Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 118 (1981)
Heft: 118

Artikel: Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798-1848
Autor: Schwager, Alois
Kapitel: 3: Von der liberalen Verfassungsrevision von 1831 bis zur staatlichen Klosterverwaltung von 1836
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585355

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Von der liberalen Verfassungsrevision von 1831 bis zur staatlichen Klosterverwaltung von 1836

In der Zwischenzeit war im Kanton Thurgau eine neue Generation aufgeklärter Akademiker herangewachsen, die von den Ideen der französischen Aufklärung und des deutschen Idealismus durchdrungen waren. Ihre Ideale hiessen «Freiheit und Gleichheit, Volkssouveränität und Gewaltentrennung»; aber die Verfassung von 1814 und die konservative Haltung der führenden Politiker verunmöglichte es ihnen, diese grossen Ideen in die kantonale Politik hineinzutragen[1]. Sie mussten erleben, «wie unzeitgemäss und rückständig die Verhältnisse im Heimatkanton waren. Die jungen Männer sahen die Schwächen dieser Verwaltungsoligarchie im Thurgau, obwohl sie persönlich grösste Hochachtung vor der Weisheit und Umsicht ihrer seit 1803 ununterbrochen tätigen ehrwürdigen Landesväter empfanden. Das System war überholt und teilweise verknöchert. Im argen lag das ganze Erziehungswesen, die Bewegungsfreiheit in der Wirtschaft war gering, die Presse schien unentwickelt, die Justiz unwissenschaftlich und veraltet[2].»

Die oberste Landesbehörde aber nahm diese verborgene Opposition der kommenden Generation kaum wahr. Sie machte ihre eigene Politik; ihre Verhandlungen fanden hinter verschlossenen Türen statt. «Die verantwortlichen Staatsmänner waren tatsächlich der Meinung, es wäre von Nachteil, wenn die Öffentlichkeit zu tief in die Karten sehen könnte[3].» Der Informationsaustausch zwischen oberster Behörde und Volk spielte nicht.

Der eigentliche Wortführer der Oppositionsbewegung war der protestantische Pfarrer von Matzingen, Hans Thomas Bornhauser (1799–1856). Als sein Sprachrohr benutzte er hauptsächlich die damals im Kanton Thurgau viel gelesene «Appenzeller Zeitung». In mehreren Aufsätzen, Flugschriften und Reden verlangte er unter anderm eine neue Verfassung für den Kanton Thurgau und die direkte Volkswahl für die Mitglieder des Grossen Rates. Seine Forde-

1 Dieser jungen Akademikergeneration gehörten an: die beiden Landärzte Dr. Wilhelm Merk in Pfyn (1791–1853) und Dr. Johannes Keller in Weinfelden (1802–1877), die Rechtsanwälte Dr. Johann Andreas Stähelin von Sommeri (1794–1864; 1831–1858 Regierungsrat), Joachim Leonz Eder auf Schloss Wellenberg (1772–1848) und Dr. Johann Konrad Kern von Berlingen (1808–1888) und der protestantische Pfarrer Hans Thomas Bornhauser von Weinfelden (1799–1856).

2 Schoop, Kern, 44.

3 Leutenegger, Rückblick, 67, 53.

rungen fanden bei der thurgauischen Bevölkerung lebhaften Beifall. Als dann im Herbst des Jahres 1830 sich der Termin für die ordentlichen Grossratswahlen näherte, begann es im Volk zu gähren; es kam zu öffentlichen Volksversammlungen, so zum Beispiel am 22. Oktober in Weinfelden. Eine eigentliche Revolution drohte auszubrechen. Die ganze Bewegung richtete sich weniger gegen die herrschenden Persönlichkeiten, als vielmehr gegen das bestehende Regierungssystem[4].

Die Regierung wurde von der Heftigkeit dieser Volksbewegung vollständig überrascht. Sie konnte nicht mehr rechtzeitig reagieren und sah sich zum Einlenken gezwungen. «Die Atmosphäre war erhitzt, das öffentliche Gespräch lebhaft; die stürmisch geforderte neue Verfassung musste geschaffen, das aufgerüttelte Volk zufriedengestellt werden[5].»

Eingaben zur Klosterpolitik an den Verfassungsrat und der Beginn antiklösterlicher Propaganda

Am 18. Dezember 1830 trat der neue, zum Teil direkt durch das Volk gewählte, reformwillige Grosse Rat zu seiner ersten Sitzung zusammen. Sie war auf Antrag Bornhausers hin öffentlich. Das neue Parlament beschloss die sofortige Aufstellung einer fünfzehnköpfigen Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung. Das Volk sollte zudem durch eine «Kundmachung» aufgefordert werden, «seine Wünsche und Begehren über die Verfassungs-Verbesserung» dem Kleinen Rat zu Handen der Revisionskommission und des Verfassungsrates vorzulegen[1]. – Am 4. und 5. Januar 1831 wurden in geheimer Wahl vorerst vier Katholiken, dann je ein Vertreter der acht Bezirke und schliesslich drei Repräsentanten frei in diese Kommission gewählt[2]. Bereits am 18. Dezember 1830 hatte er schon Thomas Bornhauser als Ehrenmitglied in dieses Gremium berufen[3].

4 Näheres zur Thurgauer Regenerationsbewegung siehe in: Leutenegger, Rückblick, 67 und 74; Soland, Die Thurgauische Kantonsverfassung von 1831, Mit besonderer Berücksichtigung der Rolle Joachim Leonz Eders (1772–1848).

5 Schoop, Kern, 45.

1 StA TG, Pr Gr R, 18. Dezember 1830, 193 ff.

2 Gewählt wurden vier Katholiken: Joachim Leonz Eder, Amtsrichter Jakob Rauch von Diessenhofen, Kantonsrat Benedikt Forster von Hauptwil und Hauptmann Josef Anton Stäheli von Sommeri; aus den Bezirken: Amtsrichter Ulrich Dölli aus Uttwil, Stadtschreiber Gonzenbach aus Bischofszell, Stadtammann Johann Rudolf Wägelin von Diessenhofen, Staatsschreiber Johann Peter Mörikofer von Frauenfeld, Amtsrichter Hartmann Friedrich Ammann aus Ermatingen, Quartiermeister Kern von Berlingen, Johann Kaspar Bachmann von Wängi und Leutnant Kesselring aus Boltshausen; aus der freien Wahl gingen hervor: Dr. med. Johann Keller aus Weinfelden, Pfleger Häberli, Müller, aus Bürglen und Obergerichtspräsident Johann Jacob Wüest von Frauenfeld. Von diesen galten Eder, Rauch, Wägelin, Bachmann, Kesselring und Keller als Anhänger Bornhausers. StA TG, Pr Gr R, 4. und 5. Januar 1831.

3 StA TG, Pr Gr R, 18. Dezember 1830, 193 ff.

Die Thurgauer, durch Bornhauser und seine Gesinnungsgenossen aus ihrer politischen Passivität herausgerissen, reichten vom Dezember 1830 bis zum Februar 1831 nicht weniger als 177 Petitionen ein[4]. Eindrücklicher und bestimmter hätten sie ihren Willen, die Zukunft ihres Landes mitbestimmen zu helfen, kaum zum Ausdruck bringen können. – Beinahe zwei Drittel aller Eingaben stammten von Orts- und Munizipalgemeinden aus allen Teilen des Kantons, die andern von Berufsverbänden, konfessionellen Institutionen und einige von Einzelpersonen aus der bürgerlichen Mittel- und Oberschicht[5]. Der stark verschuldete Kleinbauer trat begreiflicherweise auch während der Regenerationsbewegung kaum in Erscheinung. Er war von seiner Bildung her schon gar nicht in der Lage, seine eigenen Wünsche schriftlich zu formulieren. Die Bittschriften von 1830/31 dürfen also keinesweg als Willensäusserung des einfachen Volkes betrachtet werden. Sie waren vielmehr Ausdruck der unzufriedenen bäuerlich-bürgerlichen Mittel- und Oberschicht.

Die Hauptinteressen der Petenten galten nicht mehr wie noch 1814 der Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Die Schwerpunkte hatten sich in der Zwischenzeit verschoben. Diesmal standen vor allem der Ausbau und die Garantie der Volksrechte, die Reform des Gerichtswesens, eine konsequentere Gewaltentrennung, die Herabsetzung und gerechtere Verteilung der

4 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Wünsche zu Handen der Verfassungskommission des Kantons TG; Gesamttabellen der Volkswünsche.

5 Folgende Berufsverbände haben 1830/31 ihre Wünsche zur neuen Verfassung eingereicht: der TG Schullehrerverein, die Nagelschmiede, die Hufschmiede und die Versammlung des Handelsstandes und der Fabrikanten. Von den verschiedenen kirchlichen Institutionen leisteten lediglich die Vorsteher der evang. Kirchgemeinde Roggwil, die evang. Kirchgemeinde Egnach, die Kirchenvorsteherschaft Amriswil und die Kapitel der evang. Geistlichkeit des Oberthurgaus, von Frauenfeld und Steckborn einen Beitrag zur Verfassungsrevision. Nur bei zehn Einzelpetitionen kann mit Sicherheit der Berufsstand des Verfassers nachgewiesen werden. Es handelt sich um zwei Oberamtmänner, einen Pfarrer, einen Diakon, einen Tierarzt, einen Gemeindestatthalter, einen Papiermühlenbesitzer, einen Bürstenbinder und zwei Wirte. – Vgl. StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe des TG Schullehrervereins, Steckborn, 3. Januar 1831; – der Hufschmiede, Müllheim, 14. Januar 1831; – der Nagelschmiede, Ermatingen, 19. Januar 1831; – des Handelsstandes und der Fabrikanten, Gottlieben, 16. Januar 1831; – der Vorsteher der evang. Kirchgemeinde Roggwil, 1. Januar 1831; – der evang. Kirchgemeinde Egnach, 1. Januar 1831; – der Kirchenvorsteherschaft Amriswil, 20. Januar 1831; – des evang. Oberthurgauer Kapitels, Erlen, 14. März 1831; – des evang. Frauenfelder Kapitels, Frauenfeld, 18. März 1831; – des evang. Steckborner Kapitels, Steckborn, 24. März 1831; – von Oberamtmann Egloff, Gottlieben, 29. Dezember 1830; – von Oberamtmann Kesselring, Bachtobel, 15. Januar 1831; – von Johann Melchior Sulzberger, Antistes, Kurzdorf, 28. Dezember 1830; – von Johann Adam Pupikofer, Diakon, Bischofszell, 10. Januar 1831; – von Tierarzt Wiesmann, Oberneunforn, 6. Januar 1831; – von D. H. Egloff, Gemeindestatthalter, Gottlieben, 30. Dezember 1830; – von Henri Josef Miggs, Papiermühlenbesitzer, Bottighofen, 15. Januar 1831; – von Johann Baur, Bürstenbinder, Holzmannshaus, 17. Januar 1831; – von Gallus Züllig, Traubenwirt, Roggwil, 31. Dezember 1830; – von Johannes Reichli und Johannes Brunner, Traubenwirt, Diessenhofen, 14. Januar 1831.

Steuerlasten, des weitern die Abschaffung der Titulationen, die Rechtsgleichheit, die freie Meinungsäusserung in Wort und Schrift, das Petitionsrecht, der Schutz des Privateigentums, die Befreiung des Grundeigentums von Feudallasten und vor allem die Handels- und Gewerbefreiheit (vielfach mit Einschränkungen) im Vordergrund. Solchen und ähnlichen Forderungen sind wir zur Zeit der Befreiungsbewegung und der Helvetik schon einmal begegnet. Damals wurden diese freiheitlichen Forderungen jedoch nur von einer kleinen, elitären Führungsschicht getragen, die das Volk als ihre Befreier feierte und der es blindlings vertraute. In der Zwischenzeit aber waren diese Gedanken tief in das Bewusstsein der Bürger eingedrungen, der Thurgauer war politisch mündig geworden.

Nur ungefähr ein Viertel aller Gesuchsteller befassten sich mit der Klosterpolitik. Der Grossteil der Bevölkerung war demnach mit der bisherigen Regelung einverstanden oder stand ihr wenigstens gleichgültig gegenüber. Die Kritiker der kirchlichen Institute schienen aber trotzdem immer zahlreicher zu werden. Nicht weniger als sieben Gemeinden stellten nämlich in ihren Vorschlägen die Aufhebung von Klöstern dem Parlament anheim und befürworteten teilweise deren Auflösung mit mehr oder weniger verhüllenden Worten. So wollte die Stadtgemeinde Frauenfeld den Entscheid über den Fortbestand der Klöster und Stifte grundsätzlich der «Kantonalgesetzgebung» überlassen[6]. In einer Anmerkung fügte sie aber einschränkend bei:

> «Der Staat garantirt den Bestand besonderer Institute und Corporationen nur in so weit, als dieselben die ursprünglichen Zweke, welche ihre Garantie ausdrüklich oder stillschweigend bedingten, erfüllen; sobald dieselben hingegen hinderlich auf seine eigene Existenz einwirken, und für denselben keine integrirenden, auf das Leben des Staates fruchtbar einfliessende Theile mehr sind, sondern einen Staat im Staate bilden, so hört die Garantie, zufolge der durch den Volkswillen sich dagegen aussprechenden öffentlichen Meinung auf, ...»

Märstetten sprach sich nur für den «Fortbestand der Kloster Capitel und die Sicherheit des Eigenthums» aus, «wenn nicht in längerer oder kürzerer Zeitfrist die Aufhebung solcher für nützlicher und zweckdienlicher gehalten und eingesehen werden sollte»[7]. – Die Nachbargemeinde Wigoltingen wollte es «der Souverainitet» überlassen, «Eins oder Mehrere aufzuheben und zu nüzlichen Zweken zu gebrauchen»[8]. – Die Gemeinde Sulgen, ihr schloss sich später auch das benachbarte Riedt an, wandte sich in ihrer Bittschrift gegen

6 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe der Stadtgemeinde Frauenfeld, 4. Januar 1831.

7 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe der Munizipalgemeinde Märstetten, 16. Januar 1831.

8 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe der Munizipalgemeinde Wigoltingen, 14. Januar 1831.

«die überflüssigen und zweklosen Corporationen und Stiftungen»[9]. Sie sollten «zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden können». – Die Munizipalgemeinde Neunforn legte der Verfassungskommission einen Alternativvorschlag vor[10]. Sie wünschte, «dass die in unserem Kantone existierenden Klöster und Stifte aufgehoben, und denselben eine anständige Pension ausgesetzt, – oder aber, keine andern als Kantons Bürger in Zukunft in dieselben sollen aufgenohmen werden». – Nach dem Vorschlag der Gemeinde Romanshorn schliesslich sollten die Klöster «einstwillen» noch weiter bestehen bleiben, «hingegen alle künftige Aufnahme für In- und Ausländer untersagt sein»[11]. Die Romanshorner wollten mit andern Worten die Klöster zum langsamen Aussterben verurteilen.

Nicht weniger als fünfzehn Bittsteller, die meisten aus vorwiegend katholischen Gebieten, wollten jedoch den Fortbestand der Klöster und Stifte und den Schutz ihres Eigentums ausdrücklich in der Verfassung garantiert wissen[12]. Besonders interessant sind diesbezüglich die Vorstösse der unter dem Einfluss des Klosters Fischingen stehenden Gemeinden Fischingen, Dussnang, Tanegg, Bichelsee und Au und der Gemeinde Lanterswil. Die Hinterthurgauer Gemeinden forderten unmissverständlich die «Beseitigung jeden Angriffs auf die katholischen Institute». Lanterswil flocht in seinen Vorschlag ganz im Sinn und Geist Anderwerts und Eders eine Empfehlung an die Klöster ein:

> «Denselben wird empfohlen, zu trachten auf eine mit ihren Regeln sich vertragende Weise der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu werden.»

Andere, den Klöstern durchaus wohlgesinnte Petenten wollten von einer verfassungsmässigen Garantie der Klöster absehen, stellten ihr Weiterbestehen aber nicht in Frage. Die Munizipalgemeinde Felben und Wellhausen zum Beispiel erklärte einen solchen Paragraphen für überflüssig, weil «der Fortbe-

9 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe der Ortsgemeinde Sulgen, 31. Dezember 1830; Schreiben der Ortsgemeinde Riet, 14. Januar 1831.

10 StA TG, Kantonsverfassung, Eingabe des Kreises Uesslingen mit einem besondern Wunsch der Munizipalgemeinde Neunforn, 31. Dezember 1830.

11 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe der Munizipalgemeinde Romanshorn, 12. Januar 1831.

12 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe eines Herrn Hungerbühler, Sommeri, ohne Datum; – der Munizipalgemeinde Sommeri, 2. Januar 1831; – der Bürgergemeinde Erlen, 15. Januar 1831; – von Josef Benedikt Angern, Pfleger, und Amtsrichter Angern, Hagenwil, 2. Januar 1831; – Eingabe der Gemeinde Buch und Warth, Zusatz zur Eingabe des Kreises Uesslingen, 31. Dezember 1830; – von Johannes Isenring von Stettfurt, Frauenfeld, 1. Januar 1831; – der Munizipalgemeinde Güttingen und Langrickenbach, 13. Januar 1831; – Ortsgemeinde Egelshofen, 14. Januar 1831; – Ortsgemeinde Landschlacht, 14. Januar 1831; – Gemeinde Kurzrickenbach, 14. Januar 1831; – Gemeinde Nussbaumen, Uerschhausen und Hüttwilen, 17. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Homburg, 30. Dezember 1830; – Gemeinderäte von Fischingen, Dussnang, Tannegg, Bichelsee und Au, 7. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Rickenbach, 16. Januar 1831; – Gemeinde Lanterswil, ohne Datum.

stand der Klöster ohne eine verfassungsmässige Anerkennung statt haben kann, wenn nicht künftige Verhältnisse etwas Anderes gebiethen[13]. Herr J. J. Gänsli von Wellhausen meinte, eine Verankerung der Weiterexistenz der Klöster in der Verfassung solle unterbleiben, denn «werden diese fortfahren an dem Wohl und Weh des Landes thätigen und willigen Antheil zu nehmen, so wird ihnen der Staat seinen Schuz nicht entziehen»[14]. Die Gemeinde Berlingen gedachte mit ihrem Vorschlag der Insassen der geistlichen Institute, vor allem der Nichtthurgauer. Sie forderte: «neu eintretende Schweizer oder Ausländer haben sich in das Kantons- oder Gemeindebürgerrecht einzukaufen und geniessen dadurch den besondern Schuz des Staates»[15].

Im Gegensatz zu Berlingen verlangten mehrere Petenten den Ausschluss von Ausländern aus den Noviziaten. Die Gemeinden Märstetten und Wigoltingen wollten wie Neunforn die künftigen Novizenaufnahmen auf Kantonsbürger beschränkt wissen. Ein gleiches Begehren stellten die Bürgergemeinde Erlen, die Ortsgemeinde Lustdorf, die Munizipalgemeinden Bussnang und Wagenhausen[16], letztere mit der zusätzlichen Einschränkung: «und zwar nur dann wenn selbige die höhere Schule passirt haben». – Die fünf Ortsgemeinden von Frauenfeld, Langdorf, Huben, Kurzdorf, Horgenbach und Herten, forderten lediglich, dass bei der Novizenaufnahme «so viel als möglich auf Cantons-Bürger gesehen werde»[17]. Die Munizipalgemeinden Güttingen und Langrickenbach, die Stadtgemeinde Frauenfeld und Johannes Isenring von Stettfurt wollten in Zukunft wenigstens allen Ausländern den Eintritt in die Thurgauer Klöster verwehren[18]. Frauenfeld schlug vor, auf zwei Thurgauer Novizen (-innen) einen Bewerber (-in) aus andern Kantonen zuzulassen. Vier Gesuchsteller, Frauenfeld, Kesswil, Güttingen und Langrickenbach zusammen mit Egelshofen schrieben sogar für Verwalter und Angestellte der Klöster das Thurgauer Bürgerrecht vor[19].

13 StA TG, Eingabe der Munizipalgem. Felben und Wellhausen, 30. Dezember 1831.

14 StA TG, Eingabe von J. J. Gänsli, Wellhausen, Januar 1831.

15 StA TG, Eingabe der Gemeinde Berlingen, 3. Januar 1831.

16 StA TG, Eingabe des Kreises Uesslingen mit besondern Wünschen der Munizipalgem. Neunforn, Uesslingen, 31. Dezember 1831; – Munizipalgem. Märstetten, 16. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Wigoltingen, 14. Januar 1831; – Bürgergemeinde Erlen, 15. Januar 1831; – Ortsgemeinde Lustdorf, 17. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Bussnang, ohne Datum; – Munizipalgemeinde Wagenhausen, 14. Januar 1831.

17 StA TG, Eingabe der Ortsgemeinden Langdorf, Kurzdorf, Huben, Horgenbach, Herten, ohne Datum.

18 StA TG, Eingabe der Munizipalgemeinden Güttingen und Langrickenbach, 13. Januar 1831; – Stadtgemeinde Frauenfeld, 4. Januar 1831; – von Johannes Isenring von Stettfurt, Frauenfeld, 1. Januar 1831.

19 StA TG, Eingabe der Stadtgemeinde Frauenfeld, 4. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Kesswil, 15. Januar 1831; – Munizipalgemeinden Güttingen und Langrickenbach, 13. Januar 1831; – Ortsgemeinde Egelshofen, 14. Januar 1831.

Wigoltingen, Landschlacht, Güttingen und Langrickenbach betrachteten die Klöster als Nationalgut[20]. Die Stadt Frauenfeld, die fünf Ortsgemeinden von Frauenfeld und vier Bürger von Lustdorf forderten in ihren Eingaben die Wiedereinführung der Staatsverwaltung[21]. Ein Herr Hungerbühler von Sommeri, Wagenhausen und Erlen wünschten wenigstens die Oberaufsicht der Regierung über das klösterliche Ökonomiewesen[22]. Die Munizipalgemeinden Wäldi, Ermatingen und Rapperswilen, einige Bürger der Munizipalgemeinde Altnau und Jakob Bachmann von Stettfurt traten für eine stärkere fiskalische Belastung des Klosterbesitzes ein[23]. Die Gemeinden Nussbaumen, Uerschhausen, Eschenz und Hüttwilen wollten nur in «Notfällen» höhere Abgaben von den Klöstern fordern[24].

Aus den Petitionen, die sich mit den Klöstern befassten, spricht:

1. Ein wachsendes Unbehagen gegen Fremde, die Angst, die Klöster könnten zu reinen Versorgungsanstalten für Auswärtige werden;
2. ein immer stärker werdendes Misstrauen gegen die rein kontemplativen Orden, «die überflüssigen und zweklosen Corporationen und Stiftungen», vor allem in vorwiegend protestantischen Gebieten;
3. der Wunsch, die Klöster unter staatliche Verwaltung oder zumindest unter eine bessere Aufsicht zu stellen.

Die durch die angekündigte Verfassungsrevision neu entfachte Klosterdiskussion fand auch in der Presse ihren Niederschlag. Bereits im Februar und März 1830 dienten die Thurgauer Klöster, vor allem die Kartause Ittingen dem «Schweizerischen Beobachter» und dem «Schweizer Boten» als Angriffsziel. Man warf der Kartause vor, sie nütze ihre Machtposition gegenüber den von ihr abhängigen Weinbauern schamlos aus und behandle diese wie Leibeigene. Im Beobachter erschien zwar bereits einen Monat später eine Berichtigung[25]; der Artikel dürfte seine Wirkung aber trotzdem nicht verfehlt haben. – Die eigentliche Klosterdiskussion in den öffentlichen Blättern wurde jedoch erst im

20 StA TG, Eingabe der Munizipalgemeinde Wigoltingen, 14. Januar 1831; – Ortsgemeinde Landschlacht, 14. Januar 1831; – Munizipalgemeinden Güttingen und Langrickenbach, 13. Januar 1831.

21 StA TG, Eingabe der Stadtgemeinde Frauenfeld, 4. Januar 1831; – Ortsgemeinden Langdorf, Kurzdorf, Huben, Horgenbach und Herten, ohne Datum; – von vier Bürgern der Gemeinde Lustdorf, 17. Januar 1831.

22 StA TG, Eingabe von Hungerbühler, Sommeri, ohne Datum; – der Munizipalgemeinde Wagenhausen, 14. Januar 1831; – Bürgergemeinde Erlen, 15. Januar 1831.

23 StA TG, Eingabe der Munizipalgemeinde Wäldi, 2. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Ermatingen, 2. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Rapperswilen, 1. Januar 1831; – einer Gruppe Altnauer Bürger, 15. Januar 1831; – von Jakob Bachmann jg., Stettfurt, 17. Januar 1831.

24 StA TG, Eingabe der Gemeinden Nussbaumen, Uerschhausen, Eschenz und Hüttwilen, 17. Januar 1831.

25 Beobachter, 26. Februar 1830 und 26. März 1830;
Schweizer Bote, 11. März 1830.

Spätherbst 1830 durch einen aus der Hand von Joachim Leonz Eder[26] stammenden und in der «Appenzeller Zeitung» erschienenen Verfassungsentwurf ausgelöst. Artikel 18 dieses Entwurfes lautete[27]:

> «Der Fortbestand der Clöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums ist gewährleistet. Denselben wird empfohlen, zu trachten auf eine mit ihren Regeln sich vertragende Weise der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu werden. Ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

Neu an diesem Artikel gegenüber § 34 der Verfassung von 1814 ist lediglich die Empfehlung zu Gemeinnützigkeit. Den Absatz über den Fortbestand und die Besteuerung der Klöster hat Eder wörtlich der Restaurationsverfassung entnommen. – Die durch diesen Artikel entfachte Pressekampagne galt Eder ebensosehr wie den Klöstern. Am Ende eines am 20. November 1830 in der «Thurgauer Zeitung» erschienenen, mit «ein wohlwollender Thurgauer» unterzeichneten, kritischen Kommentars heisst es[28]:

> «Und wenn man vollends hört dass ein aus ander Kantonen verjagter Flüchtling, der im Thurgau Asyl und reichliches Brod fand, bey allem was vorging eine sehr wichtige, aber geheime Rolle spielte, und fein, wie er ist, vielleicht die wohldenkenden Männer nur missbraucht, um zu einem gelegenen und reichen Fang für sich, oder irgend eine verborgene jesuitische Partey trübes Wasser zu machen; dann wird es dem redlichen Thurgauer recht eigentlich warm ums Herz, und er kann nicht umhin seinen Mitbürgern zuzurufen: Gebt Acht – prüfet die Geister – merkt auf die Zeichen der Zeit – ...»

In einem als «offenen Brief» abgefassten Artikel, er erschien am 24. Dezember 1830 in der «Thurgauer Zeitung», stellten der oder die hinter dem Synonym «Weiss und Grün» sich versteckenden Einsender Eder die spöttische Frage[29]:

26 Der in Flüelen (1772–1776) und Olten (ab 1776) aufgewachsene Joachim Leonz Eder musste 1814 nach einem misslungenen Aufstand, an dem er als Anführer mitgewirkt hatte, den Kanton Solothurn verlassen. Er galt seither der Regierung seines Heimatkantons Solothurn als Staatsfeind. Nach einem kurzen Aufenthalt im Kanton Aargau erwarb er 1815 das Schlossgut Wellenberg bei Frauenfeld. 1823 fand er Aufnahme ins TG Kantonsbürgerrecht.

27 Bemerkungen zu dem Nachtrag zu Nro. 43 der Frauenfelder Hofzeitung, nebst einigen Vorschlägen zu einem Entwurf der Thurgauischen Staatsverfassung, von einem Bürger dieses Kantons, in: Appenzeller Zeitung, 10. November 1830. – Dieser Formulierung sind wir bereits bei der Eingabe von Lanterswil begegnet. Diese Gemeinde hatte den Artikel wörtlich aus Eders Entwurf übernommen.

28 TZ, 20. November 1830.

29 Offener Brief an den Verfasser der Bemerkungen zu dem Nachtrag zu Nro. 43 der Thurgauer Zeitung, und der Vorschläge zu einem Entwurfe der thurgauischen Staatsverfassung, in: TZ, 24. Dezember 1830.

«Wünschen Sie allenfalls Ihrer Person wegen, Herr Fuchs! den Fortbestand der Klöster, etwa in der Absicht, um selbst bald von der falschen Welt Abschied zu nehmen, und hinter Schloss und Riegel für Ihr Seelenheil zu sorgen, so wären Sie dadurch für die Abfassung Ihres 18. Verfassungsartikels noch einigermassen entschuldiget und ist Ihnen ein solcher Schritt sehr anzuraten. ...»

Den Klöstern wurde im gleichen Artikel als nutzlosen und schädlichen Institutionen jede Existenzberechtigung abgesprochen:

«Sie müssen in dem 18ten §. Ihres Verfassungs-Entwurfes stillschweigend anerkennen, dass auch unsre Klöster seit ihrem Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft nie nüzlich (folglich das Gegentheil) gewesen seyen. Sie sind in allen Beziehungen unterrichtet genug, um zu wissen, dass die Klöster, als die sichtbaren Überbleibsel des Feudalsystems die einzigen unfruchtbaren Äste am Baume unsers bürgerlichen Lebens sind, und daher der Fortbestand derselben für den jungen thurgauischen Freystaat stets schädlich seyn müsse. ...»

Die Klosterfreunde verteidigten die geistlichen Institute in sachlichen und weitgehend emotionsfreien Artikeln sehr geschickt. Sie gingen in ihrer Argumentation meist vom liberalen Postulat des Eigentumsschutzes aus. Es fiel ihnen nicht sehr schwer zu beweisen, dass es sich beim Klostervermögen um redlich erworbenes Privatgut und nicht um Staatsgut handle[30]:

«Es ist ausser allem Zweifel, dass sie (die Klostergüter) aus drei Quellen fliessen. Vieles haben die, welche in die Klöster kamen, von eigenem Vermögen mitgebracht und zusammengetragen, wie es jetzt noch üblich ist. Vieles wurde ihnen vergabet von Fürsten, Herzogen, Grafen und auch von gemeinen Bürger, welche die Klöster als wahre Eigenthümer ihrer Schenkungen für immer und allezeit eingesetzt, ...
Endlich die dritte Quelle der Klostergüter eröffneten sich die Mönche selbst durch Arbeit und Fleiss. ...»

Dieses von den Klöstern also rechtmässig erworbene Gut dürfe nicht als Staatsgut betrachtet werden. Da die Klöster «wie Gesellschaften oder Zünfte» ihre «gesezliche» Daseinsberechtigung im Staate hätten, könnten sie sogar wie diese und jeder Privatmann von Rechts wegen «Schutz für ihr Eigenthum» fordern. Der Staat dürfe über das Klostervermögen nicht verfügen, «und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Staat nicht willkührlich über etwas disponiren kann, das nicht sein Eigenthum ist»[31].

30 TZ, 7. Januar 1831, Nachtrag.
31 TZ, 22. Januar 1831, und TZ 29. Januar 1831, Nachtrag.

Dank dieser sachlichen Reaktion gelang es den Verteidigern einerseits, die klosterfreundlichen Kreise und vor allem die Klöster selbst zu beruhigen und andrerseits das wichtigste Argument der Klostergegner zu entkräften. Den Revisionsfreunden hätte in diesem Augenblick nichts unangenehmeres passieren können als eine Verhärtung der Fronten in der Klosterfrage. Sie wäre einer Verfassungsrevision nur hinderlich gewesen. Aus diesem Grunde trat Pfarrer Thomas Bornhauser, später einer der engagiertesten Klostergegner, allen Gerüchten sofort entgegen, die ihn der antiklösterlichen Propaganda verdächtigten[32].

Behandlung der Klosterartikel in Verfassungskommission und Verfassungsrat

Angesichts der antiklösterlichen Stimmung in den öffentlichen Blättern und der mehr oder weniger verhüllt erhobenen Forderungen nach Aufhebung oder teilweiser Verstaatlichung der Klöster in einigen Bittschriften wollte Eder, dem als ehemaligem Schüler des Jesuitengymnasiums Solothurn der Fortbestand der Klöster und Stifte besonders am Herzen lag, ihre Weiterexistenz in der Verfassung verankert wissen. Er stellte daher in der Verfassungskommission den Antrag, die Klostergarantie in den Artikel 19 der Verfassung einzubauen, der für «alle christlichen Religionen» freie Religionsausübung gewährleisten sollte. Sein Vorschlag lautete[1]:

> «Alle christlichen Religionen sind in dem Kanton geduldet; jedoch steht die Evangelisch Reformirte und die Katholische Confession sammt den Klöstern und Capiteln unter dem besondern Schutze des Staates; derselben Eigenthum aber ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

Dieser Antrag wurde in der anschliessenden Diskussion von seinen katholischen Kollegen und Staatsschreiber Mörikofer wirkungsvoll unterstützt. Präsident Bornhauser, Häberli, Keller, Kern und Kesselring lehnten ihn jedoch energisch ab. Sie erachteten ihn als überflüssig, «da Artikel 13 des Entwurfs jedes Eigenthum ohne Ausnahme für heilig erachte»[2]. Bornhauser wehrte sich

32 Vgl. TZ, 7. Januar 1831, Beilage; Appenzeller Zeitung, 10. Januar 1831.

1 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 24. Januar 1831. - Die 16 Mann umfassende Verfassungskommissioin trat am 17. Januar 1831 erstmals zusammen und wählte Thomas Bornhauser zu ihrem Präsidenten, Leonz Eder zum Vizepräsidenten und Johann Peter Mörikofer zum Sekretär.
StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 17. Januar 1831.

2 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 24. Januar 1831.

vor allem gegen die Absicht Eders, die Klostergarantie in die «Grundsätze der Verfassung» aufzunehmen. Nach einer kurzen Diskussion einigte man sich darauf, den Schutz der Klöster in die «nachträglichen allgemeinen Bestimmungen» aufzunehmen. Unter dieser Bedingung wurde Artikel 19 (§ 21) in der folgenden Fassung einstimmig angenommen [3]:

> «Alle christlichen Confessionen sind im Kanton geduldet; es herrscht für dieselben volle Glaubens- und Gewissens-Freiheit.»

Mit seiner Beteuerung, «zur Verhütung jeder religiösen Befeindung, die Unheil bringend auf unsere gegenwärtige Zeit wirken müsste, müsse jetzt offen unsere, diese Corporationen schützende, Gesinnung ausgesprochen werden», stellte sich Bornhauser schliesslich klar auf die Seite Eders. Ihm lag zwar im Gegensatz zu Eder nicht viel an der Rettung dieser Institute. Die Zeit für eine Aufhebung war aber seiner Ansicht nach noch nicht gekommen. Sie konnte im gegenwärtigen Zeitpunkt nur zu religiösen Unruhen führen. Die Ziele des Liberalismus durften jetzt jedoch nicht mehr leichtsinnig durch eine voreilige Handlung in Gefahr gebracht werden. Man musste warten, bis die Katholiken aus einem freiheitlichen Gefühl heraus selber die Initiative ergreifen und ihre Klöster zum Wohle der liberalen Staatsgemeinschaft aufheben würden [4]:

> «Gewiss werde die Zeit kommen, wo die Aufhebung der Klöster an die Tagesordnung gebracht werde, aber erst dann dürfe eine solche ernste Sache zur Aufgabe der gesetzgebenden Behörde werden, wenn der Katholische Theil unserer Bevölkerung sich für diese Ansicht bestimmt erkläre.»

In der Nachmittagssitzung vom 14. Februar begann die Diskussion darüber, ob man die Klöster unter den Schutz der Verfassung stellen solle oder nicht, von neuem. Ausgangspunkt für diese Debatte bildete der Antrag, folgenden Artikel in die «allgemeinen Verfassungs-Bestimmungen» aufzunehmen [5]:

> «Die Evangelisch Reformirte und die Katholische Confession, sammt den Klöstern und Kapiteln stehen unter dem Schuze des Staates; derselben Eigenthum aber ist, gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

3 Religions- und Gewissensfreiheit sollte also im TG weiterhin auf die Angehörigen der christlichen Konfessionen beschränkt bleiben. Die Juden, die sich nach den Worten Kesselrings «keineswegs zu den Grundsätzen des Christentums bekennen» und sich vorerst «bessern» sollen, blieben weiterhin ausgeschlossen.
StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 24. Januar 1831. – In Klammern sind die Paragraphen des am 19. Februar 1831 verabschiedeten Entwurfs angegeben.

4 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 24. Januar 1831.

5 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 14. Februar 1831, Nachmittagssitzung.

Johann Rudolf Wägelin (1771–1840) sprach sich als erster klar gegen einen verfassungsmässigen Schutz der Klöster aus. Er hielt eine solche Bestimmung für überflüssig, weil ja «die Verfassung bereits das Gesamtgut» schütze. Gleichzeitig distanzierte er sich aber auch deutlich von jenen Kreisen, die die Klöster kurzerhand aufheben wollten. Ganz im Sinne Anderwerts empfahl er, man möge den Klöstern zu ihrem Schutz «eine bessere Form» geben, «die zum Nuzen und Segen, und namentlich zur Jugendbildung und Armenunterstüzung diene». – Mörikofer wandte sich ebenfalls gegen eine Aufhebung der Klöster. Er wünschte aber, anstatt sie ausdrücklich durch die Verfassung zu schützen, «sie mehr zu nationalisiren; sie in einen engern Verband mit uns (dem Kanton) zu bringen; sie im eigentlichen Sinne zu Thurgauern zu machen; dann bestehen sie fort, wie die Verfassung jedes Eigenthum und wohlerworbene Recht schüze, und keine Nahrung werde dann einer unheilbringenden Fehde gegeben». Dieser Ansicht schloss sich später auch Bachmann an. – Entgegen seinen Ausführungen vom 24. Januar lehnte jetzt auch Bornhauser einen verfassungsmässigen Schutz der Klöster entschieden ab. Er vertrat den Standpunkt, «so lange die Katholische Bevölkerung die Aufhebung der Klöster nicht begehre, könne von keiner solchen die Rede seyn; diese Zeit werde gewiss kommen, und darum könne von keinem Schuz, der ewig daure, die Rede seyn». – Häberli schloss sich mit dem Hinweis auf die Verfassung der Kantone Zürich und Aargau an, «die ebenfalls keinen besondern Schuz für die Klöster ausgesprochen haben; er sehe demnach nicht ein, warum wir einen solchen aussprechen sollen».

Für die Annahme des vorgeschlagenen Artikels setzten sich vor allem die katholischen Vertreter Eder, Rauch und Stäheli ein. Stäheli erinnerte daran, dass man sie am 24. Januar bei der Beratung der Verfassungsgrundsätze auf die allgemeinen Bestimmungen vertröstet hätte, aber «jetzt wolle man wieder nicht eintreten». – Eder entgegnete Wägelin, die Klöster seien Gesellschaften. Jeder bürgerlichen Gesellschaft aber stehe das Recht zu, «sich zu irgend einem Zweke zu vereinigen, soferne sie die geforderten Leistungen an den Staat entrichteten, ...». Solange sie diese Bedingung erfüllten, habe niemand das Recht, über ihre Bestimmung und ihren Zweck zu urteilen. Denjenigen, die die Klöster aufheben und in gemeinnützige Anstalten umwandeln wollten, gab Eder zu verstehen, «Klöster aufzuheben, um fromme Zweke zu erreichen, hiesse Crispins Beispiel nachgeahmt, der bekanntlich ein Lederdieb gewesen sey, um Arme zu beschuhen. – Nur dann könne von Aufhebung die Rede seyn, wenn der Katholische Theil dazu einwillige; jetzt seye die Zeit noch nicht dazu vorhanden, und es werde sicherlich noch die Zeit kommen, wo man über die Klöster froh seyn werde.» Er wies unmissverständlich darauf hin, dass angesichts der wachsenden antiklösterlichen Propaganda auf einen verfassungsmässigen Schutz der Klöster auf keinen Fall verzichtet werden könne:

«Wo so einleuchtend auf das Ende gewiesen werde, da dürfe der Gefährdete wohl diesen Schuz in Anspruch nehmen.»

Rauch wünschte den «Fortbestand der Klöster zur Beruhigung des Volks».

Um nicht den ganzen Artikel zu gefährden, beantragte Bachmann, unterstützt von Kern und Keller, dass vorerst in einem eigenen Paragraphen der «Schuz für beide Religionen ausgesprochen» und erst nachher auf «den Schuz der Klöster» eingegangen werde. Hierauf stimmte die Kommissionsmehrheit dem Artikel 207 in folgender Fassung zu[6]:

«Die Evangelisch-Reformirte und die Katholische Confession stehen unter dem Schuze des Staates.»

Der «Schuz der Klöster» fand im Kommissionsentwurf keine Aufnahme mehr.

Auf Antrag Kellers hin wurde die durch das Klostergesetz von 1806 verfügte Oberaufsicht des Staates über die Klöster als Artikel 208 (§ 207) neu in die Verfassung aufgenommen:

«Die Klöster, Kapitel und Stiftungen mit ihrem Vermögen stehen unter der Oberaufsicht des Staats.»

Im Anschluss an eine Diskussion über die Klosterartikel in der Aargauer Verfassung wurde folgender Zusatz zu Artikel 208 beantragt:

«Das Eigenthum in todter Hand, soll nicht mit Liegenschaften vermehrt werden können.»

Auf die Intervention Eders hin entschloss man sich, auf den nach Eders Ansicht unrichtigen Ausdruck «in todter Hand» zu verzichten[7]. Man einigte sich schliesslich auf die Formulierung:

«Ihr Eigenthum kann nicht mit Liegenschaften vermehrt werden, ohne Einwilligung des Grossen Raths.»

Ohne Gegenstimme passierte der Antrag, in Artikel 209 (§ 208) die Neugründung von Klöstern zu verbieten[8]:

«Neue geistliche Körperschaften ausser den bereits bestehenden sollen im Kanton nicht errichtet werden.»

6 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 14. Februar 1831, Nachmittagssitzung. – Dieser Artikel wurde in der bereinigten Fassung des Entwurfs mit Artikel 19 (§ 21) vereinigt.

7 Eder war der Meinung, «jedes Corporationsgut seye todtes Gut».
StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 14. Februar 1831, Nachmittagssitzung.

8 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 14. Februar 1831, Nachmittagssitzung.

In der Frage der Novizenaufnahme gingen die Meinungen der Kommissionsmitglieder völlig auseinander. Es standen sich nicht weniger als sechs Vorschläge gegenüber. Einige wollten die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern gänzlich verbieten. In die gleiche Richtung ging auch der Antrag von Wägelin und Dölli, die Aufnahmen auf einen Drittel Schweizer- und zwei Drittel Kantonsbürger zu beschränken. Andere wiederum wollten wenigstens einen Drittel Ausländer zulassen. Eder wünschte, dass die alte, im Klostergesetz von 1806 festgelegte Bestimmung beibehalten würde. Er zog dieses Begehren jedoch später zu Gunsten von Häberli wieder zurück, der beantragte, den ganzen Artikel fallen zu lassen. Nach einer ergebnislosen Debatte stellte sich schliesslich die Mehrheit hinter den Vorschlag Kellers:

> «Art: 210. (§ 209) Die Bestimmung über die Aufnahme der Novizen ist dem Gesez zu überlassen.»

Der Verfassungsrat trat am 21. März 1831 erstmals zur Beratung des von der Verfassungskommission am 19. Februar 1831 verabschiedeten Entwurfs zusammen. Als erste Handlung wählte er Joseph Anderwert zu seinem Präsidenten. Am 8. April, in der 13. von insgesamt 18 Sitzungen, befasste er sich mit den Klöstern und Stiften. Die Klosterdebatte im Verfassungsrat verlief wesentlich ruhiger als in der Kommission. Das Problem der Klosteraufhebung wurde hier nicht mehr berührt. Bei der Beratung des Paragraphen 207 (in der Verfassung § 200) wünschten zwar einige Mitglieder des Verfassungsrates, dass die Klöster noch etwas härter angepackt würden, als die Kommission es vorgeschlagen hatte. So forderte Leutnant Kesselring, die Klöster unter die «Oberaufsicht und Administration des Staates» zu stellen[9]. Einige wollten sich von den Klöstern neue Inventarien vorlegen lassen (Ammann sogar jährlich). Gemeindeammann Widmer schliesslich verlangte, dass das Klostergut stärker besteuert würde, als das Privatgut[10]. Auf der andern Seite versuchte Pfleger Angern, den Schutz der Klöster doch noch in der Verfassung zu verankern. Er beantragte den Zusatz:

> «Die Klöster ... stehen unter dem Schuze und der Oberaufsicht des Staates.»

Der Grossteil des Verfassungsrates war aber von den Kommissionsvorschlägen befriedigt. Er ging wohl mit dem Präsidenten Anderwert einig, der feststellte: «Die Verfassungs-Commission hat den Mittelweg eingeschlagen». Artikel 207 wurde denn auch unverändert angenommen. An Paragraph 208 des Entwurfes (§ 201 der Verfassung) hatte niemand etwas auszusetzen. Zu Artikel 209 stellte Pfleger Angern folgenden Abänderungsantrag (§ 202 der Verfassung):

9 Kantonsbibliothek (KB) TG, Verhandlungen des Verfassungsrates, 1831, 170.
10 KB TG, Verhandlungen des Verfassungsrates, 1831, 171.

«Die Aufnahme der Novizen ist für Einheimische und Fremde gestattet.»

Dieser Vorschlag fand jedoch keine Unterstützung. Die Mehrheit sprach sich ebenfalls für den Kommissionsantrag aus.

Die neue Verfassung trat nach der Annahme durch das Volk am 26. April 1831 in Kraft. Sie veränderte die rechtliche Stellung der Klöster und Stifte kaum. Die immer lauter und heftiger werdende Kritik an diesen geistlichen Instituten, die Verweigerung des bisher gewährten verfassungsmässigen Schutzes, die Diskussionen in der Verfassungskommission um Aufhebung und Beschränkung oder Verbot der Novizenaufnahme und Artikel 202 der Verfassung, der die Regelung der Novizenaufnahme der Gesetzgebung überliess, mussten aber die Klöster und ihre politischen Freunde beunruhigen. Regierung und Parlament versuchten zwar, vorläufig jede Konfrontation zwischen den Konfessionen, zwischen der protestantischen Mehrheit und der katholischen Minderheit in den staatlichen Organen und zwischen dem Staat und den Klöstern zu vermeiden. Man trachtete danach, das in der Verfassung angekündigte Novizengesetz so lange wie möglich hinauszuschieben. Man wollte das neue Verfassungswerk nicht wieder durch konfessionelle Zwistigkeiten und Unruhen gefährden.

Der Kampf des Paradieser Konvents gegen seine Aufhebung

Die Aussichten für das Klarissinnenkloster Paradies, bei der Regierung eine Aufhebung des 1798 ausgesprochenen und 1804 erneuerten Novizenaufnahmeverbots zu erreichen, waren nach dem liberalen Umsturz von 1830/31 wieder erheblich gesunken. Seine personelle Lage wurde immer prekärer. 1830 lebten nach Angaben der Äbtissin im Kloster Paradies nur noch vier Personen; zwei von ihnen waren «beynahe beständig bettlägerig» und die beiden andern bereits «bey Jahren»[1]. Angesichts dieses akuten Personalmangels und bestärkt durch das positive Ergebnis der im Jahre 1828 unter Leitung von Regierungsrat Freienmuth durchgeführten Untersuchung über die Vermögensverhältnisse wiederholten die Klarissinnen von Paradies in den Jahren 1830, 1831, 1832 und 1834 ihre Bitten «um Wiederaufnahme einiger Novizen», obwohl sie auf ähnliche Gesuche in den Jahren 1818, 1822, 1824, 1827, 1828 und 1829[2] «bis anhin noch keine tröstliche Erwiederung erhalten» hatten.

«Um auch den Forderungen des Zeitgeistes so viel als möglich zu entsprechen, und allen Verdacht eigener Schuld aus Mangel der Gemeinnüzigkeit von sich abzulehnen», erklärten sich, wie der Beichtiger von Paradies, Pater Fin-

1 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Gesuch der Äbtissin von Paradies um Wiedereröffnung des Noviziats, 25. Juni 1830.

2 Vgl. 74ff.

tan Kuriger aus dem Kloster Rheinau[3], am 24. September 1831 an Leonz Eder schrieb, «die zwei noch übrigen Frauen bereit zu Eröffnung eines Lehr- und Erziehungs-Instituts für das weibliche Geschlecht, und zwar für beide Confessionen, eingerichtet nach den besten bestehenden derartigen Anstalten.»[4] Sie waren sich aber bewusst, dass sie bei der Verwirklichung dieses Projekts auf fremde Hilfe angewiesen waren. Im Kloster St. Katharinental fanden sie dann auch den geeigneten Partner, der bereit war, sie finanziell und personell zu unterstützen. Am 15. März 1832 legten beide Klöster gemeinsam dem Regierungsrat den «Entwurf eines Plans für das in den zwey Klöstern Katharinenthal und Paradies zu errichtende Lehr- und Erziehungs-Institut» zusammen mit einem Empfehlungsschreiben des Visitators der beiden Klöster, Abt Januarius Schaller von Rheinau (1831–1859), vor[5]. Der Regierungsrat leitete das Gesuch zur Vorberatung an die «Confessions-Commission» weiter. Dem Abt von Rheinau gab er in einem Antwortschreiben die Zusicherung, diesen Vorschlag sorgfältig zu prüfen[6]:

> Wir machen «Ihnen andurch die Anzeige, dass wir dem wichtigen Gegenstande alle unsere Aufmerksamkeit schenken werden, zu welchem Ende derselbe zur Vorberathung an eine Kommission gewiesen worden ist.»

Die beiden Klöster schienen aber bis zur Aufhebung von Paradies im Jahre 1836 keine Antwort auf ihren Vorschlag erhalten zu haben. Er kam auch im Kleinen Rat nie wieder zur Sprache.

Am 15. Januar 1833 klagte Pater Fintan Kuriger in einem weitern Brief an Eder[7]:

> «Hinsichtlich des Plans wegen des hier und in St. Katharinenthal zu errichtenden Instituts habe ich bisher von der hohen Regierung nicht den mindesten Aufschluss erhalten, wiewohl selber schon den 24. April v. J. eingegeben ward. Die Sache scheint wieder ganz vergessen, oder wohl gar auf alle mögliche Weise hintertrieben werden zu wollen.»

Wie wir dem gleichen Brief entnehmen können, führte Pater Fintan deshalb mit dem frühern Vertrauensmann der Klöster, Joseph Anderwert, eine Unterredung über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit:

3 Zu Pater Fintan Kuriger (1792–1836) siehe:
Henggeler Rudolf, Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fischingen, in: Monasticon-Benedictinum Helvetiae, 2, Zug 1931, 368.

4 StA TG, Nachlass Eder, 150/1, Schreiben von P. Fintan Kuriger an Leonz Eder, 24. September 1831.

5 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Entwurf eines Plans für das in den zwey Klöstern St. Katharinenthal und Paradies zu errichtende Lehr- und Erziehungsinstitut; Begleitschreiben, 15. März 1831.

6 StA TG, M Kl R, 2. Mai 1832, Nr. 274, Antwortschreiben des Kl R an den Abt von Rheinau.

7 StA TG, Nachlass Eder, 150/7, Schreiben von P. Fintan an Eder, 15. Januar 1831.

«Aber Er missrieth mir, bei gegenwärtiger schwieriger Lage jeden fernern Schritt für diesen Zwek, weil solche auch für andere Klöster nachtheilige Folgen haben könnte.
Ganz gerne würde ich Hochdessen Rathe folgen, wenn ich versichert seyn dürfte, dass mein Stillschweigen nicht etwa zu entgegengesezten Zweken missbraucht würde, und ich mir dann am Ende den Vorwurf machen müsste, mit allzu langem Zuwarten Alles verdorben zu haben. Einige, welche sich für die Sache interessieren, z. B. Hr. Dekan Meyle und Hr. Pfarrer Rogg, erachten es nicht für undienlich, den Plan auch dem Erziehungs-Rathe vorzulegen. Aber bei so vielen widersprechenden Räthen weiss ich nicht, welchen ich befolgen soll, und sehe mich daher genöthiget, Sie zu bitten, mir hierinn verhilflich zu seyn, indem ich auf dero Weisheit ein unbegränztes Vertrauen seze; und da Sie bisher die vorzüglichste Stüze der Klöster waren, so darf ich mit Zuversicht erwarten, dass Sie auch ferner deren Beschüzer seyn werden.»

Aus diesen Zeilen gehen vor allem zwei Tatsachen hervor:

1. Paradies ist nach dem Urteil Anderwerts kaum mehr zu retten. Unüberlegte und voreilige Vorstösse könnten sogar die übrigen Klöster gefährden.
2. Das Vertrauen der Klöster in Anderwert ist stark gesunken. An seine Stelle ist seit seinem kompromisslosen Eintreten für ihre Anliegen während der Verfassungsrevision Leonz Eder getreten.

Wie gross die Hochachtung vor Eder und das Vertrauen in ihn war, zeigt vor allem folgende Stelle aus dem oben zitierten Brief:

«Weiss ja doch Jedermann, dass unter den andern katholischen Grossräthen keiner ist, der sowohl Geschiklichkeit als Muth genug besizt, mit Erfolg der guten Sache sich anzunehmen. Vielleicht dürfte gerade Ihre Abwesenheit von den Feinden des Katholizismus zu nachtheiligen Beschlüssen für selbe benutzt werden, weil sie ausser Ihnen keinen Gegner zu fürchten haben.»[8]

Äusserst prekär, wenn nicht gar hoffnungslos, wurde die Lage für Paradies, als am 28. März 1834 die Äbtissin starb. Mit ihrem Tod hatte der Konvent faktisch aufgehört zu existieren. Von der ehemaligen Klostergemeinschaft waren nur noch zwei Personen, eine Konventualin und eine Laienschwester am Leben. «In dieser traurigen Lage» bat der Beichtiger im Namen des Verwalters und der «noch übrigen zwei Conventsmitglieder» noch einmal Eder um Rat[9]:

8 Vgl. StA TG, Nachlass Eder, 160 bis 165, Korrespondenzen der übrigen Klöster mit Eder.
9 StA TG, Nachlass Eder, 150/9, Schreiben P. Fintans an Eder, 5. April 1834.

«Zwar würde mich dieser Todesfall nicht im mindesten kränken, wenn die Zeitumstände für die Klöster minder ungünstig wären. Aber nun kann ich keine guten Folgen für das hiesige Kloster voraussehen; indem selbes schon lange als dem Staate anheimgefallen betrachtet wird, und weil es schon längst im Wunsche Vieler lag, dass es bald aussterben möchte. Dieses ist nun geschehen, indem kein Convent mehr da ist, weil nur noch Eine Frau und Eine Layenschwester noch übrig sind. Zudem ist das Kloster seit Ihrer Abwesenheit aller Hilfe beraubt; indem man sich an Niemand wenden könnte, der thätig zu helfen wüsste oder wünschte. ... Einsweilen habe ich dem Tit. Herrn Präsidenten des Kleinen Raths den Tod der Äbtissin angezeigt, und ihn mit einigen Worten an die vor zwei Jahren eingereichten Pläne erinnert. Mehrers getraue ich mir ohne Ihr Vorwissen und Gutheissung nicht zu thun. ...»

Wie wir dem Brief entnehmen können, setzte der Beichtiger seine letzte Hoffnung auf Eder. Er begrüsste ihn als Retter in höchster Not. Eder konnte jedoch in dieser Situation auch nicht mehr viel unternehmen. Da seine Antwortbriefe leider fehlen, kennen wir seine Ratschläge an Beichtiger, Verwalter und Schwestern nicht genau. Er schien sie, wie wir einem später an ihn adressierten Brief von Pater Fintan entnehmen können, noch einmal an Landammann Anderwert gewiesen zu haben. Dieser versuchte sie anscheinend zu überzeugen, dass für Paradies jede Hilfe zu spät komme, weil dieses Kloster nun als ausgestorben gelten müsse[10]:

«Dero gütigen Aufforderung gemäss begab sich Hr. Verwalter Rogg zu Tit. Hrn. Landammann Anderwert, um dessen Ansichten hinsichtlich des Klosters Paradies zu vernehmen. Hr. Anderwert äusserte nun frei, dass nur wenig oder keine Hoffnung für selbes vorhanden sey, indem es nun faktisch zu seyn aufgehört habe, indem kein Convent mehr vorhanden, und somit der Titel verloren sey, wodurch man dessen Aufleben betreiben konnte. Unterdessen aber werde die Regierung einsweilen nicht einschreiten, bis die Inventuren der Klöster beendigt, und das Kloster-Gesez überhaupt revidiert werde. Für jetzt würden alle Schritte, die man vielleicht thun möchte ganz unnüz und fruchtlos seyn.»

Das Schicksal von Paradies war also im Sommer 1834 bereits besiegelt und seine Aufhebung nur noch eine Frage der Zeit. Sogar der Beichtiger und vermutlich auch Eder mussten einsehen, dass es für dieses Kloster keine Rettung mehr gab[11]. Der Aufhebungsbeschluss von 1836 konnte niemanden mehr überraschen.

10 StA TG, Nachlass Eder, 150/10, Schreiben P. Fintans an Eder, 7. Juni 1834.
11 StA TG, Nachlass Eder, 150/10, Schreiben P. Fintans an Eder, 7. Juni 1834.

Die eidgenössischen Ereignisse und ihr Einfluss auf die thurgauische Klostergesetzgebung

Nach der Verabschiedung der Verfassung kehrte im Kanton Thurgau auf konfessionellem und kirchenpolitischem Gebiet wieder Ruhe ein. Man versuchte die Differenzen bewusst zu vergessen. Es machte den Anschein, als ob die beiden konfessionellen Parteien unter sich ein stillschweigendes Abkommen geschlossen hätten, so wenig wie möglich auf kirchenpolitische Probleme einzugehen, um die neue, liberale Staatsverfassung ja nicht zu gefährden; denn in diesen Fragen lag zu viel Zündstoff und zu viele angestaute Aggressionen. Doch auch nachdem sich der liberale Staat bereits gefestigt hatte, versuchte der thurgauische Regierungsrat, die Diskussion über dieses delikate Thema so lange wie möglich hinauszuschieben.

Am 19. Januar 1833 beauftragte der Kleine Rat auf Drängen des Grossen Rates hin die Kommission des Innern, «das gegenwärtig bestehende Klostergesetz einer zeitgemässen Revision zu unterlegen»[1]. Auf ihren Vorschlag vom 12. November 1833 hin beschloss der Regierungsrat am folgenden Tag[2]:

> «Es seye vorerst und zwar ohne Verzug einer genauen Inventarisierung des beweglichen Vermögens der Klöster und der Aufnahme eines neuen Cadasters und einer Taxation ihres ligenschaftlichen Besitzes durch eine vom Kleinen Rath eigens dafür zu bestellende Commission statt zu geben, ...»

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten später als Grundlage für die Revision des Klostergesetzes dienen.

Wie wir einem Schreiben von Dr. Johann Konrad Kern[3] an Johann Baptist Bavier entnehmen können, schien die Revision des Klostergesetzes in einer der Dezembersitzungen des Grossen Rates nochmals zur Sprache gekommen zu sein[4]. Die Angelegenheit wurde jedoch auf Antrag Kerns hin «an eine Commission gewiesen, welche zugleich den Bestand des gesamten Klostervermögens zu untersuchen» hatte[5].

Im gleichen Brief an Bavier, in dem er den genannten Vorstoss erwähnte, finden wir auch eine kurze Schilderung der Stimmung im Parlament gegenüber den Klöstern und ihrer Zukunftsaussichten:

1 StA TG, Pr Kl R, 19. Januar 1833, § 130.
2 StA TG, Pr Kl R, 13. November 1833, § 2110. – Vgl. auch StA TG, Departement des Innern, Verhandlungen der Commission für Innere Angelegenheiten, 5, 12. November 1833, § 97.
3 Näheres über Johann Konrad Kern siehe in: Schoop, Kern.
4 Vgl. StA TG, Pr Kl R, 8. Januar 1834, § 35d.
5 StA TG, Nachlass Kern, Materialien, Briefe, 2, Brief Kerns an Johann Baptist Bavier, 26. Dezember 1833, (Photokopie). – Das Original befindet sich im: StA GR, Familienarchiv Bavier, 49/1.

«Welche Stimmung im Grossen Rathe hierüber ist, magst Du daraus schliessen, dass der als Klosterfreund bekannte Eder bey der geheimen Commissionswahl es nie auf nur 20 Stimmen bringen konnte. Wenn die Novizenaufnahme nicht ganz geschlossen wird, so wird sie doch sehr beschränkt werden, und dass man auch für das Rechnungswesen anders sorgen muss als bisher, geht unter Anderm daraus hervor, dass nur ein einziges Kloster in den letzten 20 Jahren einen Rückschlag von circa 130 000 fl. nachweist, worüber es sich auf keine Weise rechtfertigen kann.»

Kern dachte dabei vermutlich an das Kloster St. Katharinental oder Münsterlingen. Nach dem «Commissionalbericht über den Gesezes-Vorschlag, betreffend die Revision des Klostergesezes vom 9. May 1806» soll nämlich das Kloster St. Katharinental zwischen 1804 und 1834 einen «Vermögensrückschlag» von mindestens 132 174 Gulden und Münsterlingen einen solchen von 126 332 Gulden erlitten haben[6].

Die vom Parlament geforderte Revision des Klostergesetzes liess jedoch noch eine Weile auf sich warten. Als Grund dafür nannte der Kleine Rat in seinen Rechenschaftsberichten von 1833 und 1834 Verzögerung in der Inventarisierung der Klostervermögen[7]. – Die eigentliche Klosterdiskussion wäre wohl noch lange hinausgeschoben worden, wenn sie nicht durch Ereignisse in der katholischen Kirche und der Eidgenossenschaft provoziert worden wäre.

«Die politische Umgestaltung, welche 1830/31 in den regenerierten Kantonen einsetzte, brachte in den schweizerischen Staatenbund neue, belebende Kräfte, die mit stürmischem Eifer das politische Programm des Liberalismus, vor allem die Zentralisation des Bundes, oft blind und rücksichtslos zu verwirklichen suchten. ... Der neue, vom Liberalismus geprägte Geist machte sich in besonderem Masse auch in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche bemerkbar. Im Zeichen einer übertriebenen Ausweitung des Begriffes der staatlichen Autorität wurde noch konsequenter als bisher eine durchgreifende Oberaufsicht des Staates über alle geistigen Institutionen des Landes beansprucht.»[8] In der Folge kam es zu verschiedenen Kompetenzstreitigkeiten und Konflikten zwischen dem Staat und der katholischen Kirche; erwähnt seien hier nur der sogenannte Fuchsenhandel, die Absetzung des Pfarrers von Uffikon durch die Regierung des Standes Luzern, der Wohlenschwilerhandel und die Weigerung der Geistlichen des katholischen Berner Juras, den Verfassungseid zu leisten.

Gleichzeitig traten auch «innerhalb der katholischen Kirche breite Gruppen für eine freiere, demokratischere Kirchenordnung ein, und ihre Vertreter

6 StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, März 1836.

7 StA TG, Gr R, Rechenschaftsberichte 1827–1833, Bericht des Kl R für 1833, 31. März 1834.

8 Glauser Fritz, Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel 1834/35, Diss. phil. Freiburg i. Ue., in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 33/34, 1960/61, 22.

wünschten eine selbständigere Haltung der Schweiz gegenüber ausländischer Bevormundung auch in Kirchenfragen. In diesen Auseinandersetzungen geriet zum Beispiel Stadtpfarrer Christoph Fuchs von Rapperswil in Konflikt mit den kirchlichen Oberinstanzen, und es war augenfällig, dass die Rechte von Staat und Kirche bei nächster Gelegenheit einmal überprüft werden mussten.»[9] – Aus diesem Grunde lud Schultheiss Eduard Pfyffer von Luzern nach dem Tode des Fürstbischofs von Chur und St. Gallen, Karl Rudolph von Buol-Schauenstein († 23. Oktober 1833), die Basler Diözesanstände zusammen mit den Kantonen Graubünden und St. Gallen auf den 20. Januar 1834 zu einer Konferenz nach Baden ein[10]. Diese Zusammenkunft sollte in erster Linie dazu dienen, die Kompetenzen von Kirche und Staat genau abzugrenzen und die Frage zu prüfen, ob ein schweizerisches Erzbistum gegründet werden solle. Der Stand Thurgau war an dieser Konferenz durch Landammann Anderwert vertreten.

Nach langwierigen Verhandlungen verabschiedeten die Abgeordneten am 27. Januar 1834 die sogenannten Badener Artikel, die dann als «Konferenzial-Antrag» an die einzelnen Regierungen weitergeleitet wurden[11]. Der erste Teil dieser Badener Beschlüsse beinhaltet einen Vorschlag «betreffend die Errichtung eines Metropolitan-Verbandes», der zweite Anträge «betreffend die Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen». In vierzehn Artikeln wurden hier unter anderem folgende Forderungen gestellt:

> «Abhaltung von Synoden ... unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde», das behördliche Placet für «kirchliche Kundmachungen und Verfügungen», die Gewährleistung von konfessionell gemischten Ehen, eine «wesentliche Verminderung» der Feier- und Fasttage, eine staatliche «Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien)», das Recht der Kantone, «die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul- religiöse und milde Zwecke» in Anspruch zu nehmen, die «Aufhebung der bisherigen Exemption» der Klöster und ihre Unterstellung unter die «Jurisdiktion des Bischofs» usw.

Mit ihrer Veröffentlichung entbrannte um die Konferenzartikel sofort ein erregter Kampf. Auch im Kanton Thurgau, wo bisher jede kirchenpolitische Diskussion wenn möglich vermieden worden war, nahm der Streit heftige Formen an. Nach harten Auseinandersetzungen und trotz grösster Anstrengungen der Gegner dieser Artikel unter Führung von Leonz Eder und der katholischen

9 Schoop, Kern, 88.

10 StA TG, Kirchendepartement, Bistumsangelegenheiten 1832–1845, Einladung zur Badener Konferenz, 30. Dezember 1833.

11 StA TG, Kirchendepartement, Bistumsangelegenheiten, Aktenmässige Darstellung der Verhandlungen des tg. Grossen Raths über die Badener Conferenz-Beschlüsse in der Sitzung vom 17. Christmonat 1834, 46 ff.

Geistlichkeit nahm der Grosse Rat am 17. Dezember 1834 die Beschlüsse von Baden mit grosser Mehrheit an [12].

Durch die Diskussion um diese Badener Artikel begannen sich im Kanton Thurgau wie auch in andern Gegenden der Schweiz die konfessionellen Zwistigkeiten zu verschärfen. «Die Harmonie des konfessionellen Lebens, das gute Einvernehmen und die traditionelle Rücksichtsnahme auf die Andersgläubigen» wurden arg gestört [13]. Der Zeitpunkt für die Revision des Klostergesetzes war äusserst ungünstig. Das kantonale Parlament musste aber, wie wir bereits gesehen haben, auf Grund der Kantonsverfasung von 1831 «die staatliche Aufsicht über das Klostervermögen und das Noviziat gesetzlich neu regeln». Diese Regelung konnte nun nicht mehr länger hinausgezögert werden. «Dies führte zu neuen Kämpfen und brachte eine merkliche Unruhe in die kantonale Politik hinein, umso mehr als sich gesamtschweizerisch bei den liberalen Ständen eine wachsende Unfreundlichkeit gegenüber den Klöstern abzuzeichnen begann [14].»

Am 14. November 1835, die Inventaraufnahmen waren in den einzelnen Klöstern noch nicht abgeschlossen, genehmigte der Kleine Rat einen von der Kommission des Innern eingereichten Entwurf eines «Gesetzes-Vorschlags über ein revidirtes Klostergesetz» und legte diesen dem Grossen Rate vor [15]. Dieser Entwurf lehnte sich stark an das Klostergesetz von 1806 an. Er enthielt nicht sehr viele Neuerungen. Was die Aufnahme von Kantons- und Schweizerbürgern betraf, fand man, wie wir dem Begleitbrief des Regierungsrates entnehmen können, «keinen Grund, ..., die Vorschriften des frühern Gesetzes einer Abänderung zu unterwerfen». In § 5 des Entwurfs machte man aber ihre Aufnahme von der Bewilligung der Regierung abhängig. Die Aufnahmegesuche von Ausländern mussten sogar zusammen mit einem regierungsrätlichen Gutachten dem Grossen Rat zur Entscheidung vorgelegt werden. Bis anhin war bei der Aufnahme von Ausländern lediglich das «Vorwissen der Regierung» notwendig. In Artikel acht schrieb man erstmals ein Mindestalter für den Eintritt ins Noviziat («nicht vor dem 21ten Lebensjahre») und in den Orden («nicht vor dem 23ten Jahre») vor. Für die Wahl eines Klostervorstehers verlangte man in Artikel 14 die Bewilligung der Regierung. Die Wahl musste ebenfalls von ihr bestätigt werden. Nach seiner Bestätigung hatte der Neugewählte der Regierung wie bis anhin gemäss Verwaltungsgesetz vom Jahre 1805

12 StA TG, Pr Gr R, 17. Dezember 1834, 73 ff.;
StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, Dezember 1834, Commissionalbericht über die Badener Conferenzanträge von Cantonsrath Gräflein, Berichterstatter. – Vgl. auch:
StA TG, M Kl R, 11. Juni 1834, Nr. 346.

13 Schoop, Kern, 88.

14 Schoop, Kern, 90.

15 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Gesetzesvorschlag des Kl R mit Begleitbotschaft an den Gr R, 14. November 1835. – Vgl. auch: StA TG, M Kl R, 14. November 1835, Nr. 467.

einen Amtseid zu leisten (Artikel 15). Die Oberaufsicht des Staates über das Ökonomiewesen glaubte der Regierungsrat, wie er in seinem Begleitschreiben anführte, gewährleistet, «wenn von den Klöstern alljährlich Rechnung verlangt, dieselbe dann aber auch genau geprüft, und je nach ihrem Ergebnisse das Erforderliche verfügt wird». Für das Frauenkloster Paradies und das Chorherrenstift Bischofszell sollte später ein spezieller Bericht und die «geeigneten Anträge» folgen. Man wollte ferner eine Kommission beauftragen, «sich über die Massnahmen zu berathen, welche gegen diejenigen Klöster zu treffen seyn möchten, die nach den Inventarien in ihrer Oeconomie in bedeutendem Masse zurückgekommen seyn dürften, ...»[16].

Der Grosse Rat beschloss am 17. Dezember 1835, den regierungsrätlichen Entwurf «in seinen allgemeinen und besondern Beziehungen» durch eine Kommission prüfen und begutachten zu lassen[17]. Ihr wurde ferner aufgetragen, in die «über die Klöster und Stiftungen aufgenommenen Inventarien Einsicht zu nehmen, dieselben zu untersuchen, ... und dem Grossen Rathe über den ökonomischen Zustand dieser Stiftungen einen umfassenden Bericht zu erstatten.» – Am 27. Februar 1836 hatte die grossrätliche Kommission den geforderten Bericht über die Vermögensverhältnisse der Klöster und Stifte bereits abgeschlossen. Der Grosse Rat behandelte ihn jedoch erst in seiner Sitzung vom 10. März zusammen mit dem Gesetzesvorschlag des Kleinen Rates[18]. Obwohl die Inventaraufnahmen der regierungsrätlichen Beamten zum Teil noch nicht ganz abgeschlossen waren, wollte man dem Parlament eine summarische Übersicht vorlegen. Der Vergleich mit den «letzten Inventarien» aus den Jahren 1804 und 1805 ergab, dass die Thurgauer Klöster mit Ausnahme der Kartause Ittingen, des Klarissinnenklosters Paradies und des Kapuzinerklosters Frauenfeld seit 1804 einen Vermögensverlust von rund 449 840 Gulden erlitten hatten[19]. Den grössten Rückschlag soll St. Katharinental mit rund 136 600 Gulden erwirtschaftet haben, gefolgt von Münsterlingen mit einem ungefähren Betrag von 126 330 Gulden. Einzig Ittingen hatte nach dieser Übersicht in der genannten Zeitspanne einen grössern Gewinn erzielen können. Er wurde mit 123 147 Gulden angegeben. Von Paradies hiess es im Bericht lediglich:

> «Dasselbe stund am Rande des oeconomischen Ruines, als ihme laut Verfügung der Staatsbehörden unterm 25. April 1804 die Selbstverwaltung

16 StA TG, M Kl R, 14. November 1835, Nr. 467.

17 StA TG, Pr Gr R, 17. Dezember 1835, 255. – In die Klosterkommission wurden gewählt: die Kantonsräte Dr. Kern, Kesselring, Johann Ludwig Anderwert, von Streng, Kreis, Boksberger und Forster von Hauptwil.

18 StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 295.

19 StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, März 1836, Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Klöster, 27. Februar 1836.
Siehe: Anhang, Nr. 5, im zweiten Teil der Arbeit.

entzogen wurde, wodurch der Actif-Bestand nun wieder auf folgendes günstigeres Ergebnis kam:

1. Die Liegenschaften bestehen in 11 447 Jucharten im Anschlag von ..... fl. 90 000.-
2. An Grundzinsgefällen im Capitalbetrag von ..... fl. 2 400.-
3. An Neu angelegten Capitalien ..... fl. 30 000.-

Die Einkünfte bestehen im Ertrag der Güter, Waldung, einer Mühle, einer Ziegelhütte und Oehle, nebst dem Capital-Vermögen, im Durchschnitt circa fl. 50 000.-. Die Klostergebäude sind in einem sehr der Verbesserung bedürftigen Zustande.»

Bei diesem für Paradies relativ günstigen Resultat muss man jedoch bedenken, dass es zum grossen Teil auf Kosten des Klosters St. Katharinental erzielt wurde. Dieses gibt nämlich als Grund für seinen beträchtlichen Rückschlag unter anderem die Besorgung der Verwaltung von Paradies an:

«Einige Schuld dieses argen Ergebnisses will man auf das Kloster Paradies werfen, zu dessen Gunsten vieles in Rechnung gestellt worden seye, ...»

Die Hauptursachen für die zum Teil beträchtlichen Verluste sahen die Klöster nach dem Bericht vor allem in den «Fehljahren von 1812 bis 1818» und in den «Theuren von 1816 bis 1817», der Vermehrung des Mobiliars, der Verbesserung der Landwirtschaft, dem durch die «Inkammeration» entstandenen Verlust «der Gefälle und Liegenschaften in dem benachbarten Deutschland» usw.

Derartige Inventaraufnahmen und Vergleiche müssen jedoch mit grösster Vorsicht aufgenommen werden. Sie können kaum ein objektives Bild von der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage und den wirtschaftlichen Erfolgen oder Misserfolgen eines Klosters vermitteln. Sie nehmen z. B. keine Rücksicht auf Verluste durch Säkularisationen in Deutschland; sie geben keine Auskunft über die Ursachen der Rückschläge, sondern weisen lediglich nackte Zahlen auf. Die beiden Bestandesaufnahmen von 1804 und 1836 sind unter völlig andern politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, in andern Zeiten und von andern Personen erstellt worden. Nur eine genaue Untersuchung der wirtschaftlichen Entwicklung jedes einzelnen Klosters von Jahr zu Jahr könnte uns einen zuverlässigen Überblick über den tatsächlichen wirtschaftlichen Zustand der Klöster, vor allem einen Vergleich auf derselben Grundlage liefern.

Zwei kleine Beispiele zeigen, wie subjektiv und unzuverlässig solche Zahlen und Vergleiche sein können. Im oben erwähnten Kommissionalbericht, datiert auf den 27. Februar 1836, wurde das Vermögen der Kartause Ittingen mit 673 147 Gulden angegeben. Nach der «Übersicht des gegenwärtigen Vermögensstandes der Klöster und Stifte» vom 7. Juni desselben Jahres belief sich It-

tingens Vermögen aber auf 737 512 Gulden[20]. Demnach hätte das Kloster innerhalb von knapp vier Monaten einen Gewinn von nicht weniger als 64 365 Gulden machen müssen. – In der gleichen Übersicht vom Juni 1836 nannte man für das Klarissinnenkloster Paradies ein Vermögen von 129 023 Gulden. Ein Jahr später wurde dieses Kloster mit Ausnahme der Kirche und des Pfarrhauses für 275 100 Gulden verkauft. Die Fahrhabe brachte noch eine zusätzliche Summe von 12 000 Gulden ein[21].

Der genannte Bericht der grossrätlichen Kommission vom 27. Februar 1836[22] enthielt neben der Schilderung der wirtschaftlichen Lage der geistlichen Korporationen auch eine Zusammenstellung über die Herkunft ihrer Insassen. Danach befanden sich unter den 124 in den thurgauischen Klöstern lebenden Konventualinnen und Konventualen lediglich 22 Thurgauerinnen und Thurgauer; 67 stammten aus andern Schweizerkantonen und 35 aus dem benachbarten Ausland. Nicht berücksichtigt wurden in dieser Aufzählung die sechs Chorherren von Bischofszell (alles Schweizer), die Kapuzinerpatres von Frauenfeld und alle Laienschwestern und -brüder.

In der Grossratssitzung vom 10. März nahm die Kommission in einem separaten Bericht zum Gesetzesentwurf des Kleinen Rates vom 14. November 1835 Stellung. Kommissionssprecher war der katholische Grossrat Johann Baptist von Streng[23] (1808–1883). Im ersten Teil seines umfassenden Berichtes ging er im Namen der Kommission nochmals kurz auf den «ökonomischen Zustand der Thurgauischen Klöster und Stifte» ein[24]. Er hielt zum Beispiel fest:

> «Der Zustand der Thurgauischen Klöster und Stifte mit Ausnahme der Karthause Ittingen im Allgemeinen zeigt, dass die Einnahmen im Durchschnitte kaum die Ausgaben deken, und bereits Jahr für Jahr sich progressieren, ein Rükschlag ergeben muss.»

Im zweiten Teil befasste er sich mit dem Gesetzesentwurf des Kleinen Rates. Nicht einverstanden war die Kommission mit der Aufnahme von Nicht-

20 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Übersicht des gegenwärtigen Vermögensstandes der Klöster und Stifte im Kanton TG, ausgezogen aus den Inventarien von 1834 und 1836, 7. Juni 1836.

21 StA TG, Pr Kl R, 4. Juli 1837, § 1355; und 12. Juli 1837, § 1412.
StA TG, Pr Gr R, 2. Oktober 1837, 658.

22 Siehe: Anhang, Nr. 5, im zweiten Teil der Arbeit.

23 Johann Baptist von Streng (1808–1883), seit 1835 im Kantonsrat, 1836 Staatsanwalt, bildete mit Kern und Gräflein die Justizkommission, welche bis 1848 als «Triumvirat» den Kanton tatsächlich regierten, Präsident des kath. Kirchenrates, Regierungsrat (1847–1864), nach 1848 Ständerat, dann Nationalrat.

24 StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, März 1836, Commissionalbericht über den Gesetzes-Vorschlag, betreffend die Revision des Klostergesetzes vom 9ten May 1806, Berichterstatter von Streng.

schweizern in die Noviziate der Thurgauer Klöster. Eine Ausnahmeregelung könnte ihrer Ansicht nach für jene getroffen werden, «welche sich im Fache der Jugendausbildung oder in Beförderung anderer gemeinnüziger Zweke anerkannte Verdienste erworben haben». Die Genehmigung für die Aufnahme von Nichtkantonsbürgern wollte man nicht dem Kleinen, sondern dem Grossen Rate vorbehalten. Die bereits in einigen Petitionen angeklungene Fremdenfeindlichkeit kam in diesem Gremium deutlich zum Durchbruch. – Des weitern plädierte die Kommission dafür, das Mindestalter für einen Eintritt auf das vollendete 23., respektive 25. Altersjahr hinaufzusetzen und die Mitgift für Schweizerbürger von fl. 600.– auf mindestens fl. 1000.– zu erhöhen. – Zu den Bestimmungen, welche die «Oekonomie und das Verwaltungs-Wesen» regelten, forderte die Kommission folgende Zusätze:

1. «Wenn ein Kloster oder Stift gegenwärtig oder in Zukunft die Verwaltung durch eines seiner Mitglieder besorgen lassen will, so ist hiefür sowohl, als auch für die Wahl selbst die Genehmigung des Kleinen Rathes nachzusuchen.»
2. Der Kleine Rat hat die vollständigen Jahresrechnungen der Klöster «mit ihren Belegen nach genauer Prüfung alljährlich mit den Staatsrechnungen dem Grossen Rathe zur Ratifikation» vorzulegen.
3. «Wo das Rechnungs-Wesen nicht gehörig geführt wird, die ökonomischen Verhältnisse eines Klosters in Zerfall zu gerathen drohen, oder eintretende besonders wichtige Gründe es erfordern, bleibt dem Grossen Rath vorbehalten entweder das betreffende Klostergut unter direkte Staatsverwaltung zu stellen, oder anderweitige Maassnahmen über dasselbe zu treffen.»

Im dritten Teil seines Berichtes beantragte von Streng im Auftrag der Kommission folgende ausserordentliche Massnahmen:

1. «Es sollen die sämmtlichen Inventarien der Klöster und Stifte ohne Verzug vervollständiget und bereiniget werden. Den vom Kleinen Rathe zu beauftragenden Kommissarien werden 6 vom Grossen Rathe zu wählende beygegeben, welche sich das Geschäft zu theilen haben. Sobald die Inventarien vervollständiget sind, wird der Kleine Rath dieselben der Kloster Kommission behufs ihrer Berathung zustellen.»
2. «Bis nach erfolgter Vervollständigung und Bereinigung dieser Inventuren und Gutheissung derselben durch den Grossen Rath bleibt die Novizen-Aufnahme für sämmtliche Klöster eingestellt. Mit Einreichung der Inventuren wird der Kleine Rath dem Grossen Rathe seine Anträge hinterbringen, inwiefern nach Maasgabe ihres ökonomischen Zustandes und mit Rücksicht auf die Forderungen der §§ 2 und 3 des Kloster-Gesetzes den einzelnen Klöstern die Aufnahme wider zu gestatten sey.»

3. «Das Vermögen des bestandenen Klarissen Klosters Paradies wird sofort in unmittelbare Staatsverwaltung gezogen und ist im Sinne des § 24 des neuen Kloster-Gesetzes, für Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten verwendbar, jedoch unvorgreiflich der Frage, welcher Theil dieses Vermögens für den Katholischen Konfessions-Theil voraus zu verwenden sey. Der Kleine Rath erhält den Auftrag, dem Grossen Rathe seine Anträge in Beziehung auf Bereinigung und Verwaltung dieses Vermögens beförderlich zu hinterbringen.»
4. «Es sey der Kleine Rath einzuladen rücksichtlich des Kollegiatstiftes Bischofszell die vorbehaltenen Verfügungen bis zur nächsten Wintersizung dem Grossen Rathe zu hinterbringen.»

Anschliessend an diesen Bericht wurden noch die heute leider nicht mehr auffindbaren Zuschriften zur Revision des Klostergesetzes des Klosters St. Katharinental vom 28. Januar 1836, der katholischen Pflegekommission Berg vom 17. Februar und der katholischen Kirchgemeinde Sulgen vom 8. Februar verlesen, bevor man zur allgemeinen Diskussion übergehen konnte[25].

Die Anträge der grossrätlichen Klosterkommission sind bereits Ausdruck der von Kern angesprochenen antiklösterlichen Stimmung im Parlament. Während der Regierungsrat durch seinen Gesetzesentwurf die Klöster gegenüber den noch geltenden Klostergesetzen von 1805/06 nur wenig einschränken wollte, laufen die Vorschläge der grossrätlichen Kommission auf eine totale Bevormundung der geistlichen Institute hinaus. Sie müssen als schwerwiegende Eingriffe in die Freiheits- und Eigentumsrechte der Klöster bezeichnet werden.

Die Aufhebungsdiskussion im Grossen Rat

Die Verhandlungen im Grossen Rat vom 10. März 1836 über den Gesetzesentwurf des Kleinen Rates vom 14. November 1835 verliefen anfänglich ruhig und ohne grosse Überraschungen, bis sich der katholische Arzt Dr. Waldmann aus Arbon zum Wort meldete. In einem kurzen Votum vertrat er die Ansicht[1]:

> «Die Kloster-Anstalten haben sich nun einmal überlebt; sie vertragen sich nicht mehr mit dem Zeitgeiste, sie seyen dem Staatsleben selbst gefährlich, und gleichen dem erloschenen Bachfeuer der grauen Vorzeit.»

25 Diese Petitionen sind auch nicht in Zusammenfassungen vorhanden; sie werden lediglich erwähnt. StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 298 ff.

1 StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 298 ff.

Darauf stellte er den Antrag:

«Dass ehe und bevor in die artikelweise Berathung des Gesezes-Entwurfes eingetreten werde, zuerst die Frage in Erörterung falle: ob nicht die Klöster aufzuheben seyen?»

Dieser Vorstoss Waldmanns schlug ein wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Nach dem Kommissionsbericht hatte man zwar ein etwas härteres Vorgehen gegen die Klöster erwartet, als es der Kleine Rat in seinem Gesetzesentwurf vorgeschlagen hatte. Mit einem derart radikalen Antrag aber rechnete wohl niemand.

Mit dem Angriff Waldmanns auf die Klöster war die Bedingung von Pfarrer Bornhauser erfüllt, dass die Aufhebung von katholischer Seite aus beantragt werden müsste. – Kaum hatten sich die Grossräte von ihrem Staunen über den unerwarteten Angriff Waldmanns auf die Klöster erholt, begann Bornhauser zu dessen Unterstützung seine «berühmte» Klosterrede[2], eine äusserst kämpferische Ansprache, erfüllt von radikalem Gedankengut der Aufklärung und der Revolution. Es war, um mit Freyenmuth zu sprechen, «ein sehr blumenreicher und eigentlich rhetorischer Vortrag»[3].

In kraftvollen, angriffigen, teilweise zynischen und polemischen Worten versuchte er die katholischen und protestantischen Parlamentarier zu überzeugen, dass sich die Klöster als Relikte einer vergangenen Zeit überlebt, dass sie ihre frühere Ausstrahlungskraft verloren hätten, dass sie als «starre Mumien der Vergangenheit» nicht mehr in der Lage wären, ihre eigentlichen Aufgaben wie Pflege von Wissenschaft und Frömmigkeit und Förderung des Ackerbaus zu erfüllen. Die Klöster müssten alle aufgehoben werden: weil «der Hang zum selbstbeschaulichen Leben» nachgelassen hätte, die Thurgauer sich nicht mehr in die Klöster locken liessen und diese deshalb mit Ausländern, mit Schwaben, Bayern und Österreichern gefüllt werden müssten; weil in ihnen an Stelle von Fleiss «Trägheit und roher Genuss», an Stelle von Wissenschaft und Frömmigkeit «Unwissenheit und Aberglauben» Einzug gehalten hätten.

Bornhauser sah die Realität nicht. Er vergass anscheinend, dass die grenznahen Klöster Kreuzlingen, St. Katharinental und Münsterlingen von jeher mehr auf den vorderösterreichischen Raum ausgerichtet waren und von dort schon immer starken Zuzug erhalten hatten. Er verschwieg, dass die landwirtschaftliche Schule und das Lehrerseminar nicht am schlechten Willen der Augustinermönche von Kreuzlingen, sondern am mangelnden Interesse der Bauern, beziehungsweise an der ablehnenden Haltung und der fehlenden Unterstützung des Staates gescheitert waren. Von den Bemühungen der beiden Frauenklöster Paradies und St. Katharinental um eine Erziehungsanstalt für

2 Siehe: Anhang, Nr. 6, im zweiten Teil der Arbeit. Entnommen aus: Wächter, 14., 17. März 1836.

3 Freyenmuth, Journal, 9 f.

Töchter schien er nichts gehört zu haben. Die Fischinger Stiftsschule erwähnte er ebenfalls mit keinem Wort. Sein Vorwurf an die Thurgauer Klöster, sie vernachlässigten Schule und Wissenschaft, konnte, sofern er überhaupt ernst gemeint war, höchstens die Kartause Ittingen und einige Frauenklöster treffen, denen es an geeignetem Personal mangelte. Seine Anklage, «halbangebaute Äcker» kündeten die Klöster von weitem an, traf wohl in erster Linie die ehemaligen Lehensbauern und das veraltete Lehenswesen an sich. Die klösterlichen Landwirtschaftsbetriebe wurden, wie eine Klosterkommission nachträglich feststellte[4], ihren Einrichtungen entsprechend gut geführt. Besonderes Lob erhielten die Gutsbetriebe von Ittingen, Kreuzlingen und Kalchrain. Den übrigen Klöstern fehlten die notwendigen Geldmittel, um ihre teilweise veralteten Einrichtungen zu ersetzen. Nicht bestritten werden kann, dass im Hinterthurgau, vor allem im Einflussgebiet des Klosters Fischingen, teilweise drückende Armut herrschte. Doch dafür darf das Kloster nicht verantwortlich gemacht werden; im Gegenteil, es versuchte die Armut zu lindern, so gut es seine prekäre Finanzlage erlaubte. Schuld an dieser Misere war der karge Boden in diesem zum Teil voralpinem Gelände, der die zahlreichen Kleinbauern nur mangelhaft ernähren konnte. Die Situation verbesserte sich erst, als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Industrie auch in dieser Region Fuss fasste.

Über Artikel zwölf des Bundesvertrages durfte sich der Kanton Thurgau nach Ansicht Bornhausers bedenkenlos hinwegsetzen, weil er sich seinerzeit ausdrücklich gegen diesen Paragraphen verwahrt habe, der, immer noch nach Bornhausers Ausführungen, nur auf Druck der «kleinen Kantone ..., oder vielmehr durch die Klöster, unter deren Vormundschaft diese Kantone stehen», in der Bundesakte Eingang gefunden habe. Bornhauser stellte daher in Anlehnung an Dr. Waldmann den Antrag:

> «Sämmtliche Klöster des Kantons Thurgau werden aufgehoben. Ein Drittheil des reinen Klostervermögens wird der katholischen Konfession zum Voraus zugesichert, damit daraus die Kirchen- und Pfrund-, die Schulen- und Armen-Güter der katholischen Gemeinden verbessert werden. Die übrigen zwei Drittheile des Klostervermögens werden für Staatsgut erklärt, damit dieselben ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss zu frommen Zweken im Interesse des ganzen Kantons verwendet werden.»

Mit der Abtretung eines Drittels an die katholische Konfession, er betrachtete das Klostergut als überkonfessionelles, zweckgebundenes Allgemeingut, hoffte er unschlüssige Katholiken auf seine Seite ziehen zu können. Er beharrte auf sofortiger Aufhebung der Klöster, um diesen die Gelegenheit zu neh-

4 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht der Kommission zur Bereinigung der Inventuren, 24. Mai 1836. – Vgl. 148.

men, ihr Vermögen im Ausland in Sicherheit zu bringen. Obwohl er von «der Zwecklosigkeit und Schädlichkeit der Klöster» überzeugt war, erklärte er sich bereit, seinen Antrag zurückzuziehen, falls die Mehrheit der Katholiken an den Klöstern festhalten wollte, um sich und seine Glaubensbrüder nicht dem Vorwurf auszusetzen, die katholische Minderheit vergewaltigen zu wollen.

«Die Rede und der Antrag erregten Erstaunen, und ein grosser Theil der Mitglieder zollte demselben Beifall. Es erhob sich eine lebhafte Diskussion, ...»[5]. – Die klosterfreundlich eingestellten katholischen Ratsmitglieder, allen voran Joseph Anderwert und Leonz Eder, begannen gegen die Voten von Waldmann und Bornhauser heftig zu protestieren und bezeichneten deren Anträge als unvereinbar mit dem Bundesvertrag und der Kantonsverfassung. Ungehalten darüber, dass ein Katholik die Klosteraufhebung beantragt hatte, soll Eder, wie aus dem Bericht der «Thurgauer Zeitung» über die Klosterdebatte im Grossen Rat hervorgeht, Dr. Waldmann in seiner Entgegnung zugerufen haben[6]:

« ‹Auch du mein Sohn bist unter den Mördern!› »

Eingehend auf die Verfassungswidrigkeit des Aufhebungsantrages stellte er die ironische Frage, «ob denn ... der Staat berechtigt sei, zu fragen, nützt dein Streben oder nicht; ... Nun aber, ..., wenn der Staat kein Recht habe, nach Nützlichkeit zu fragen, und ihm nur polizeiliche Gewalt zustehe, Schaden abzuwenden, so habe derselbe noch viel weniger das Recht gegen eine Confession, die unter dem Schutze des Staates stehe, sich diese Fragen zu erlauben. Überhaupt sei das Wort ‹Nutzen› von sehr relativer Natur. Wenn der Hr. Präopinant finde, dass die Klöster nichts nützten, so habe er im Geiste des Protestantismus Recht.» Wie die Protestanten haben aber auch die Katholiken das Recht auf eine eigene unabhängige Meinung. So stehen sich schliesslich zwei gegensätzliche Ansichten gegenüber und beide Teile glauben im Recht zu sein. Man kann sich nun fragen, ob die rechtliche Grundlage zur Klosteraufhebung gegeben ist, wenn die Protestanten einzig von ihrem Standpunkt aus die Klöster für nutzlos erachten. Auf den Zeitgeist solle man sich gar nicht berufen, meinte Eder, denn dieser sei veränderlich. – Bornhauser habe geglaubt, die Thurgauer Gesandtschaft habe einen Vorbehalt gegen die Bundesverfassung von 1815 angebracht. Es sei zwar im Jahre 1814 von Thurgauer Seite gegen den umstrittenen Artikel protestiert worden. Im Jahre 1815 habe aber der Kanton Thurgau zusammen mit sämtlichen andern Ständen die Bundesakte ohne Vorbehalt beschworen.

Von protestantischer Seite wandte sich Kantonsrat Kesselring ebenfalls entschieden gegen die Anträge von Waldmann und Bornhauser. Im Gegensatz

5 Freyenmuth, Journal, 10.

6 TZ, 14. März 1836, Beilage zu Nr. 21. Vgl. auch:
StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 302f.

zu Anderwert und Eder bejahte er jedoch das Recht des Staates, «über die Existenz einer Corporation zu entscheiden, ...» Er hielt aber die Aufhebung der Klöster noch nicht für opportun. «Der einzelne Mensch habe ein beschränktes Leben; so hätten es auch die Corporationen, die ihre Jugend, ihr Mannesalter und ihr Greisenalter hätten. Dieses Greisenalter sei aber erst dann gekommen, wenn alle Anknüpfungspunkte wohlthätiger und nützlicher Wirksamkeit für sie verloren sei. Ob nun aber dieser Augenblick dieses Absterbens für die Klöster schon gekommen sei, das bezweifle er.» Seiner Ansicht sollte in einem mehrheitlich protestantischen Kanton mit der Klosteraufhebung wenigstens so lange zugewartet werden, bis «die Mehrheit der katholischen Confession beistimme, oder ganz katholische Kantone vorangiengen», ansonsten die katholische Minderheit «in solchen Massregeln nothwendig den Anschein von Gewaltthätigkeit erblicken müssten». Er stellte in der Folge den Antrag, «dass man über denjenigen der Aufhebung der Klöster zur Tagesordnung schreite und in eine artikelweise Berathung des vorliegenden Gesetzes-Vorschlags eintrete».

Bei der anschliessenden Abstimmung traten 43 Grossräte für eine artikelweise Beratung des Kommissionsentwurfes ein. Der Antrag Kesselrings vereinigte 23 Stimmen auf sich. Für Bornhausers Antrag stimmten schliesslich 44 Grossräte. Da keiner der Vorschläge das absolute Mehr erreichte, musste eine zweite Abstimmung vorgenommen werden. Diesmal stimmten nur noch 39 Grossräte für Eintreten in die artikelweise Beratung. Bornhausers Antrag vereinigte 50 Stimmen auf sich. Angenommen wurde schliesslich der Vorschlag von Dr. Kern, «dass der Antrag zur Aufhebung der Klöster nochmals an eine Commission zu verweisen sei, die ihre Anträge hierüber an den Gr. Rath zu hinterbringen hätte»[7]. Damit war für die Klöster und ihre Freunde wenigstns etwas Zeit gewonnen worden.

Folgende Grossräte legten gegen diesen Beschluss Verwahrung ein[8]: Eder, Forster von Diessenhofen, Jütz, Lenz, Ringold, Bommer, Bodmer, Frey, Schmid, Hanimann, Johann Ludwig Anderwert, Stähele, Bezirksrichter Ramsperger, Oberrichter Ramsperger, Wigert, Sager, von Streng und Joseph Anderwert. Sie erklärten, der Beschluss sei «mit den Bestimmungen unserer Verfassung, mit dem Artikel 12 des Bundes, und mit den confessionellen Verhältnissen in offenem Widerspruche stehend, und darum ausser der Comptenz der Behörde liegend». Nach der «Thurgauer Zeitung» sollen auch Kesselring, Verhörrichter Ammann und Hirzel gegen den Beschluss protestiert haben[9]. Von Kesselring und von Streng hiess es, dass sie sogar mit dem Austritt aus der Klosterkommission gedroht hätten.

7 TZ, 14. März 1836, Beilage zu Nr. 21., Vgl. auch:
StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 303 f.
8 StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 304 f.
9 TZ, 14. März 1836, Beilage zu Nr. 21.

Am folgenden Tag beschäftigte sich der Grosse Rat noch einmal mit den Klöstern. «Ohne weitere Discussion» verabschiedete er drei «Special-Anträge» der Klosterkommission. Sie lauteten[10]:

«1. Die Aufnahme von Novizen und Ordens-Mitgliedern ist einstweilen für sämtliche Klöster eingestellt.
2. Es sollen die sämtlichen Inventarien der Klöster und Stifte ohne Verzug vervollständigt und bereinigt werden. Den von dem Kleinen Rathe hiermit zu beauftragenden Commissarien werden 6, vom Grossen Rathe zu Wählende, beygegeben, welche sich in das Geschäft zu theilen haben. Sobald die Inventuren vervollständigt und bereinigt sind, wird der Kleine Rath dieselben der Kloster-Commission Behufs ihrer Berathung zustellen.
3. Der Kleine Rath wird im Allgemeinen beauftragt, alle diejenigen Massregeln zu treffen, welche sowohl zum Zweke dieser Inventarisierung, als in Beziehung auf das Verwaltungs-Wesen der Klöster und Stifte in der Zwischenzeit erforderlich werden.»

Diese Beschlüsse müssen als Sofortmassnahmen betrachtet werden. Man wollte damit der spätern Entscheidung über Weiterexistenz oder Aufhebung der Klöster nicht vorgreifen. – Alsdann schritt der Grosse Rat gemäss Punkt zwei zur Wahl der sechs «Commissarien». Aus der Wahl gingen hervor: Dr. Kern, Kreis, Waldmann von Arbon, von Streng, Rauch und Oberstleutnant Müller[11].

Die Klosterdiskussion in den öffentlichen Blättern

Bereits im Vorfeld der grossrätlichen Klosterdebatte vom 10. März 1836 wurde in der «Thurgauer Zeitung» ein juristischer Streit um die Zuständigkeit und Machtbefugnisse des Staates in der Klosterpolitik ausgetragen. Man versuchte sich möglichst objektiv des Klosterproblems anzunehmen. Persönliche Angriffe und Verunglimpfungen wurden in dieser Phase noch vermieden[1]. Es kristallisierten sich bald drei unterschiedliche Auffassungen und Gruppierungen heraus. Sie sind jedoch nicht in allen Punkten klar gegeneinander abgrenzbar; teilweise überschneiden sie sich.

Eine erste Gruppe, ich nenne sie Konservative, sah in den Klöstern in erster Linie «Zufluchtstätten stiller Frömmigkeit». Die damals vielfach als Stif-

10 StA TG, Pr Gr R, 11. März 1836, 323 f.
11 StA TG, Pr Gr R, 11. März 1836, 326.

1 Um die Stimmung und die Art und Weise, wie in den öffentlichen Blättern diskutiert, kommentiert und teilweise polemisiert wurde, möglichst klar und eindrücklich wiedergeben zu können, arbeite ich in diesem Kapitel hauptsächlich mit Zitaten.

tungszweck der Klöster angeführten Leistungen wir Urbarmachung des Landes, Verbesserung der Landwirtschaft, Einrichtung gemeinnütziger Institute usw. bezeichneten sie als begrüssenswerte, aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Klöstern stehende Nebenerscheinungen. Sie wollten daher ihr Fehlen nicht als Aufhebungsgrund gelten lassen[2]. Dem Staat sprachen sie das Recht ab, in die Ökonomie und die Innern Verhältnisse der Klöster einzugreifen. Die Klöster gelten als juristische Personen und haben als solche, wie ein «katholischer Republikaner» sich ausdrückte, «das Recht auf Eigenthum und freien Gebrauch desselben»[3]. Der Staat hat aber «kein Recht auf das Eigenthum und Leben einer solchen Person, so wenig als auf dasjenige des einzelnen Bürgers, ausser in den für alle gleich geltenden Schranken, der für alle gleich geltenden republikanischen Gesetze. – Die Klöster sind nach ihrem Ursprung, Bestand und Zwecke rein confessionelle, und nicht für den partätischen Fiskus bestimmte finanzielle Corporationen; also hat er über sie kein mehreres Dispositionsrecht, als über Handelsgesellschaften etc. und jeden einzelnen Bürger. ... Ein verdeckter oder offener Angriff auf die Ordens-, Eigenthums- und Lebensfreiheit der Klöster könnte daher auch nicht anderst, als zugleich für ein Angriff auf die katholische Confession angesehen werden, ein offenbarer Bruch der Toleranz und des Landfriedens.» Selbst wenn die Klöster «auf rechtsnatürlichem Wege» aussterben sollten, so wäre «ihr hinterlassenes Gut, keine herrenlose Sache, kein res nullius, auf die ein paritätischer Staat erbsbefähigt ist. Die Confession, die das Vermögen gestiftet, für die ausschliesslich das Vermögen gestiftet worden ist, wird dennoch fortbestehen, und ihr allein kann es vergönnt sein, den Zweck der Stiftungen auf eine neue Weise, durch neue Einrichtungen, zu erfüllen. Jeder wackere Reformirte wird und muss einsehen, dass er mit dem Austritt aus der katholischen Kirche auf die zeitlichen Güter derselben verzichtet hat.» – Ein anderer Einsender nannte die Klöster «Stützpunkt der Katholiken sowohl in religiöser als politischer Beziehung». Mit ihnen «steht oder fällt das Ansehen und der Einfluss der Katholiken im Thurgau»[4].

Die Liberalen betrachteten im Gegensatz zu einigen Konservativen die «gemeinnützige Tätigkeit» als Hauptzweck der Klöster. Für mediative Orden zeigten sie kein Verständnis. Die Radikalen schliesslich sprachen den Klöstern jede Daseinsberechtigung ab, weil der moderne Staat ihre frühern Aufgaben wie Jugendbildung, Krankenpflege usw. übernommen habe. – Sowohl Liberale wie Radikale betrachteten das Klostervermögen als «paritätisches Gut», mit andern Worten «als Staatsgut», das den Klöstern lediglich zur Nutzniessung

2 TZ, 6. Februar 1836; 2. März 1836; 5. März 1836.

3 Auch einige Gedanken über Staat, Staatsgewalt, Confessionen, Klöster und Zeitgeist, in: TZ, 2. März 1836; 5. März 1836.

4 Der Zeitgeist und die Klöster, in: TZ, 6. Februar 1836.

überlassen worden war[5]. Ein Einsender, der mit «ein katholischer Thurgauer» unterzeichnete, begründete diese Haltung folgendermassen[6]:

> «Die gemeinsamen Vorfahren der Katholiken und Protestanten» haben die Klöster gestiftet. «Nach der Reformation sind keine Klöster mehr gestiftet, auch das Klostergut kaum mehr wesentlich geäufnet worden. Das Vermögen, das aber von gemeinsamen Eltern errungen und zusammengelegt worden, muss auch von den gemeinsamen Kindern geerbt werden. Man sagt, die Evangelischen hätten durch die Glaubensänderung ihre Ansprüche verloren. Hat man sie abgefunden und ihnen nach der Volkszahl etwa 6 Klöster hinausgegeben? Mit nichten. Haben sie freiwillig durch einen Vertrag auf das Klostergut verzichtet? Mit nichten. ...»

Während die Liberalen sich aus Rücksicht auf die Andersdenkenden und auf den Klosterschutzartikel in Bundesakte und Kantonsverfassung mit der Oberaufsicht über die Ökonomie der Klöster und der Forderung nach gemeinnützigen Anstalten begnügen wollten, forderten radikale Kreise tiefgreifendere Massnahmen; diese reichten von einem temporären Novizenaufnahmeverbot bis zur Aufhebung der ihrer Ansicht nach nutzlosen und sogar schädlichen Institute. Sie glaubten diese Eingriffe unter anderm mit Hilfe der Kantonsverfassung rechtfertigen zu können[7]:

> «Denn nach §. 200 derselben stehen die Klöster etc. unter der Oberaufsicht des Staates: die Vermehrung ihres Eigenthums unterliegt der Entscheidung des Grossen Rathes; dieser beschliesst mit der Entscheidung über die Novizenaufnahme über deren Leben und Tod. Wäre dagegen das Klosterwesen einfache katholische Kirchensache, so fiele die Besorgung desselben nach §. 199, d. der confessionellen Behörde zu, und die Beschlüsse und Verordnungen gingen vom kathol. Gr. Rathscollegium aus. Es müsste sich daher die Verfassung einer ungeheuren Rechtsverletzung schuldig gemacht haben, wenn die Klosterrechtslehre recht haben sollte.»

Obwohl die Meinungen über Orden, Klöster und Klostergut unvereinbar und die Kompetenzen des Staates gegenüber den Klöstern stark umstritten waren, blieb die Diskussion vorderhand ausgesprochen fair und sachlich. Der eigentliche Kampf um die Klöster begann jedoch erst richtig, nachdem Dr. Waldmann und Pfarrer Bornhauser am 10. März 1836 im Parlament den Antrag gestellt hatten, es seien ausnahmslos alle Klöster im Thurgau aufzuheben. Jetzt setzte eine leidenschaftliche Propaganda für und wider die umstrittenen Klöster ein. Befürworter und Gegner der geistlichen Institute wollten die

5 TZ, 20. April 1836. – Vgl. auch: 13. Februar 1836; 17. Februar 1836; 5. März 1836; 9. März 1836; 6. April 1836; 1. Juni 1836, 4. Juni 1836; 8. Juni 1836.

6 Die Klöster und die katholischen Thurgauer, in: TZ, 20. April 1836.

7 Klosterrechtslehre, in: TZ, 19. März 1836.

Zeit bis zur nächsten, entscheidenden Grossratsdebatte optimal ausnützen und möglichst viele noch Unentschlossene auf ihre Seite ziehen. Dementsprechend waren die beiden kantonalen Zeitungen, «Der Wächter» und die «Thurgauer Zeitung», von März bis Juni gefüllt mit Abhandlungen über Nonnen, Mönche und Klöster. Die Klosteraufhebung wurde zum Tagesgespräch. Im «Wächter», dem Sprachrohr der Thurgauer Radikalen, fanden ausschliesslich klosterfeindliche Einsendungen Aufnahme. Die Redaktion der «Thurgauer Zeitung» versuchte einen möglichst neutralen Kurs einzuhalten und öffnete ihre Spalten beiden Parteien. Sie wurde aber nicht müde, immer wieder zu betonen, dass sie mit der Aufnahme klosterfreundlicher Artikel nur dem Bedürfnis nach Objektivität nachkommen wolle. So finden wir bereits in der Ausgabe vom 6. Februar 1836 die Randbemerkung[8]:

> «Da es derjenigen Partei, welche die Klöster an sich verficht, in unserm Canton an einem Organ fehlt, so würde die Redaktion es für einen Mangel an Unpartheilichkeit halten obigem Aufsatz ihre Spalten nicht zu öffnen.»

Am 2. März glaubte sich die Redaktion bereits ein zweites Mal rechtfertigen zu müssen. Aus dieser Erklärung geht noch deutlicher hervor, auf welcher Seite die Redaktion eigentlich stand[9]:

> «Die Redaktion der Th. Ztg. glaubt sich nicht der Gefahr oder auch nur dem Missverstand auszusetzen, als wolle sie für die Klöster in Schranken treten, wenn sie auch obigen Aufsatz in ihr Blatt aufnimmt. ...»

Im Anschluss an die genannte Grossratsdebatte vom 10. März begnügten sich die beiden Thurgauer Zeitungen vorläufig mit der Wiedergabe, dem Abwandeln und Ausschmücken der im Parlament gefallenen Argumente. Dabei stellte sich «Der Wächter» immer eindeutiger hinter die radikalen Klostergegner. Seine Artikel wurden mit jeder Nummer angriffiger, radikaler und provozierender. Er entwarf ein völlig wirklichkeitsfremdes, verzerrtes Bild von Nonnen, Mönchen und Klöstern. In seiner im März/April 1836 veröffentlichten, noch relativ harmlosen Artikelserie «Betrachtungen über das Klosterwesen» bezeichnete er die Klöster als «Versorgungsanstalten für Fremdlinge»[10] und an einer andern Stelle «als Drohnen im Bienenkorbe eines freien und thätigen Volkes»[11]. Den Klosterinsassen wird hier vorgeworfen, sie, die das Gelübde der Armut abgelegt hätten, lebten in Saus und Braus und verschleuderten das Klostervermögen, während in ihrer nächsten Umgebung drückende Armut herrsche[12]:

8 TZ, 6. Februar 1836.
9 TZ, 2. März 1836. – Vgl. auch: TZ, 5. März 1836; 9. März 1836; 6. April 1836; 23. April 1836; 11. Juni 1836.
10 Wächter, 28. März 1836, Betrachtungen über das Klosterwesen, Erster Artikel.
11 Wächter, 4. April 1836, Betrachtungen, Dritter Artikel.
12 Wächter, 31. März 1836, Betrachtungen, Zweiter Artikel.

«Allein so viel bis jetzt ans Tageslicht kam, besitzen die Klöster des Thurgau's ein Vermögen von etwa zwei und einer halben Million Gulden. Das wirft jährlich ungefähr einen Zins von einmalhundert und fünfundzwanzigtausend Gulden ab. Da nun unsere 128 Mönche und Nonnen diesen Zins aufbrauchen, so verzehrt jeder Kopf jährlich 900 bis 1000 fl., oder den Zins von 20 000 fl. Kapital. In der That! eine schöne Sache um das Gelübde der Armuth. Mein Nachbar meint, wenn man ihm jährllich 1000 fl. bezahle, so lege er das Gelübde der Armuth auch ab; ja er gebe, da er eine böse Frau besitzt, auch diese noch in den Kauf. ...
Die Klöster verbrauchen nicht blos den Zins ihres Vermögens; sie greifen sogar das Kapital an. In den letzten dreissig Jahren haben die Klöster beinahe eine halbe Million, also beinahe den vierten Theil ihres Vermögens hinterschlagen. ... Nur noch zwanzig Jahre so fortgemacht, so muss man die Klöster nicht mehr aufheben, sie heben sich selber auf, indem sie mit dem Vermögen fertig werden. ...»

Der Einsender verschwieg aber die teilweise beträchtlichen Verluste, die die Klöster seit 1798 durch Einquartierungen, Verwüstungen, Kontributionen und Unwetterkatastrophen erlitten hatten. Er vergass, von den beträchtlichen Steuerbelastungen, vom kostspieligen Unterhalt der alten Gebäude und der Schulanstalten in Fischingen und Kreuzlingen, von der Verköstigung und Entlöhnung der zahlreichen Angestellten, von den zum Teil beträchtlichen Armenunterstützungen usw. zu berichten.

Besonders störend erschien dem Autor der Artikelserie die Tatsache, dass nur rund ein Viertel aller Klosterinsassen aus dem Kanton Thurgau stammten[13]:

«Wir nehmen das Brod den Kindern vom Munde weg und verschwenden es an Fremdlinge. ... Der vielbeschäftigte Weltpriester kann oft kaum von dem spärlichen Einkommen seiner dürftigen Pfarre leben, währen der fette Mönch an wohlbesetzter Tafel schwelgt; ... Die Gemeinde hat die Ausgaben für die Kirche und den Gottesdienst zu tragen; das reiche Kloster aber bezieht den Grundzins und den Zehnten. Das Dorf hat kein Schulgut, der Lehrer, der aus der Tasche der Eltern besoldet werden muss, nagt am Hungertuche. ... Die Kinder wachsen unwissend auf, sind arm und bleiben arm. Dafür erhalten sie dann freilich etwa eine Klostersuppe. ... Es mag vielleicht angehen, dass man ein Kloster oder zwei bestehen lässt für die Thurgauer, die einmal ins Kloster zu gehen wünschen; aber es ist Thorheit, wenn man glaubt, der Herrgott habe den Thurgau dazu bestimmt, dass er offene Tafel halte für die Klosterlustigen der ganzen Welt. Unbegreifliche Thorheit ist es, dass wir in unserm Kanton 106 Fremdlinge ernähren, von

13 Wächter, 28. März 1836, Betrachtungen, Erster Artikel.

denen Jeder in einem Jahr drei- und viermal so viel verzehrt, als er bei seinem Eintritte ins Kloster brachte.»

Den Kern der folgenden, äusserst zweifelhaften und einseitigen Vorwürfe an die Klosterinsassen hat der Autor der Bornhauser-Rede entnommen[14]:

«Ehemals reuteten die Mönche Wälder aus und bepflanzten öde Gegenden mit Korn, Bäumen und Reben; jetzt machen sie, dass Stunden weit die Aecker halb brach liegen und dass ein armes Geschlecht sie umgiebt. Einst bekämpften die Mönche den heidnischen Aberglauben und verbreiteten das Evangelium; jetzt halten sie verjährten Aberglauben fest und predigen Hass im Namen dessen, der die Liebe ist. Im Mittelalter pflegten die Klosterschulen den schönen Funken der Kunst und Wissenschaft; darum wurden sie geachtet und begünstigt von Kaisern und Königen. Heut zu Tage haben sie der Wissenschaft sich entfremdet und unmuthig sehen sie aus ihren düstern Zellen auf die Volksbildung herab, die heller und immer heller nach allen Seiten sich verbreitet, und den behaglichen Schlummer der Klosterbewohner unterbricht. ... Sie mögen verschwinden, wann sie sollen; sie nehmen keine grossen Erinnerungen mit sich ins Grab.»

Diesen Wunsch wandelte man später in eine Forderung um. Gleichzeitig verteidigte man das Recht der Regierung, die Klöster von sich aus aufzulösen[15]:

Spräche man der Regierung das Recht ab, Klöster aufzuheben: «man würde dann dem Staate zumuthen, dass er eine Schlange im Busen nähre, damit sie ihm bei gegebenem Anlasse das tödtliche Gift ins Herz giesse. Der Staat wäre dann ein Kranker, der den Sitz seines Uebels wohl einsähe, der aber das Recht nicht besässe, den Krankheitsstoff aus seinem Körper zu entfernen, um sich Leben und Gesundheit zu erhalten. ...»

Die «Thurgauer Zeitung» versuchte vorerst, im Gegensatz zum «Wächter», der ganz dem Zeitgeist huldigte, mit objektiven und weitgehend emotionsfreien Beiträgen die Diskussion zu beruhigen. Die sachlichen Argumente waren jedoch bald erschöpft. Vielleicht glaubte man aber auch zu erkennen, dass man zynischen und polemischen Elaboraten mit sachlich-nüchternen Entgegnungen nicht beikommen konnte. Auf jeden Fall ermöglichte die «Thurgauer Zeitung» ab 23. April der Klosterpartei die Veröffentlichung einer angriffigen und teilweise verletzenden Artikelserie unter dem Titel, «Kirchenraub ist auch ein Raub», in einer sogenannten «Extra-Beilage». Der Autor dieser Folge legte das Hauptgewicht nicht, wie es auf Seite der Klosterfreunde bisher Usus war, auf das kühle Abwägen und Entkräften der wenigen ernst-

14 Wächter, 7. April 1836, Betrachtungen, Vierter Artikel.
15 Wächter, 21. April 1836, Betrachtung, Achter Artikel.

haften Argumente der Klostergegner. Er ging, wie es im folgenden Ausschnitt besonders gut zum Ausdruck kommt, vielmehr darauf aus, seine Gegner anzugreifen und lächerlich zu machen[16]:

> «Hädio (ein Mönchsfeind) und mit ihm seine geistesverwandten Nachkömmlinge, deren heut zu Tage viele sind, sehen in den Klöstern alles schwarz, weil ihr Auge der weissen Farbe der Andacht entwöhnt ist; sie hören in dem Klostergebete nichts als dumpfes Geschrei, weil die Vergnügungssucht und Lüsternheit ihr Gehör abgestumpft. Sie sehen die wahre Liebe Gottes im Schiller der irdischen falschen Liebe, weil ihr mattes Auge von Gott abgerissen, wie ein Fisch ausser dem Wasser, für den reinen Aether keine Empfänglichkeit mehr hat. ...»

Die Klostergegner wurden in der «Extra-Beilage» mit nicht sehr schmeichelhaften Worten versehen; so unter anderem mit[17]:

> «Pfuscher, Egoisten und hungrige ausgetröcknete Speichellecker, die entweder ein ganz verdorbenes Herz haben, oder die zu ihrem eigenen Vortheil nach fremdem Gut lüstern sind.»

Eine Warnung vor diesem «heimtückischen» Feind durfte natürlich nicht fehlen:

> «... Darum, trau, schau, wem? Es laufen viele falsche Propheten im Schafspelz herum, und leiren dir was weiss für Vortheile und Glückseligkeit vor, aber sieh, das sind reissende Wölfe, die es weder mit dir, noch mit dem Vaterland wohl meinen.»

Noch eindringlicher wandte sich der Autor von «Kirchenraub» am 7. Mai an seine katholischen Leser[18]:

> «Darum lasst uns wachen und beten, o katholisches Volk! Sieh, der Versucher schleicht unter allen Gestalten herum, um die Schwachen zu belügen, zu verführen! Widerstehen wir muthig und kühn; glaubet nicht alles, was die Zeitungen vorlegen. Es ist in Rücksicht der Klöster meistens altes, abgenutztes, hundertmal aufgetischtes, hundertmal widerlegtes, abgedröschenes unnützes Stroh und Geschwätz. So viele, die sich deine Freunde nennen, missbrauchen deinen Namen o Volk! um empor zu kommen, vielleicht auch ihre eigenen Taschen zu füllen, in der That aber halten sie dich nur für dummes Vieh, und lachen über deine Gutmüthigkeit und Leichtgläubigkeit. Sie schreien immer Gewissensfreiheit, indessen schmieden sie zu Baden und Luzern ganz unkatholische Grundsätze. Indessen führen sie

16 TZ, 23. April 1836, Extra-Beilage, Kirchenraub ist auch ein Raub.
17 TZ, 27. April 1836, Extra-Beilage, Kirchenraub.
18 TZ, 7. Mai 1836, Extra-Beilage, Kirchenraub.

dieselbe ein, allenfalls mit den Waffen in der Hand, mit Bajonnetten und Kanonen, und tirannisiren die Andersdenkenden nach Willkühr. ... Seien wir daher männlich, halten wir zusammen, und wir sind stark. Leere Redensarten und lockende Deklamationen, verfängliche Zeitungsartikel und Lügenpropheten sollen uns nicht abführen von der gerechten Sache. ... Unser Loosungswort aber sei Friede und Ordnung, Sicherheit des Eigenthums und Gerechtigkeit. Schimpfen und plumper Spott sei ferne von uns. Wer zu solchen Mitteln seine Zuflucht nimmt, dessen Sache stehet schlecht, und zeigt ein verdorbenes Herz an.»

Die Reaktion auf die Artikelserie «Kirchenraub» fiel äusserst heftig aus. Durch sie ist die Verunglimpfungskampagne erst eigentlich lanciert worden. Inhaltlich brachten die nun folgenden Artikel kaum mehr etwas Neues. Man wiederholte die bereits mehrmals vorgebrachten Erklärungen in immer wieder andern, polemischeren und verletzenderen Worten und versuchte sich gegenseitig mit Schimpfworten und billigen Schlagworten zu überbieten. Die Parolen der beiden Parteien könnten etwa gelautet haben: «Wer nicht auf uns hört, wählt das Chaos!» Sachliche Argumente waren kaum mehr gefragt. Eine erste Gegenschrift zu «Kirchenraub» erschien in der «Thurgauer Zeitung» unter dem Titel: «Kritische Zündhölzchen entzündet durch den Artikel: Kirchenraub ist auch ein Raub». Die «Extra-Beilage» wurde hier wie folgt charakterisiert[19]:

«... sie versteht es nämlich vortrefflich, aus schwarz weiss, und aus weiss schwarz zu machen, und durch ihre Wortmusik das Ohr der Masse zu kitzeln; man sieht es ihr ganz deutlich an, dass sie nicht überzeugen, sondern überreden will, und daher alle erdenkliche Mühe sich gibt, ihrer Lügentrompete das Ansehen einer Zionsposaune zu verschaffen. Wir leisten nun gerne auf diesen Vorzug Verzicht, dessen trügerisches Licht nur nach dem Sonnenuntergange der Wahrheit aufsteigt, aus dem Moorgrunde jesuitischer Pfiffigkeit, ... Solch eine Kapuzinade, solch eine unpatriotische Lügenlache verdient keine Widerlegung: ...»

Besonders stark verunglimpft wurden in diesem Artikel die Klosterinsassen. Man bezeichnete sie als eine «Nachteulenzunft mit ihrem dumpfen Gekrächze» und das Kloster als eine Anstalt, «die nur durch unterirdische Gänge in Verbindung steht mit dem Staate, und maulwurfsartig die Wurzeln der Pflanzen des bürgerlichen Lebens zernagt». Ihr Verhältnis zum Staat wurde folgendermassen beschrieben[20]:

19 TZ, 14. Mai 1836, Kritische Zündhölzchen entzündet durch den Artikel: Kirchenraub ist auch ein Raub, Vierte Lieferung.

20 TZ, 7. Mai 1836, Kritische Zündhölzchen, Zweite Lieferung.

«Haben die Alten den Staat verherrlicht, weil die Idee der Kirchen ihnen noch nicht aufgegangen ist, und die Religion gleichsam ins Nationelle verflochten war, haben sie ihm die Verwirklichung des höchsten Gutes zugetraut – so ist dies zu entschuldigen: aber nicht jene pfäffische absichtliche Verkezerung des Staatsorganismus, jene maulwurfsartige Nagerei an den Wurzeln des volksthümlichen Lebensbaumes, jene Kuttensucht, die Gebiete der ‹vereinigten Thätigkeit der Menschen, die durch ihre gesammte Kraft gemeinschaftlich eine ihnen eigenthümliche Anschauung von der Cultur darstellen wollen› in einen Pontischen Sumpf umzuwandeln, aus dem das Fröschengequak des Aberglaubens zum Himmel sich empor hebt, und andere Sumpfkreaturen aufsteigen.»

Die Aufhebung der Klöster bezeichnete man als «Werk einer höhern geschichtlichen Nothwendigkeit, nicht eine Wühler- und Stürmerthat». Der Staat könnte durch eine solche Aktion nur Nutzen ziehen. Er würde gestärkt daraus hervorgehen[21]:

«Der Staat gewänne durch die Klosteraufhebung, wenn sie auch keinen Heller Vermögen besässen, mehr, als wenn ein Goldbergwerk ihm zukäme, denn er ist nicht ein Kaufmannshaus, wo der Götze Geld angebetet wird, sondern er will höhere Capitalien, – höhere Domainen, welche den Klöstern ein Dorn in dem Auge sind, und deren ungestörter Genuss erst möglich wird, wenn die Möncherei verstummt, die so gerne einen geistigen bethlehemitischen Kindermord begeht. Da könnt ihr alle Jahre eine freie Verfassung machen – so lange des Klostergeistes-Ehehafte nicht aufgehoben; wirds nicht recht republikanisch aussehen; das ist das schleichende Gift, der Knochenfrass des Staates. ... Schande dem, welcher durch Erhaltung der Klöster einen Theil unserer Bürgerschaft noch länger den Kettenring schmählicher Geistes- und Leibeskraft erschlaffender Knechtschaft tragen lassen, und nicht gerade zum Gebrauche von Kopf und Händen und zum Eigenthum, (Zeichen eines Freien) verhelfen will. ...»

In dieser Artikelserie hielt man selbst vor persönlichen Angriffen, Verunglimpfungen und Beleidigungen nicht zurück. Angriffsziel war wie schon in den «Betrachtungen über das Klosterwesen» Joachim Leonz Eder[22]:

«Hr. Eder, der, als er noch eine Kugel ohne Griff war, im Freundeskreis die Aufhebung der Klöster mit Gewissheit vorauskündete und dadurch damals ein Blitzableiter für sie geworden, reitet nun als Klostermilizgeneral auf dem Steckenpferd oder Münchhausischen Halbrosse der Bundesakte einher und wird nicht einmal roth.»

21 TZ, 14. Mai 1836, Kritische Zündhölzchen, Vierte Lieferung.
22 TZ, 11. Mai 1836, Kritische Zündhölzchen, Dritte Lieferung.

«Der Wächter» wollte der «Thurgauer Zeitung» nicht nachstehen und griff in seiner Entgegnung unter dem Titel: «Die Extrabeilage», den Autor von «Kirchenraub» massiv an[23]:

«Ei Du anmassender, grober, ungeschlachter und stupider Geselle! welche Epitheta soll man Dir geben, der Du nicht erröthest, die ehrenvollen, der allgemeinen Achtung aller Mitbürger beider Konfessionen mit Recht sich erfreuenden Männer, welche, in treuer Sorge für das Wohl der ihnen Vertrauenden einem veralteten Krebsschaden entgegentreten, mit den Prädikaten: Pfuscher, Egoisten und hungrige ausgetrocknete Speichellecker zu belegen. Mit welcher Keule soll man Dich lausen, Du närrischer und böser Narr!»

Zum «Aufruf an das katholische Volk und die katholischen Priester» meinte er[24]:

«Aufwieglerisch, voll falscher Darstellungen und eitler Beängstigungen und Schrecknisse!
Ei Du thurgauischer Bélet! Hat Dich das klägliche Schicksal, das erbärmliche Misslingen Deines Vortretens nicht klug machen können, oder glaubst Du, dass der katholische Thurgauer, mitten unter seinen reformirten Brüdern und guten Nachbarn lebend, so leicht irre zu führen sei, wie die dummen Teufel in den Jurathälern? Glaubst Du, er sehe den Mönch für einen Gott an, oder er suche seine Religion in den Faulnestern? Glaubst Du, der katholische Priester werde seine Würde komprimittiren wie ein Cuttat und Spahr, weil Du Tropf in die Lörm- und Aufruhr-Trompete stössest? Glaubst Du, Reformirte und Katholiken, Anbeter Eines Gottes, Verehrer Eines Heilandes, Bürger Eines Staates, werden sich unter einander die Hälse brechen, weil ein paar dicke Mönche Trübsal blasen, Angst schwitzen, oder ein rasender Zelot zu den Waffen ruft? Geh! alberner Thor! achte das Volk höher, zu dem Du sprichst; es ist gescheidter und viel besonnener als Du!»

Ein Appell an die Leser durfte auch hier nicht fehlen[25]:

«Wir appellieren einfach an den gesunden Verstand und das patriotische Interesse für das allgemeine Wohl unserer lieben Mitbürger, indem wir der Rekapitulation der Klostereule über ihr Gekrächze auch eine Rekapitulation entgegenstellen.»

Ich möchte nur drei Punkte aus dieser unrealistischen und wirklichkeitsfremden «Rekapitulation» herausgreifen:

23 Wächter, 16. Mai 1836, Die Extrabeilage, Fortsetzung.
24 Wächter, 26. Mai 1836, Die Extrabeilage, Fortsetzung.
25 Wächter, 2. Juni 1836, Die Extrabeilage, Beschluss.

«Wir haben dargethan:

...

dass die Klöster ihre Güter und Besitzungen auf allerhand schmutzigen, krummen, missbräuchlichen und auf diesen und verwandten Wegen zusammengebracht haben:

...

dass sie (die Aufhebung) dem Staate von unberechenbarem Nutzen und für das Volk wohlthätig sein werde, indem nicht allein das Klostergut viel nützlicher angelegt werden könne, als zur Fütterung von zehn Dutzenden Ehelosen, sondern auch der Uebergang desselben aus der todten in die lebende Hand die Industrie, den Nationalreichthum und das Staatseinkommen in ausgedehntem Sinne heben würde;

dass die Institute selbst weder dem Staate, noch den Individuen nützlich, sondern durch schlechte Haushaltung, Beförderung der Verarmung und Bettelei – mittels Verdummung des Volkes, Beförderung der Trägheit, falschverstandene Wohlthätigkeit – dann durch Einführung fremder Müssiggänger, durch Verhinderung wissenschaftlicher Fortschritte und freier geistiger Ausbildung höchst schädlich seien;

wesshalb wir unserm Gegner zurufen dürfen:

O! si tacuisses

Philosophus mansisses!»

Noch ungnädiger und unsanfter behandelte man den Schreiber von «Kirchenraub» in den beiden ebenfalls im «Wächter» erschienenen Briefen des «Heinrich Schlaginhaufen an den grossen Kloster-Trompeter Fürio Mordio in N. N., Kantons Thurgau». Die ironisch gehaltene «Adresse» und der ebenso charakteristische «Absender» lassen bereits auf die Tendenz dieses Schriftstückes schliessen. Der erste Brief begann folgendermassen[26]:

«Liebenswerther Herr Fürio! Mordio! Ihr müsset mir nicht ungut nehmen, dass ich Euch nicht Herr Präsident, oder Herr Prälat, Herr Klosterbruder, oder Herr Klosterverwalter schelte. Ohne Wissen ohne Sünde. Von Eurer Ehrenperson kenne ich kein Glied als Euer Maul, aber vor diesem habe ich allen Respekt. Wie ein Kaminfeger seid Ihr in den Schornstein der Extrabeilage der Thurgauer Zeitung hinaufgestiegen, und rufet Feuer und Mord Land auf und Land ab, dass man sein eigen Wort nicht mehr hört. Darum nenne ich Euch kurzweg Fürio Mordio. Lügen könnt Ihr wie ein Advokat, und Dummheiten schwatzet Ihr, wie ein Mönch, so dass ich schwören möchte, Ihr seid aus beiden zusammengesetzt. O der Klosterfuchs! sagt

26 Wächter, 19. Mai 1836, An den grossen Kloster-Trompeter Fürio Mordio in N. N., Kantons Thurgau, Erster Brief.

meine Frau. O der Klosteresel, antworte ich selber, wenn wir zusammen die Thurgauer Zeitung lesen. ...»

Die Ausdrücke «Klosterfuchs» und «Klosteranwalt» sind im «Wächter» schon einmal im Jahre 1830 als Schimpfwort verwendet worden. Damals galten sie zweifelsohne Kantonsrat Eder[27]. Ob der Verfasser dieser Briefe auch jetzt wieder an Eder dachte, ob er Eder verdächtigte, die Artikelfolge «Kirchenraub» verbrochen zu haben, kann heute nur noch vermutet, aber kaum mehr bewiesen werden. – Im zweiten Brief redete er seinen verhassten Gegenspieler wie folgt an[28]:

«Elender Klostertrompeter! Entweder seid Ihr ein von den Klöstern gemietheter Söldling, der für Geld zu Allem zu gebrauchen ist, oder ein fanatischer Thor, der das Vaterland, ja die ganze Welt in Brand stecken würde, wenn er nur sein Kloster retten könnte. Entweder seid Ihr ein Fremder in unserm schönen Lande, ein eingewanderter Schmarotzer, der zum Dank für genossene Wohlthaten eulenartig dem Lichte einer bessern Zeit entgegenkrächzt, oder ein verschrobener Mensch, dem religiöse Vorurtheile Kopf und Herz zusammenschnüren, ein Wahnsinniger, der menschenfeindlich dasteht unter dem Volke, dem er angehört, in dem Lande, das ihn geboren.»

So und ähnlich tönte es in diesen für die Klöster so schicksalsschweren Stunden aus dem Thurgauer Blätterwald heraus. Eine objektive Orientierung der Bürger über das Klosterproblem konnte man von den Thurgauer Zeitungen ab Mitte März 1836 kaum mehr erwarten. – Da die Autoren der Zeitungsartikel anonym blieben, ist es heute nicht mehr möglich, ihre Herkunft genau festzustellen. Der Wortwahl und dem Stile nach stammten die Aufwiegler ausschliesslich aus der bürgerlich-bäuerlichen Mittel- oder Oberschicht. Das einfache Volk hat kaum aktiv in die Pressekampagne eingegriffen.

Die zitierten Zeitungsausschnitte vermitteln einen kleinen Eindruck von der emotionsgeladenen, explosiven Atmosphäre im Kanton Thurgau, von der allgemeinen Stimmung im Volk, von der Art und Weise, wie gewisse Kreise das Klosterproblem in der Öffentlichkeit diskutierten und zerredeten, wie sie die Massen aufzuwiegeln und zu fanatisieren versuchten und wie beide Lager einander durch polemische Schlagworte mundtot machen wollten. Sie zeigen auch, mit welcher Verbissenheit, Rücksichtslosigkeit und Leidenschaft um die Klöster gekämpft und gerungen wurde.

27 Vgl. 73 f.
28 Wächter, 23. Mai 1836, Zweiter Brief.

Die Reaktion der Öffentlichkeit auf die Aufhebungsdiskussion im Grossen Rat

Ein Grossteil der Thurgauer Katholiken begann um die Klöster und deren Besitz zu bangen. Sie befürchteten das Schlimmste für diese Institute und gelangten daher mit verschiedenen Bitt- und Protestschreiben an den Grossen Rat. Sie appellierten darin an die thurgauischen Parlamentarier, der katholischen Minderheit gegenüber Loyalität walten zu lassen und versuchten die Verfassungswidrigkeit der in Diskussion stehenden Klosteraufhebung nachzuweisen. Die erste «Denkschrift» stammte aus den «katholischen Kirchgemeinden Sirnach, Rickenbach, Wilen, Wuppenau, Welfensberg, Hl. Kreuz, Schönholzerswilen, Werthbühl, Berg, Weinfelden, Bussnang, Leutmerken, Tobel, Lommis, Bettwiesen, Dussnang, Fischingen, Au, Bichelsee, Dänikon, Aadorf und Wengi». Sie trug das Datum: 16. April 1836 und enthielt nicht weniger als 2054 Unterschriften. Es war ein ehrliches Bekenntnis für die Klöster[1]:

> «Wie erklären uns offen, dass die beantragte Unterdrückung dieser ehrwürdigen Institute von uns nicht gewünscht werde, dass wir gegentheils auf den fernern Fortbestand derselben einen hohen Werth setzen, und es daher als eine schwere Kränkung unserer konfessionellen Rechte ansehen müssten, wenn selbe durch einen Beschluss Ihrer hohen Behörde entweder jetzt schon aufgehoben, oder aber durch Aufstellung eines Gesetzes in dem Grade eingeschränkt werden sollten, dass ihre allmählige Auflösung als eine natürliche und unausbleibliche Folge eintreten müsste. ...»

Des weitern gaben sie unter anderm ihrer Überzeugung Ausdruck, dass die Klöster sowohl nach ihrem Ursprung als nach ihrem Zweck einzig der katholischen Kirche angehörten. Für die Auflösung dieser kirchlichen Institute sei daher allein die katholische Konfession zuständig. Die Klöster könnten also ihrer Ansicht nach ohne Zustimmung der Katholiken nicht aufgehoben werden, selbst wenn eine protestantische Mehrheit im Staat sie für überflüssig halten sollte. Um dieser Behauptung grösseres Gewicht zu verleihen, untermauerten sie ihre Ausführungen mit Zitaten aus dem «Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften» des bekannten Freiburger Professors und liberalen Politikers Karl Wenzeslaus von Rotteck (1775–1840). Sie entnahmen diesem Lehrbuch folgende These: Werden in einem Staate mehrere Konfessionen anerkannt, so darf in Kirchensachen die Willensäusserung der Mehrheit nicht als Ausdruck des Gesamtwillens gelten. Die Gefahr ist zu gross, dass die Kirche der Mehrheit das Übergewicht ihrer bürgerlichen Stimmen missbraucht, um die Rechte und Interessen der Minderheit zu unterdrücken. Die Mehrheit

1 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Denkschrift an den Grossen Rath des Kantons Thurgau, In Betreff der Klöster, 16. April 1836.

erscheint in diesem Fall nicht mehr als zuverlässiges Organ des Gesamtwillens und es muss daher gerechterweise der Grundsatz: «itio in partes», gelten. Der Widerstand der Minderheit, die für das eigene Recht eintritt, hebt das Entscheidungsrecht der ebenfalls als Partei auftretenden Mehrheit auf; es handelt sich nicht mehr um eine allgemeine- oder Gesamtsache, sondern um eine Frage über Sonderrecht oder Partikularinteressen.

Das grösste Hindernis für die Aufhebung aber sahen sie «in den Fundamentalbestimmungen» der «kantonal- und eidgenössischen Bundesverfassung». Die Kantonsverfassung z. B. sichere in Artikel 21 der katholischen und evangelisch-reformierten Konfession die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und den Schutz des Staates zu. Dieser Staatsschutz beschränke sich aber nicht nur auf Dogmen und Glaubenssätze, er gelte auch für den Kultus und die geistlichen Institute, die als rein religiöse und konfessionelle Anstalten gestiftet und durch alle Jahrhunderte hindurch unverändert als solche betrachtet und benützt worden seien.

Die zweite, von 1091 Klosterfreunden unterzeichnete Petition, ein «Bitt- und Vorstellungsschreiben an den Grossen Rath des Kantons Thurgau, in Bezug auf die Klosterangelegenheiten aus den katholischen Gemeinden Ermatingen, Homburg, Gündelhart, Müllheim, Pfin, Herdern, Eschenz, Basedingen, Diessenhofen, Paradies, Frauenfeld, Gachnang, Uesslingen, Warth, Hüttweilen, Mammern und Steckborn» ging vor allem näher auf das Verhältnis der katholischen Kirche zu den Klöstern ein[2]:

> «Diese Institute sind zwar nicht unsere Religion, auch nicht ihre absolut nothwendige Stütze, aber sie sind aus dem Geiste des Katholicismus hervor gegangene, von der ordentlichen Kirchengewalt jederzeit gebilligte und anempfohlene religiöse Anstalten zur Förderung des höheren ascetischen Lebens und daher nach kathol. Ansicht sehr werthvolle Bestandtheile unserer Religionsgesellschaft, – einer freien, durch den Staatsvertrag garantirten Confession. Unmögich können Theile in ihren Freiheiten beengt, oder gefährdet werden, ohne dass zugleich der ganze Körper es mitfühle. ...»

Die Klöster hätten sich, wenn man von den stürmischen Revolutionstagen absehe, in ihrer mehr als dreihundertjährigen Geschichte noch nie in einem rechtlosen Zustand befunden. Ihr Recht auf Leben und Fortbestand beruhe «nicht auf einer zufälligen Konvenienz, sondern auf allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen», auf der Grundlage der Kantonsverfassung und des Bundesvertrages.

Ebenfalls auf die Kantonsverfassung und die Bundesakte stützten sich in ihrer von 752 Personen unterzeichneten Bittschrift für die Klöster die «katho-

2 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Bitt- und Vorstellungsschreiben an den Grossen Rath des Kantons Thurgau, In Bezug auf die Klosterangelegenheiten, 1. Mai 1836.

lischen Kirchgemeinden Bischofszell, Sitterdorf, Sulgen, Hagenwil, Arbon, Sommeri, Romanshorn, Altnau, Gütingen, Kreuzlingen und Emishofen»[3]. Sie gingen von § 14 der Kantonsverfassung aus, der das Eigentum als «heilig» erklärte:

> «Hat diese Bestimmung einen Sinn, so kann er kein anderer als der sein, dass jeder in ungestörtem Besize seines Eigenthums gelassen werden müsse, und dass der Staat zum Schuze des Eigenthums verpflichtet sei. Keinem kann sonach sein Eigenthum entrissen werden, und wo allgemeine Staatsbedürfnisse zu bestreiten sind, so lastet diese Schuld auf allem Vermögen und Einkommen aller Bürger und Einwohner des Kantons (§.10. der Verfassung). Denn das Gesez ist für alle das Gleiche (§.9.) und es kann sonach kein Einzelner, sei er Privatmann oder eine Corporation, wenn auch ein Staatsbedürfniss noch so gross wäre, einzig in Mitleidenschaft gezogen oder gar seine ganze Existenz durch Einziehung seines Vermögens aufgehoben werden.»

Der Artikel 200 der Verfassung gestehe den Klöstern Eigentum, dem Staat aber lediglich das «Recht der Oberaufsicht» über dieses Vermögen zu. Von diesem Oberaufsichtsrecht könne und dürfe jedoch kein Eigentumsrecht abgeleitet werden. – Die Kantonsverfassung enthalte aber auch eine Bestimmung über die Fortdauer der Klöster. Artikel 202 halte nämlich fest, «dass die Bestimmung über die Aufnahme der Novizen dem Geseze überlassen sei». Die Verfassung habe also nur die Regelung und nicht ein Verbot der Novizenaufnahme dem Gesetz überlassen. Jeder Antrag, der die Aufhebung aller Klöster fordere und dadurch eine Novizenaufnahme zum vornherein verunmögliche, sei daher verfassungswidrig. Ausserdem entziehe die Bundesverfassung durch Artikel zwölf den Kantonen die Kompetenz zur Klosteraufhebung:

> «... Die Bundesverfassung, von dem Kanton Thurgau eidlich beschworen und bis anhin noch in voller Kraft sichert im §.12. den Klöstern ihre ungehinderte Fortdauer in soweit es von den Kantonsregierungen abhange und stellt sonach auch die Aufhebung der Klöster gänzlich ausser die Competenz einer Kantonsregierung. Es wäre ein unverzeihliches Misstrauen, von einer Regierung, die den Eid für treue Aufrechterhaltung der Verträge geschworen hat, und welche, so lange die Verträge bestehen, von keiner Gewalt auf Erden des Eides entbunden werden kann, fürchten zu wollen, dass sie so klare und unzweydeutige Bestimmungen misskennen und ausser Acht lassen könnte.»

Auch die Klöster, beunruhigt über die Sprache, die in den «öffentlichen Blättern» gegen sie geführt wurde, gelangten Mitte Mai mit einer Bittschrift an

3 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbiethige Vorstellung an den Grossen Rath des Kantons Thurgau, die Klosterangelegenheit betreffend, 4. Mai 1836.

den Grossen Rat[4]. Sie versuchten darin vor allem ihre finanziellen Rückschläge und die mangelnden Erträge ihrer Gutsbetriebe zu erklären:

> «Wenn auch das Ergebniss einer genauen Untersuchung des gegenwärtigen Vermögens-Bestandes der Klöster, bey Einigen Rückschläge zeigt, so weiss jeder Billige, dass unverschuldete Verluste, Kriegslasten, nicht geringe Steuern aller Art, und Misswachs in den vier letzten Dezennien nicht geeignet seyn konnten, unerwartete Ausfälle zu decken, und Reichthümer zu häufen, für Korporationen, wie für Privaten, die nicht Prozenten zu Kapital schlugen, oder durch Handel und Fabrikation fanden. Bescheiden erlauben wir uns als blosse Notiz zu berühren, dass die Klöster seit 1804 an den Staat wohl mehr, denn 200 000 Gulden vergabet haben. Wenn noch übel bebautes Land in der Umgebung der Klöster den Wunsch aufdringt, es möchte eine üppige Wiese, dort ein wohl genährtes Akerland emporzubringen seyn, so ist dagegen doch wohl bekannt, dass im Thurgau die Verbesserung des Bodens in den meisten Gegenden nur langsam, und nur mit grosser Anstrengung vor sich geht, und ohne einen bedeutenden Geld-Aufwand eine auffallende, und schnell sichtbare Verbesserung geradezu unmöglich ist.»

Diesen Petitionen trat laut Protokoll des Grossen Rates am 3. Juni 1836 eine von 4415 «Bürgern aus verschiedenen Gegenden des Kanton» unterzeichnete «Bittschrift für Aufhebung der Klöster» entgegen[5]. In ihr wurde in Anlehnung an die Bornhauserrede behauptet – eine Beweisführung hielt man nach Angaben der «Thurgauer Zeitung» für überflüssig[6] –, die Klöster seien kein wesentlicher Bestandteil der katholischen Religion. Nur purer Eigennutz könne katholische Kreise behaupten lassen, beim Klostergut handle es sich um konfessionelles Sondergut; es müsse als Allgemeingut betrachtet werden, über das der Staat frei verfügen könne. Die Klöster hätten sich ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet, sie seien nutzlos und sogar schädlich geworden und müssten daher verschwinden.

Die Vorgänge im Thurgau wurden auch ausserhalb des Kantons vor allem von liberal-radikaler Seite mit lebhaftem Interesse verfolgt. Einer ihrer Vertreter, der St. Galler Landammann Gallus Jakob Baumgartner (1797–1869) gab seiner Freude über das Vorprellen des Kantons Thurgau in einem Brief an Johann Jakob Kern Ausdruck[7]:

4 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbiethige Zuschrift der thurgauischen Klöster an den Titl. Grossen Rath des Kantons Thurgau, 12., 15., 17. May 1836.

5 StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 340ff.

6 Da diese Bittschrift in den Akten fehlt und auch keine Korrespondenz darüber erhalten ist, muss ich mich auf die kurze Zusammenfassung in der TZ stützen. – TZ, 15. Juni 1836.

7 StA TG, Nachlass Kern, 8'63'1, Brief von Gallus Jakob Baumgartner an Kern, 13. März 1836.

«Ehre dem Grossen Rathe Thurgau's und den Männern, die an seiner Spitze stehen, ... – Noch vor einem Jahr hielt ich es für besser, in der Klosterfrage zu pausieren, und gab selbst den Zürchern den Rath, mit ihrem Kloster Rheinau nicht zu übereilen. Seitdem habe ich aber wahrgenommen, dass mit Schonung doch kein Friede gepflanzt wird, dass die Klöster jetzt noch ansehnliche Mittel besitzen, die jedoch bei längerm Bestand zum Theil verloren gehen, – dass ohne strenge Staatsverwaltung der Klöster ihr Vermögensbestand nicht gehandhabt werden kann; – dass eine solche Oberaufsicht etwas Gehässiges an sich hat und kaum immer den beabsichtigten Zweck erreichen wird, – dass das schöne Vermögen grösstentheils nutzlos für ein Dutzend Müssiggänger brach liegt; – dass man den nothwendigsten Anstalten in Kirche und Schule, nie aufhelfen kann, bis nicht das Klostervermögen dazu disponibel wird, gerade weil ehedem die Klöster Kirche und Schule, alles in allem, in sich fassten und repräsentirten; – dass die Pfaffheit doch allmälig den Kürzern zieht, weil sie sich der Reihe nach in den einzelnen Kantonen zurückdrängen lässt; – dass Verhandlungen an der Tagsatzung und allfällige Einmischung des Nuntius nicht zu fürchten, weil Tagsatzung und Nuntius doch nur Papier machen können, – seitdem dies und vieles andere von mir reifer überlegt worden, bin ich entschieden für gänzliche Aufhebung der Klöster und Verwendung ihrer Fonds für Schul-, Kirchen- und Armenzwecke (treu und redlich das Letztere und mit honetter Ausstattung der bisherigen Klostereinwohner). ... Nach meiner Meinung sollte demnach Zürich mit Rheinau den Anfang machen. ... Der nächste Kanton wäre Thurgau kommenden Juni, radikal, ganz, durchgreifend. Der Grosse Rath hat nichts zu riskiren, selbst Unordnungen und Unruhen unterdrückt man dermalen in den einzelnen Kantonen sehr leicht, und können Sie Ihren Katholiken ein paar hundert tausend Gulden spendiren, so ist rein nichts zu besorgen. ... Später folgen St. Gallen und Aargau, ersteres wenigstens für Pfäfers, das sicherlich fällt, wenn Thurgau voranschreitet. ... Innig freuen wird es mich, bald zu vernehmen, dass wenigstens die Kommission den Bornhauser'schen Antrag annimmt; ...»

Dieses Schreiben ist nur aus der kirchenpolitischen Situation im Kanton St. Gallen und der besondern Stellung Baumgartners als liberaler, von josephinistischem Geist erfüllter Katholik zu verstehen. – Die Grossratswahlen von 1831 hatten in St. Gallen die Liberalen an die Macht gebracht. Sie waren jedoch noch zu wenig stark, um das ihrer Überzeugung entsprechende josephinistische Staatskirchentum bereits in der Verfassung verankern zu können. Ihr politischer Sieg ermunterte aber einige liberale Geistliche für eine Demokratisierung der katholischen Kirche in die Schranken zu treten. Deren Niederlage gegen die zentralistischen, ultramontanen Kräfte rief die liberalen Politiker, die 1833 auch im katholischen Grossratskollegium die Mehrheit erreicht hat-

ten, auf den Plan. Dieses Gremium beschloss unter Führung Baumgartners im Oktober 1833 (nach dem Tod des Bischofs von Chur und St. Gallen) die Loslösung St. Gallens vom Doppelbistum. Anschliessend verbanden sich im Januar 1834 unter Mitwirkung Baumgartners die Vertreter von sieben liberalen Kantonen in einem Konkordat zu gemeinsamen Richtlinien für die Wahrung staatlicher Hoheitsrechte in kirchlichen Fragen. Der St. Galler Grosse Rat nahm wie der Thurgauer die sogenannten «Badener Artikel» mit grosser Mehrheit an. Er verabschiedete zusätzich ein Gesetz «über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen», das nach Ehrenzeller die Badener Artikel «an josephinistischer Gesinnung» noch übertraf[8]. Gegen dieses sogenannte «Heidengesetz» entfachte der zur Abwehr des Zeitgeistes neugegründete «Katholische Verein» eine heftige Veto-Bewegung, die in der Volksabstimmung vom Januar 1835 das Gesetz zu Fall brachte. Das Abstimmungsresultat bedeutete für Baumgartner, dem geistigen Führer der Liberalen, eine bittere Niederlage. Durch ein erfolgreiches Vorgehen des Thurgauer Parlaments gegen die Klöster erhoffte er sich Auftrieb für die eigene Kirchenpolitik.

Gutachten und Gesetzesvorschlag der Klosterkommission

Bevor Klosterkommission und Grosser Rat auf den Antrag Bornhausers und Waldmanns eintreten konnten, mussten gemäss Grossratsratsbeschluss vom 11. März 1836 erst die Ermittlungen über den Zustand der Klöster abgeschlossen werden. Um bis zu einer endgültigen Regelung der Klosterfrage «willkürlichen Veräusserungen (von Klostergütern) zu begegnen, allfällige Entfremdung des Vermögens zu verhindern» und «auf die Verwaltung ein wachsames Auge» richten zu können, gelangten die von beiden Räten «zur Bereinigung und Vervollständigung der Kloster-Inventuren bestellten Commissarien» schon am 2. April mit einigen Anträgen an den Kleinen Rat. Sie forderten diesen in ihrem Gutachten auf[1]:

1. Sämtlichen Klöstern und Stiften im Kanton bis zur Verabschiedung des neuen Klostergesetzes «alle nicht durch täglichen Verkehr gebotenen Veräusserungen von Holz, Wein, Früchten oder übrigen Produkten, in grösserem Quantum, ohne vorerst die Bewilligung des Kleinen Rathes eingeholt zu haben», zu untersagen.
2. Sie anzuhalten, nach Abschluss der Inventuren detaillierte Rechnungen sowohl «über die Capitalien, Grundzins-, Zehent und Lehengefälle», als

8 Ehrenzeller Ernst, Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen bis zur Verfassungsrevision von 1861, Strassburg 1947, 79f.

1 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Gutachten der Klosterkommission, 2. April 1836.

auch über den gesamten An- und Verkauf von Produkten zu führen, damit später auf dieser Grundlage das gesamte Rechnungswesen vereinheitlicht werden kann.

Der Kleine Rat verabschiedete diesen Vorschlag in der Sitzung vom 5. April 1836, ohne eine Änderung vorzunehmen[2].

Um ihren Hauptauftrag möglichst rasch und doch sorgfältig durchführen zu können, teilte sich die genannte Kommission in drei Gruppen auf. Regierungsrat Freyenmuth und die beiden Kantonsräte Kreis und Dr. Waldmann vervollständigten die Inventaraufnahmen von Kreuzlingen, Münsterlingen und Bischofszell, Regierungsrat Merk und die Kantonsräte Rauch und Oberst Müller diejenigen von St. Katharinental, Paradies, Feldbach und Kalchrain und Regierungsrat Mörikofer zusammen mit den Kantonsräten von Streng und Dr. Kern schliesslich diejenigen von Fischingen, Tänikon und Ittingen[3]. Wie der Kommissionsbericht vom 24. Mai 1836 zeigt, nahm dieses Gremium ihre Aufgabe sehr genau. Es begnügte sich nicht mit der blossen Bereinigung der Inventuren; es nahm auch die Verwaltungen der einzelnen Institute genau unter die Lupe und suchte nach möglichen Ursachen der Vermögensverminderung[4]. Über die Rechnungsführung enthält der Bericht die folgenden interessanten Feststellungen:

> «Mit Ausnahme der Frauenklöster Kalchrain und Dänikon werden in den wenigsten Klöstern regelmässige Rechnungen geführt, aus denen die Verwaltung des Vermögens und die Veränderung desselben von Jahr zu Jahr auf befriedigende Weise ersichtlich wären. ... In den Klöstern Karthaus, Fischingen und Kreuzlingen existirt eine sogenannte doppelte Rechnungsführung, wovon einen Theil der Schaffner, oder derjenige Beamte, welcher dem Vorsteher am nächsten steht, besorgt. Keiner derselben ist kontrolirt, und keiner führt regelmässige Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben. In der Karthaus ist über einen bedeutenden Theil der Capitalien nicht einmahl ein Capitalbuch, oder ein anderes Verzeichnis vorhanden.»

Das «Grundübel der fortwährend rückwärtsschreitenden Ökonomie» der meisten Klöster, vor allem derjenigen, deren Vermögen grösstenteils in Grundbesitz bestand, wie «z. B. bey Münsterlingen, St. Katharinenthal, Dänikon und Fischingen», sah die Kommission in ihren Gutsbetrieben, den mangelhaften Einrichtungen und im veralteten Lehenswesen:

2 StA TG, Pr Kl R, 5. April 1836, § 654.

3 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Gutachten der vom Kleinen Rath ernannten Commission zur Bereinigung der Inventuren der Klöster und Stifte, 18. März 1836; Wächter, 24. März 1836.

4 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht der Kommission zur Bereinigung der Inventuren, 24. Mai 1836.

«Wenn die landwirthschaftlichen Gewerbe in einigen Klöstern, wie z. B. der Karthaus, Kreuzlingen und zu Kalchrain, in Bezug auf Bearbeitung des Bodens gut behandelt werden, und wie man – besonders von den beiden ersten – fast sagen dürfte, in Flor stehen; so darf dennoch behauptet werden, dass bey der Art und Weise, wie diese Gewerbe betrieben werden, und bey den herkömmlichen Einrichtungen betrieben werden müssen, einen äusserst geringen Reinertrag liefern, und dass hierin ein Krebs des Oekonomiewesens der Klöster im Allgemeinen liegt. ... Wer es weiss, welch' schwere Aufgabe es ist, von so ausgedehnten landwirthschaftlichen Gewerben einen, ihrem Kapitalwerthe angemessenen Ertrag zu ziehen, der wird es leicht begreiflich finden, dass die klösterliche Einrichtung nicht geeignet ist, solche Gewerbe mit Vortheil zu betreiben, so einfach die meisten Klöster ihr inneres Hauswesen auch eingerichtet haben. Dazu kömmt noch das veraltete Lehenswesen, nach welchem eine grosse Anzahl von Lehen noch auf dem gleichen Fusse fortbestehen, wie es vor einem Jahrhundert oder vielleicht noch früher eingerichtet wurde, obgleich der Zustand der Landwirthschaft sich seither manigfaltig geändert hat. Was damals noch eine mässige Rente abwarf, das ist jetzt bey seiner veralteten Einrichtung ganz nutzlos geworden.»

Die Klöster konnten nach diesem Bericht mit der Entwicklung der Landwirtschaft nicht mehr Schritt halten. Sie hatten Schwierigkeiten, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ihre Anbaumethoden waren auf dem Stande des 18. Jahrhunderts stehen geblieben. Löbliche Ausnahmen bildeten das Stift Kreuzlingen, das während kurzer Zeit eine landwirtschaftliche Schule geführt hatte, sie dann aber wegen mangelnden Interesses des Bauernstandes wieder schliessen musste, die Kartause Ittingen, sie war führend im Weinbau, und erstaunlicherweise auch das Frauenkloster Kalchrain. Vom letzteren heisst es im Bericht:

«... es ist auch dort die Landwirthschaft so eingerichtet, dass dem mageren Boden beinahe das Möglichste abgewonnen wird.»

Doch auch den andern Klöstern fehlte es keineswegs am guten Willen. Das Übel lag, wie die Kommission anscheinend richtig erkannt hatte, vielmehr an der mangelnden «Sachkunde» oder am fehlenden Organisationstalent der verantwortlichen Betriebsleiter. Als Beispiel führte die Kommission den Gutsbetrieb von Münsterlingen an:

«In Münsterlingen steht eine der Klosterfrauen dem landwirthschaftlichen Oekonomie-Gewerbe mit Eifer und gutem Willen vor. Aber wer wird es nicht begreiflich finden, dass eine solche Direktion bey in Abgang der erforderlichen Sachkunde der Last des herkömmlichen Schlendrians erliegt. Das Kloster bezieht aus seinen Ländereyen und Gefällen nicht einmahl den

Bedarf an Brodtfrüchten für das Convent und den zahlreichen Tross von Dienerschaft und Arbeitsleuten; sondern ist genöthigt, einen Theil desselben noch aufzukaufen. ...»

Besondere Sorgen bereiteten der Kommission Zustand und Nutzung der ausgedehnten Klosterwaldungen, vor allem die z. T. masslose Verschwendung wertvollen Brennmaterials:

«Ein beträchtlicher Theil des gesamten Klostervermögens liegt in den bedeutenden Waldungen, deren Werth nicht auf den Inventarien erscheint, weil sie nur durch sachkundige Schatzungen gewerthet werden könnten. Sie werden nicht besser benutzt, als die übrigen Liegenschaften, und werfen bey dem schrankenlosen Verbrauch an Holz einen geringen Vortheil ab. Die auffallendste Wahrnehmung in dieser Beziehung machten wir im Kloster Paradies, wo Frau Clara sammt einer Schwester und dem Beichtvater noch immer jährlich 100 Klafter Scheiter und 2000 Wellen zu Gebothe stehen.»

Man sprach sich daher im Interesse des «Eigenthümers oder Besitzers» und zum Schutze der «inländischen Industrie», die durch den «stets fühlbarer werdenden Mangel an Brennmaterial» ernsthaft bedroht schien, unabhängig vom Schicksal der Klöster, für eine «zwekmässige» Verwaltung und «regelmässige» Nutzung der Waldungen aus. Vielleicht dachte man bereits an das Amt eines staatlichen Forstinspektors.

Dieser sachliche und ausgewogene Bericht wurde vom Kleinen Rat in der Sitzung vom 28. Mai 1836 zusammen mit den «bereinigten Inventarien» gutgeheissen und der Klosterkommission des Grossen Rates zur Beratung zugestellt[5]. Gleichzeitig beauftragte er Staatskassier Freyenmuth, «bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rathes eine Zusammenstellung des Gesamtvermögens der Klöster in seinem Aktiv- und Passivstande einzugeben».

Die grossrätliche Klosterkommission nahm in einem ersten Teil ihres bereits am 11. Juni 1836 abgeschlossenen Berichtes zum Aufhebungsantrag Bornhausers Stellung. In Übereinstimmung mit ihm betrachtete sie die Klöster und Stifte als «politische Schöpfungen früherer Jahrhunderte», die «nicht den Karakter blosser Privat-Stiftungen an sich tragen»; als Institute, die, «aus der mittelalterlichen Epoche der Lehensverfassung» hervorgegangen und von der «Staatsgewalt» bestätigt, «in fortwährender Wechselwirkung mit dem Staats- und Volks-Leben standen, und durch ihren bedeutenden Grundbesitz der sich über einen grossen Theil des Landes verbreitet eine staatswirtschaftliche Bedeutsamkeit erhalten haben». Wie Bornhauser, Waldmann und deren Anhänger vertrat sie die Ansicht, «Höhepunkt» und «Blütezeit» der Klöster und

5 StA TG, Pr Kl R, 28. Mai 1836, § 1004.

Stifte sei schon längst vorbei. Trotzdem konnte und wollte sie aus politischen und wirtschaftlichen Überlegungen dem Aufhebungsantrag Bornhauseres nicht zustimmen[6]:

> «Für ein plözliches Zerreissen aller jener Verhältnisse welche sich durch den Bestand dieser Institute während einer Reihe von Jahrhunderten bis jetzt ausgebildet und erhalten haben, lassen sich keine gebietherischen Gründe nachweisen; es sprechen vielmehr Rüksichten politischer und oekonomischer Klugheit dagegen und machen es jedenfalls räthlicher an die Stelle einer sofortigen Aufhebung solche zeitgemässe Bestimmungen treten zu lassen welche einerseits der Geist jener Stiftungen erheischt und anderseits im wohlverstandenen Interesse des Staatswohles ligen. ... Es ist die Kommission von diesen nur ganz allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend einstimmig der Ansicht, es sey in den Antrag betreffend die sofortige Aufhebung sämtlicher im Kanton gelegener Klöster und Stifte nicht einzutreten.»

Die Tatsache, dass die Mehrheit des Grossen Rates die Kommissionsvorschläge vom 10. März «für unzulänglich» hielt und darauf nicht eintrat, die Feststellung ferner, «dass im Allgemeinen das Verwaltungs- und Rechnungs-Wesen der Klöster in der bedenklichsten Unordnung sich befinde» und die «aus dem Ergebnisse der neuesten Vermögensuntersuchung» gewonnene Überzeugung, «dass im Allgemeinen das Rechnungswesen unordentlich geführt» und das «Vermögen nicht mit der geeigneten Zwekmässigkeit verwaltet werde», veranlasste die Kommission, im zweiten Teil ihres Gutachtens, ihre Anträge vom 10. März zu verschärfen. Sie forderte[6]:

1. «es sey ... das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte unter die Verwaltung des Staates zu stellen»; zu diesem Zwecke sollte die Vollziehungsbehörde beauftragt werden, «sofort provisorisch die erforderlichen Anordnungen zu treffen ... und für definitive Regulirung dieser Staatsverwaltung die geeigneten Vorschläge zu hinterbringen»;
2. es solle gemäss «dem Gross-Raths-Beschlusse vom 11. März ... für sämtliche Klöster und Stifte das Noviziat einstweilen eingestellt» bleiben;
3. «es sey der Kleine Rath beauftragt bis zur nächsten Wintersizung dem Grossen Rathe ein Gutachten darüber zu hinterbringen, ob nicht mit einem der vorhandenen Frauenklöster die Einrichtung einer Kantonal-Kranken-Anstalt zu verbinden wäre».

6 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Commissional-Bericht über den Antrag zur Aufhebung der thurgauischen Klöster und Stifte, und über die gesezliche Feststellung der Verhältnisse derselben, 11. Juni 1836.

Der zweite Antrag war als vorübergehende Massnahme gedacht. Sie sollte nach Ansicht der Kommission aus vorwiegend ökonomischen Gründen getroffen werden:

> «Bis nun entschieden ist ob diese Vermögensrükschläge sich wieder ausgleichen können und werden, bis überhaupt die ökonomischen Verhältnisse der Klöster und Stifte durch die Gesezgebung definit regulirt ist, kann in ein Novizen-Gesez offenbar jedenfalls nicht eingetreten werden, denn von den Vermögensverhältnissen dieser Stiftungen, von dem ökonomischen Fortbestand derselben hängen ja allervorderst alle übrigen Fragen ab.»

Da die obigen Forderungen dem am 10. März vorgelegten Gesetzesentwurf teilweise widersprachen, musste die Kommission ihrem Gutachten einen neuen, modifizierten Dekretsvorschlag beilegen[7].

Die Klosterdebatte im Grossen Rat vom 14. Juni 1836

Am 14. Juni 1836 um 08.00 Uhr begann endlich die von allen mit grosser Spannung erwartete zweite Klosterdebatte im Grossen Rat. «Schon früh waren die Gallerien mit zahlreichen Zuhörern gefüllt, und während der ganzen Verhandlung drängte sich die wogende Masse. Grossrathsmitglieder fehlten nur sechse.»[1] Nach dem Verlesen der Botschaften und Berichte des Kleinen Rates und des Staatskassieramtes erläuterte und begründete der Berichterstatter der grossrätlichen Klosterkommission, Johann Baptist von Streng, das von ihr ausgearbeitete Gutachten und ihren neuen Gesetzesentwurf[2]. Nachdem auch noch alle bisher eingegangenen Bittschriften und Gesuche vorgetragen waren, konnte endlich mit der eigentlichen Klosterdebatte begonnen werden. Sie fiel noch wesentlich heftiger aus als jene vom 10. März. Als erster Diskussionsredner ergriff Pfarrer Bornhauser das Wort. Er zog zur allgemeinen Überraschung seinen Aufhebungsantrag vom März zurück. «Sehr naiv und aufrichtig», so schreibt die Thurgauer Zeitung, gestand er, er habe damals seinen Antrag lediglich «aufs Markten berechnet»[3]. Er gab offen zu, die Stimmung der Katholiken falsch eingeschätzt zu haben[4]:

> «Mein Antrag war so ehrlich, für die katholische Konfession selber so vortheilhaft, dass ich hoffte, es werde, wenn auch nicht bei der Masse,

7 Siehe: Anhang, Nr. 7, im zweiten Teil der Arbeit.

1 TZ, 15. Juni 1836.
2 StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 340ff.
3 TZ, 15. Juni 1836.
4 Wächter, 20. Juni 1836.

doch bei den Vernünftigern Anklang finden, und namentlich von der Mehrheit der katholischen Kantonsräthe lebhaft unterstützt werden. Ich habe mich getäuscht. Weder von der Mehrheit der katholischen Kantonsräthe, noch von der Kommission, ja nicht einmal von der Minderheit der Kommission sehe ich mich unterstützt. Ich stehe allein. – ... Ich beharre auf dem Ziel, nicht auf dem Wege. Da nun die Anträge der Kommission von heute nicht mehr diejenigen vom 10. März sind, und bei einiger Nachhilfe auch zu dem beabsichtigten Ziele führen: so erkläre ich, dass ich meinen früher gestellten Antrag zur Aufhebung sämmtlicher Klöster hiemit förmlich zurückziehe. ...»[5].

Dieser Rückzug darf nicht als Kapitulation angesehen werden. Er bedeutete lediglich eine Änderung der Taktik. Anstatt auf eine rasche, radikale Lösung arbeitete Bornhauser von jetzt an auf eine versteckte, ratenweise Aufhebung der Klöster hin. Er wollte sie vermutlich durch eine dauernde Verlängerung des Novizenaufnahmeverbots langsam absterben lassen. So jedenfalls verstehe ich seine Bemerkung, dass die neuen Kommissionsanträge «bei einiger Nachhilfe auch zu dem beabsichtigten Ziele führen». – Dr. Waldmann erklärte sich mit dem Rückzug ebenfalls einverstanden. Auch er vertrat die Meinung, die «Commissional-Anträge» gewährten «für bedeutende Fortschritte befriedigende Garantie»[6]; und «bedeutende Fortschritte» hiess wohl auch für ihn soviel wie einen Schritt näher zur Aufhebung hin.

Man wollte schon zur «artikelweisen Berathung der Commissional-Anträge» übergehen, als der gemässigte Protestant Heinrich Hirzel das Wort ergriff und rechtliche Bedenken gegen den neuen Dekretsvorschlag anmeldete[7]. Er erklärte, er sei zwar auch kein Freund der Klöster und sähe es lieber, wenn sie nicht bestehen würden. Aber da sie nun einmal existierten und bisher durch Gesetz und Verfassung anerkannt worden seien, empöre sich sein Rechtsgefühl gegen den Aufhebungsantrag. Er enthalte den «patriotischen Versuch», ein Enterbungsrecht geltend zu machen, «das Gelüste, sich in den Besiz dieses Kloster-Erbes zu sezen». Er nannte ein solches Vorgehen einen «Eid- und Bundesbruch», der zu neuen Wirren und Spaltungen in der Eidgenossenschaft führen müsste. Während die «frühern» Kommissionsanträge auf einen «modoficirten Fortbestand der Klöster» abzielten, beabsichtigten die «neuern» im Widerspruch mit der Bundes- und Kantonsverfassung «die modificirte Aufhebung». – Hirzel beanstandete vor allem die vorgesehene «Bevormundung» der Klöster durch die «directe Staats-Verwaltung» und beantragte, «dass mit Beseitigung des heute vorgelegten Rapportes, in die artikelweise Berathung der frühern Commissionalanträge eingetreten werde». Dieses Ansu-

5 Aus diesem Votum spricht Enttäuschung und Zuversicht zugleich.
6 StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 349.
7 StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 349 ff.; TZ, 18. Juni 1836; Wächter, 20. Juni 1836.

chen wurde jedoch mit der Begründung, «das frühere Gutachten sey beseitigt, und verworfen», abgelehnt.

Nach dem Verlesen des ersten Artikels, der alle Klöster unter Staatsverwaltung nehmen wollte[8], setzte Leonz Eder zu seiner berühmten, anderthalbstündigen Klosterrede an[9]. Er ging darin mit unerhörter Schärfe gegen den neuen Gesetzesentwurf der Grossratskommission vor. Mit kraftvoller und zynischer Sprache, die den glänzenden Rhetoriker verriet, versuchte er die Parlamentarier zu überzeugen, dass ein Novizenaufnahmeverbot einer Aufhebung gleichkomme und die geplante Einführung der Staatsverwaltung eine unzulässige und unzumutbare Bevormundung der Klöster bedeute. Wie vor ihm schon der liberal-konservative Hirzel wies er auf die Affinität der Anträge von Bornhauser und der Grossratskommission hin:

> «In beyden Anträgen wird ein und dasselbe Ziel verfolgt; nur stösst man in dem Einten den ausersehenen Opfern den Dolch in die Brust und lässt sie eines schnellen Todes sterben. In dem Andern schlägt man einen Umweg ein und trachtet sie einem langsamen Tode zu überantworten. ... In dem 2ten will man dem Vorwurfe der Härte ausweichen und die dem Tode geweihten am langsam wirkenden Gift dahinschwinden lassen. ...»

Es dränge sich daher die Frage auf:

> «Sind die Bewohner der Klöster Heloten aus Sparta? oder Parias aus Indien? oder sind sie leibeigene rechtlose Wesen, über die man wie über eine Waare schalten und walten zu können glaubt? ...» Sie wurden «bis dahin in allen politischen Wechselfällen selbst durch unsere Verfassung im Jahr 1831 anerkannt und gesichert. Erst jetzt im Jahre 1836 sollen sie in Folge einer allgewaltigen Staatsweisheit, einer beyspiellosen Humanität, und einer unergründlichen Gerechtigkeitsliebe selbst ihre politische und kirchliche Existenz verlieren und wie ein rechtloses Thier behandelt werden?! ...»

Beide Anträge seien unzulässig, denn:

1. Widersprächen beide Anträge den Grundsätzen der Freiheit, wonach jeder seine Kräfte und Fähigkeiten nach eigenem Gutdünken einsetzen dürfe, sofern er dadurch die Rechte anderer nicht verletze.
2. Widersprächen beide Anträge den Grundsätzen der Kantonsverfassung. § 21 garantiere nämlich «allen christlichen Confessionen» die Religions-

8 Den genauen Wortlaut siehe in: Anhang Nr. 7, im zweiten Teil der Arbeit.

9 StA TG, Nachlass Eder, 139, Konzept zum Votum betreffend die Anträge der Kloster-Kommission. – Vgl. auch: TZ, 18. Juni 1836; Wächter, 20. Juni 1836; StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 354 ff.

freiheit und stelle die «evangelisch reformirte und die katholische Confession» unter besondern Schutz des Staates. Darin seien auch die Klöster «als rein religiöse kirchliche Anstalten» eingeschlossen. § 14 der Verfassung erkläre zudem: «Das Eigenthum ist heilig.» Dass aber das Vermögen der Klöster auch deren Eigentum sei, könne jedem «Unbefangenen» klar nachgewiesen werden.

3. Widersprächen sie der Bundesverfassung, die in Artikel zwölf ihren Fortbestand und damit auch die Aufnahme von Novizen, ohne die ein Weiterbestehen undenkbar sei, förmlich garantiere.

Die in Öffentlichkeit und Parlament schon mehrmals diskutierte Frage, ob der Kanton Thurgau an die treue Beobachtung dieser Bestimmung gebunden sei, beantwortete er so:

> «Fürs erste wurde die Bundesverfassung unterm 7ten August 1815 von den Deputirten der sämtlichen Stände im Namen ihrer Kantone nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern durch einen feyerlichen Eid beschworen. Ihn beschwören alljährlich die Gesandten der Stände bey der Eröffnung der Tagsazung. Durch den 1ten Artikel unseres Cantonal-Grundvertrages erklärt sich der Thurgau als ein Bestandtheil der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Diese besteht nur durch den Bund. Wer getraut sich bey diesen beurkundeten staatsrechtlichen Verhältnissen das Nein auszusprechen? ...»

Eder schloss seine Rede mit dem Antrag: «über die Artikel 1–6 als unzulässig hinwegzugehen»[10].

Einen energischen Verteidiger fand die Staatsverwaltung in Dr. Johann Konrad Kern[11]. Er bezeichnete in seiner Antwort auf Eders Rede das Recht des Staates, die Klöster «zu bevormunden, ... ein althergebrachtes historisch begründetes Recht». Der Staat besitze ein Oberaufsichtsrecht über die Klöster. Dieses lege ihm aber auch Pflichten auf. Er müsse unter anderm notwendige Massnahmen zur Sicherung des Klostervermögens treffen, zumal auf diesem «sehr wichtige Competenzen lasten, an Kirchen, Schulen u. s. w.», sonst müsse am Ende noch der Staat dafür aufkommen. Er fügte aber einschränkend hinzu:

> «Das Eigenthum mit Selbstverwaltungs- und Besitzbefugnissen müssen ihnen so lange gelassen werden, als dieselben unter hoheitlicher Aufsicht unklagbar geführt werden: Wo aber ist im Thurgau ein einziges Kloster, welches die Verwaltung unklagbar geführt hat.»

10 TZ, 18. Juni 1836.

11 TZ, 18. Juni 1836. – Vgl. auch: Wächter, 20. Juni 1836; StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 354ff.

Dieser Meinung schien auch die Mehrheit des Grossen Rates gewesen zu sein, denn in der anschliessenden Abstimmung unterlag sowohl der Antrag Eders als auch der Kompromissvorschlag von Kantonsrat Ammann, der die Staatsverwaltung nur dort einführen wollte, «wo die bestehende Verwaltung über die bezogenen Einnahmen keine genügende Auskunft zu geben im Stande ist». Auch der Zusatzantrag, «dass durch die über die Klöster zu verhängende Staats-Verwaltung der Fortbestand dieser Institute ausser Gefahr gestellt werde», fand vor der Ratsmehrheit keine Gnade. Angenommen wurde Artikel eins schliesslich in der von einer Kommissionsminderheit vorgeschlagenen verschärften Fassung[12]:

> «Das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte ist unter die ausschliessliche Verwaltung des Staates gestellt.»

Die Artikel zwei, drei und vier, die die Verantwortlichkeiten und das weitere Vorgehen in der Verwaltungsfrage festlegten, gaben zu keinen grössern Diskussionen Anlass. Als Artikel fünf wurde wiederum auf Antrag einer Kommissionsminderheit folgende Bestimmung neu ins Dekret aufgenommen:

> «Der kleine Rath wird beauftragt dafür zu sorgen, dass der Grund-Besiz der Klöster und Stifte allmählig, in so weit es sich als zwekmässig erzeigt, in Geld-Kapital umgewandelt, und überhaupt ihr wirklicher Vermögensbestand liquidirt werde.»

Die Artikel sechs bis zehn – sie regelten die Aufsicht über die Verwaltung (Artikel sechs), das Vorgehen bei der Neuwahl einer Klostervorsteherin oder eines -Vorstehers (Artikel acht), ihrer Vereidigung (Artikel neun) und die Verwendung des jährlichen «Vermögens-Vorschusses» (Artikel zehn) und verhängten ein vorläufiges Novizenaufnahmeverbot (Artikel sieben) – wurden ohne wesentliche Änderungen aus dem Kommissionalbericht übernommen. – Die besondern Bestimmungen (Artikel 11 bis 15) gaben wieder zu grössern Diskussionen Anlass. Umstritten war vor allem Paragraph elf, der das Kloster Paradies aufheben und «ein Viertheil» seines Vermögens «zum Voraus» dem katholischen Konfessionsteil für «Kirchen-, Schul- und Armen-Zweke» zusprechen wollte. Die Diskussion drehte sich weniger um die Aufhebung, sie zu verhindern waren die Anhänger von Paradies zu schwach, als um die Verteilung und Verwendung des Vermögens. Dem offiziellen Kommissionsantrag stand ein Minderheitsantrag gegenüber, der den Katholiken einen «Drittheil» des Vermögens abtreten wollte. Er unterlag jedoch dem Mehrheitsantrag wie auch ein aus der Mitte des Grossen Rates vorgetragener Vorschlag, wonach

12 StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 361 ff. – Die Kommission hielt das Wort «ausschliessliche» für vollkommen überflüssig.
Das neue Klostergesetz siehe in: Kantonsblatt, 2, 266 ff.

«bestehenden urkundlichen Rechten gemäss» aus dem Klostervermögen eine katholische Pfarrei gegründet werden sollte. Der Zusatzantrag, das Kollegiatsstift Bischofszell in diesen Artikel einzubeziehen, fand ebenfalls keine Mehrheit. Über dessen Schicksal sollte erst in der kommenden Wintersession entschieden werden. Der Kleine Rat wurde eingeladen, darüber bis zu diesem Zeitpunkt ein Gutachten und Anträge auszuarbeiten (Artikel zwölf). Ebenfalls bis zur nächsten Wintersitzung musste er untersuchen, «mit welchem der vorhandenen Frauenklöster die Einrichtung einer Kantonal-Krankenanstalt zu verbinden wäre» (Artikel 13). Ihm wurde auch die Überwachung der Seelsorgetätigkeit der Kapuziner übertragen (Artikel 14). Das Dekret sollte sofort nach «geschehener Mittheilung» in Kraft treten. Mit der Vollziehung wurde ebenfalls der Kleine Rat beauftragt (Artikel 15).

Nach der artikelweisen Beratung stand bei der geringen Stimmenzahl der Katholiken der Annahme des Dekrets nichts mehr im Wege (Stimmenverhältnis 23 zu 77). Auch durch den nach erfolgter Abstimmung eingelegten Protest der 13 Kantonsräte: «Eder, Ammann Verhörrichter, Stähele in Sommeri, Lenz in Horben, Ramsperger, Mahler, Wigert, Bommer, Schmid, Jütz, Bodmer, Rippas und Eigenmann», konnte das Dekret nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die genannten Grossratsmitglieder gaben zu Protokoll, dass aus diesen Beschlüssen «die Tendenz und Absicht hervorgeht, im auffallenden Widerspruche mit dem bürgerlichen Recht der klösterlichen Institute, mit den Bestimmungen der thurgauischen Verfassung, dem 12ten Artikel des Bundes und den bestehenden confessionellen Verhältnissen, die vorhandenen klösterlichen Stifte nicht nur in ihrem Fortbestand zu gefährden, sondern dieselben früher oder später nach Gutgefallen und Willkühr des Staates selbst aufzuheben».

Mit der Verabschiedung dieses Dekrets ging wohl eine der heftigsten und längsten Grossratsdebatten zu Ende. Sie dauerte von morgens acht bis nachmittags halb vier Uhr. Die Beschlüsse, die hier gefasst wurden, waren zwar keineswegs spektakulär. Obwohl die liberale Mehrheit die Klöster als Fremdkörper im thurgauischen Staate betrachtete, begnügte man sich vorläufig mit einem einstweiligen Novizenaufnahmeverbot und der Einführung der Staatsverwaltung (nicht nur der Oberaufsicht des Staates wie bisher). Der Vorschlag Bornhausers, alle Klöster aufzuheben, erschien dem Grossen Rat noch zu kühn. Man wollte nicht, wie es die «Thurgauer Zeitung» wohl richtig erkannte, «um eines ungewissen äussern Vortheils willen, den Vorwurf und die Schande auf sich laden, den Mitständen das Beispiel eines förmlichen Bundesbruches gegeben zu haben»[13]. – Die Liquidation des Klosters Paradies wurde anscheinend von der Mehrzahl der Parlamentarier nicht als Bundesbruch angesehen. Dieses Kloster existierte ihrer Ansicht nach nicht mehr. Es war kaum

13 TZ, 4. Juni 1836.

mehr lebensfähig, wurde es doch nur noch von zwei alterschwachen, pflegebedürftigen Klarissinnen, einer Konventualin und einer Laienschwester, bewohnt. Sein Schicksal war schon mit dem Entzug der Selbstverwaltung im Jahre 1804 und dem Novizenaufnahmeverbot von 1798 beziehungsweise 1806 vorgezeichnet; zudem fehlte schon im Klostergesetz von 1806 für das Frauenkloster Paradies und nur für dieses Kloster die Garantierung des Fortbestandes[14].

Das Vorgehen gegen Paradies musste aber die andern Klöster stutzig machen, zumal man nun auch ihnen jeglichen Nachwuchs auf unbestimmte Zeit verweigerte, die Selbstverwaltung entzog und von einer verfassungsmässigen Garantie absah. Das neue Klostergesetz lieferte die Klöster auf Gedeih und Verderben dem Staate aus. – Wie wir der Fischinger Chronik entnehmen können, waren sich die Klöster ihrer prekären Lage bewusst. Die Vorsteher der drei Männerklöster Fischingen, Ittingen und Kreuzlingen trafen sich daher wiederholt zu Konferenzen, um über ein gemeinsames Vorgehen zu beraten. Sie einigten sich im Wesentlichen «über die bei der Tagsatzung und der apostolischen Nuntiatur in Luzern zu machenden Schritte, sowie über das bei Einführung der weltlichen Verwalter einzuhaltende Benehmen»[15]. Ein Protokoll oder nähere Angaben über diese Konferenzen fehlen leider. – Bereits Ende Juni legten die genannten Vorsteher bei der Regierung im Namen aller thurgauischen Klöster «Protestation und Rechtsverwahrung» gegen das neue Klostergesetz ein und erklärten[16]:

> «Dabey behalten wir uns immerhin die zur Sicherstellung unseres Rechts und zur Sistirung der Grossräthlichen Decrets-Execution nothwendigen und gesetzlichen Schritte vor.»

Sie dachten vermutlich schon jetzt daran, die Angelegenheit vor die Tagsatzung zu bringen, falls der Grosse Rat nicht gewillt wäre, die umstrittenen

14 Das Protestschreiben der beiden noch lebenden Klarissinnen gegen die Aufhebung ihres Klosters vom August 1836 wurde vom Gr R mit der Begründung abgewiesen, «dass ... das fragliche Kloster bekanntlich schon im Jahre 1804 durch die stattgehabten Vorgänge, seine Selbständigkeit verloren, wesshalb der dortige Convent durch ein Pensions-Decret förmlich pensioniert worden ist, und dass gegenwärtig daselbst überhaupt kein Convent mehr besteht», (nach den damals geltenden Rechtsgrundsätzen waren für eine juristische Körperschaft mindestens drei Personen erforderlich), ferner, «dass, als durch das Gesez vom 9. May 1806 speziell bestimmt worden, welchen Klöstern im Kanton Thurgau der gesezliche Fortbestand zugesichert werden soll, dem Frauenkloster Paradies dieser gesezliche Fortbestand nicht gewährt wurde, so dass dasselbe sowohl factisch als gesezlich nicht mehr als ein bestehendes Kloster betrachtet werden kann, ...».
StA TG, Pr Gr R, 8. Februar 1837, 561 ff.

15 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 217.

16 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Verwahrung der Klöster gegen die beschlossene Staatsadministration, 28./30. Juni 1836.

Artikel abzuändern. – Die Antwort des Regierungsrates vom 2. Juli 1836 war knapp und unmissverständlich[17]:

> «Von dem Inhalt dieser Zuschrift Kentniss nehmend, müssen wir es den sämmtlichen Titl. Gotteshäusern zwar anheimstellen, die gutfindenden Schritte gegen besagtes Dekret auf gesezlichem Wege einzuleiten, sehen uns aber zu keiner weitern Verfügung veranlasst, als demselben Vollziehung zu verschaffen, ...»

In der selben Sitzung verabschiedete der Kleine Rat das Vollziehungsdekret für das neue Klostergesetz[18]. Er beschloss «bis zur definitiven Regulierung der Administration des Klostervermögens» für die Klöster Tänikon, Münsterlingen, St. Katharinental, Feldbach und Kreuzlingen je einen Verwalter, für das Kloster Fischingen mit seinen beiden Statthaltereien Lommis und Bettwiesen und für die Klöster Ittingen und Kalchrain zusammen je einen Verwalter mit einem Gehilfen «in freier Wahl» zu ernennen. Die Paradieser Verwaltung sollte wiederum von derjenigen des Klosters St. Katharinental getrennt und das Vermögen «absönderlich administrirt» werden. Das «St. Pelagistift zu Bischofszell», über dessen Schicksal der Grosse Rat erst in der kommenden Wintersession entscheiden wollte, durfte als einziges Kloster «seine gegenwärtige Verwaltung einstweilen» beibehalten. Für die erwählten Klosterverwalter und ihre Gehilfen mussten je zwei unbescholtene Kantonsbürger «für getreue und sichere Verwaltung des ihnen anvertrauten Gutes ... annehmbare Bürgschaft» leisten. Vor ihrem Amtsantritt hatten die Verwalter zudem vor dem Kleinen Rat einen Eid «für getreue Pflichterfüllung» abzulegen. Ein Regierungsabgeordneter sollte sie in ihre neue Aufgabe einführen. Dieser musste auch dafür sorgen, «dass den Verwaltern und Gehülfen, alle aufs Rechnungswesen Bezug habenden Grundgefäll- und Kapitalbücher, die Schuldtitel, das vorhandene baare Geld» auf Grundlage der Inventarien sogleich übergeben würde. Über die Übergabe musste «ein förmlicher Verbalprozess aufgenommen und von

17 StA TG, M Kl R, 2. Juli 1836, Nr. 266. – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 2. Juli 1836, § 1229.

18 StA TG, Pr Kl R, 2. Juli 1836, § 1231. – Als Klosterverwalter wurden gewählt: Für Tänikon, Bezirksrichter Florian Ramsperger von Guntershausen; für Münsterlingen, Johann Adam Kollbrunner von Häglishag; für St. Katharinental, der bisherige Verwalter Dominikus Rogg von Frauenfeld; für Feldbach, Bezirksstatthalter Jakob Labhart von Steckborn; für Fischingen und seine Statthaltereien, Friedensrichter Baptist Ruckstuhl von Hofen (Verwalter) und Gemeindeammann Tuchschmid von Thundorf (Gehilfe); für Kreuzlingen, Verwalter Friedrich Bannhart von Kreuzlingen; für Ittingen und Kalchrain, Kaufmann Heinrich Debrunner von Frauenfeld (Verwalter) und Franz Melchior Lenz von Warth (Gehilfe); für Paradies, Joh. Baptist Lenz von Horben (bisheriger Gehilfe). Heinrich Debrunner lehnte seine Wahl ab. Nachdem auch Konrad Haag von Hüttwilen es abgelehnt hatte, diesen Posten anzunehmen, übertrug man die Verwaltung von Ittingen schliesslich Joh. Adam Kollbrunner von Häglishag. Die Verwaltung von Münsterlingen übernahm Heinrich Bornhauser von Weinfelden. StA TG, Pr Kl R, 6. Juli 1836, § 1276; 9. Juli 1836, § 1287; 16. Juli 1836, § 1352 und § 1353.

den Abgeordneten, dem Vorsteher des Klosters und dem bestellten Verwalter» unterzeichnet werden. Die «spezielle Aufsicht über die Verwalter» wurde der Finanzkommission übertragen. Sie hatte dem Kleinen Rat «vierteljährlich über den Gang des Verwaltungswesens, und über die Leistungen der Verwalter und Gehülfen einen allgemeinen Bericht zu erstatten». Für Veräusserungen oder Verpachtungen von Liegenschaften, die «Abbezahlung von Passivkapitalien», das «Anlegen neuer Activposten» und die Errichtung von Neubauten oder «Baureparationen im Betrage von mehr als 500 fl.» musste die Erlaubnis der Regierung eingeholt werden. Diese war auch für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verwalter und Konvent zuständig. – Die hier getroffenen Bestimmungen waren als provisorische Massnahmen bis zu einer definitiven Regelung der Verwaltungsfrage durch den Grossen Rat gedacht. Zusammen mit dem Vollziehungsdekret verabschiedete der Kleine Rat auch die «den Verwaltern des Klostervermögens zu ertheilende Instruktion».

Schon am 9. Juli wurden die eine Woche zuvor in geheimer Wahl erkorenen staatlichen Klosterverwalter vereidigt und anschliessend durch die beiden Regierungsräte Mörikofer und Stähele in ihr Amt eingeführt. Wie wir der schweizerischen Kirchenzeitung vom 6. August entnehmen können, stiess die Einsetzung des Klosterverwalters von Fischingen bei der Bevölkerung auf energischen Widerstand[19]:

> «Als den 21. v. M. der Verwalter des Klosters Fischingen durch ein Regierungsmitglied aufgeführt wurde, sammelte sich sogleich eine bedeutende Masse Einwohner der Umgegend, um die Einsetzung des Verwalters mit Gewalt zu hindern, und nur der angestrengtesten Bemühungen einiger Mitglieder des Klosters gelang es, Unordnung, vielleicht Gewaltthätigkeit, zu verhüten. Bedeutender wurde der Auflauf den 23. v. M., als der Verwalter wieder anlangte, um seine Funktionen zu beginnen. Nur ein Glas Wein zu nehmen wurde ihm erlaubt und sofort auf der Stelle abzureisen befohlen, was er die bedenkliche Gährung wohl bemerkend, sogleich zu befolgen versprach. Erst nach zwei Stunden langen unermüdeten Mahnens, Bittens und der dringendsten Vorstellungen von Seiten der Mitglieder des Klosters gelang es endlich, den Sturm zu beschwichtigen, wobei aber Viele über dieses Bemühen des Klosters ungehalten davon giengen.»

Nach dem Polizeirapport und einer anschliessend im Auftrage der Regierung durchgeführten Untersuchung stammten die «mit Stöcken bewaffneten» Aufständischen, ungefähr 50 bis 60 an der Zahl, grösstenteils aus den «angränzenden St. Gallischen und Zürcherischen Gemeinden Gähweil, Mosnang und Mühlreuti, Sternenberg und Bauma»[20].

19 Kirchenzeitung, 6. August 1836.
20 StA TG, Pr Kl R, 25. Juli 1836, § 1435; 27. Juli 1836, § 1437.

Reaktionen auf das neue Klosterdekret von 1836

Wie bereits erwähnt, hatten sich die Männerklöster zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen das neue Klosterdekret geeinigt. Nachdem ihr erstes Protestschreiben vom Juni 1836 abschlägig beantwortet worden war, wandten sie sich Ende Juli erneut «im Namen aller thurgauischen Männer- und Frauenklöster» an den Regierungsrat[1]. Sie legten in diesem Schreiben «Verwahrung» gegen das neue Klostergesetz und das Vollziehungsdekret ein. Gleichzeitig kündigten sie an, beim Grossen Rat «Einsprache einzulegen, und ordentliches Gehör für rechtliche Verantwortung und Vertheidigung, gegen dessen klägliche Verfügungen zu verlangen, wodurch einerseits der legale Fortbestand unserer Gotteshäuser faktisch zerstört; andrerseits ihr Eigenthum faktisch entzogen wird». Der Kleine Rat nahm diese «wiederholte Rechtsverwahrung» zur Kenntnis und legte sie, wie nicht anders zu erwarten war, ad acta.

Im angekündigten Schreiben an den Grossen Rat beklagten sich die Klöster eingangs[2]:

> «Das Dekret vom 14. Brachmonat und der Vollziehungsbeschluss vom 2. Heumonat 1836 haben die Gotteshäuser im Thurgau in eine kümmerliche Schwebe zwischen precärem Dasein und wirklicher Aufhebung gestellt. Jedermann erkennt, dass aus dieser Lage allmählige Aufhebung unvermeidlich vorgehen muss.»

Im anschliessenden Versuch, ihre Weiterexistenz zu rechtfertigen, wehrten sie sich namentlich gegen den Vorwurf, « ‹dass ihr Stammvermögen seit dem Jahr 1804 in solchem Maasse vermindert worden sei, dass der gegenwärtige Ertrag derselben zum Unterhalt der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige› ». – Sie erklärten, die genauen Untersuchungsresultate seien ihnen zwar nicht bekannt. Die Vorwürfe erfülle sie jedoch mit Befremden, denn die Mehrzahl der Klöster erfreuten sich ihrer Ansicht nach «eines glücklichen Wohlstandes»; einige verfügten sogar über eine blühende Ökonomie. Keines sei ihres Wissens wirtschaftlich so heruntergekommen, dass sein Fortbestand gefährdet, oder dass es seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen könnte. Nach Zeitungsberichten hätte sich ihr Vermögen seit 1804 um rund 376 000 Gulden verringert. Oberflächliche Berechnungen aber hätten ergeben, dass sie in dieser Zeitepoche durch «die Nachwehen der Revolution, die Inkammerationen in Deutschland, Krieg, Einquartierung, Theurung, Fehljahre, ausseror-

1 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Wiederholte Rechtsverwahrung gegenüber der Vollziehung des Kloster-Gesetzes, Juli 1836.

2 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der Stifte und Klöster im Thurgau an ihre oberste Kantonsbehörde, November 1836.

dentliche Bauten, Ausgaben für Verbesserung der Ökonomie, verdoppelte und besondere Steuern[3], nachtheilige Abbezahlung der Zehnten und Grundzinse, Herabsetzung des Zinsfusses, Ungewitter und Überschwemmungen etc.» mehr als 668 000 Gulden einbüssten. Daraus folgerten sie:

> «Wenn bei diesen enormen Opfern und allseitigen Verlüsten das Stammvermögen der Klöster sich nur um 376 000 Gulden vermindert hat; so dürfte sich daraus eher auf einen sparsamen und geordneten, als nachlässigen oder wohl gar verschwenderischen Haushalt schliessen lassen. Im Verhältniss zum Ganzen erscheint dieser Rückschlag einmal nicht ruinirend, und keineswegs so, dass im Allgemeinen auf einen totalen Zerfall geschlossen werden könnte. ...»

Die «neue Staatsverwaltungsorganisation» bezeichneten sie als zu «kostspielig und verwickelt» im Vergleich zur alten Selbstverwaltung. Zudem könne ein Verwalter und seine zwei Bürgen unmöglich «über das ihnen anvertraute Klostervermögen dem Staate bessere Garantie leisten, als die Korporationen selbst, deren Eigenthum» es sei und «deren Existenz an die Erhaltung und Aeufnung desselben geknüpft» sei. – Die Paragraphen fünf und zehn des neuen Klosterdekretes schliesslich ständen in krassem Widerspruch zum «konstitutionellen Karakter einer erhaltenden und schützenden Oberaufsicht». Sie wirkten «vollends zerstörend», zumal «der Grundbesitz, selbst bei geringerem Ertrage, zum Fortbestand» der Klöster unerlässlich wäre und die «Vorschüsse in guten Jahren» aufgespart werden müssten. – Die Klöster schlossen ihr Schreiben mit der Bitte an den Grossen Rat, «über das Dekret vom 14. Brachmonat eine Revision anzuordnen, bei welcher unseren Beschwerden geneigtes Gehör und landesväterliche Würdigung gegönnt sei», und dem Gesuch, «der hohe Kantonsrat wolle gefälligst in beförderlicher Weise das Gesetz über Aufnahme von Novizen mit solchen Bedingungen ins Leben rufen, durch welche den gegebenen Verhältnissen entsprechend diese Aufnahme möglich wird».

3 An einer andern Stelle dieses Berichtes versuchten sie «folgende summarische Übersicht» darüber zu geben, «was die Gotteshäuser des Thurgau's seit 1804 bis 1855 für öffentliche und milde Zwecke durch ihre pekuniären Mittel leisteten»:

«A. Vermögens-, Militär- und Kriegssteuer	140 588 fl.
B. Pfrundverbesserungssteuer	39 654 fl.
C. Novizenquartgelder	15 405 fl.
D. Erziehungssteuer und freiwillige Opfer an das Unterrichtswesen	25 600 fl.
E. Beiträge zum Spital und besonders an Arme	97 130 fl.
Summa	300 347 fl.

Hierbei sind die zahlreichen Beiträge an die Gemeindelasten, die grossen jährlichen Summen für Kompetenzen, und so viele andere Auslagen, für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke nicht mit einbegriffen.»

Auf diese Petition hin unternahmen die klosterfreundlichen Kantonsräte, ihre Wortführer waren Leonz Eder und Verhörrichter Wilhelm Ammann, den Versuch, im Grossen Rat eine Revision des umstrittenen Klostergesetzes durchzusetzen. Sie wollten wenigstens die finanziell und wirtschaftlich relativ gut gestellten Klöster von der Bevormundung durch staatliche Verwalter befreit wissen. Sie konnten nicht einsehen, warum auch jene Korporationen, denen man keinen Rückschlag und keine Verschleppung ihrer Güter ins Ausland nachweisen konnte, unter Staatsverwaltung gestellt wurden. Die Mehrzahl der Thurgauer Parlamentarier wollte sich aber vorläufig auf keine neue Klosterdebatte mehr einlassen. Sie weigerten sich deshalb hartnäckig, auf das Protestschreiben näher einzugehen und die gewichtigen Argumente und Anschuldigungen der betroffenen Klöster ernsthaft zu prüfen, sie zu widerlegen oder gar auf ihre Beschlüsse zurückzukommen. Ihre negative Haltung begründeten die Politiker unter anderem damit, dass «kein Grund und Stoff vorhanden ist, welcher den Gesezgeber zur nachgesuchten Revision veranlassen könnte, zumal die Vollziehung des fraglichen Gesezes erst vor einigen Monathen angebahnt worden, mithin dem Gesezgeber jeden Falls jene Materialien zur Zeit noch abgehen, welche zur Revision eines Gesezes immer erforderlich sind». Der Grosse Rat beschloss daher auf Antrag der vorberatenden Kommission in seiner Sitzung vom 8. Februar 1837[4]:

> «Es sey über die eigentliche Vorstellungsschrift zur Tagesordnung zu schreiten, und diese Schlussnahme den Petenten durch den Kleinen Rath zu eröffnen.»

Die beiden letzten, durch das Klostergesetz wohl am schlimmsten betroffenen Insassen des Klosters Paradies wandten sich in ihrer Not vertrauensvoll an den protestantischen Schaffhauser Politiker und Unternehmer Johann Conrad Fischer und baten ihn, bei der Thurgauer Regierung vorstellig zu werden und ein gutes Wort für sie einzulegen[5]. Dieser nahm ihren Auftrag an und verfasste in ihrem Namen ein Gutachten samt Begleitbrief. Beide Schriftstücke liess er von den zwei noch lebenden Klarissinnen unterzeichnen und an den Grossen Rat weiterleiten[6].

4 StA TG, Pr Gr R, 8. Februar 1837, 544 ff. – Vgl. auch:
KB TG, Frölich, Verhandlungen Gr R TG 1837, Nro. 7, 15. Februar 1837.

5 Johann Conrad Fischer «hatte 1834 im Klarissenkloster Paradies eine Schmiede gepachtet und war so mit den beiden letzten im Kloster lebenden Nonnen bekannt geworden». Schib, Fischer, 182.

6 Beide Dokumente liegen im StA TG. Sie sind, nach Schib, von Fischers eigener Hand geschrieben.
StA TG, Klöster und Stifte, Kloster Paradies, Protestation der Conventualinnen im Kloster Paradies, 4. August 1836; Begleitschreiben an den Gr R, 5. August.
Schib, Fischer, 182 ff.; Schib, Paradies, 88 ff.

Fischer beschränkte sich in seiner «Protestation», wie er im Begleitbrief selber bemerkte, beinahe «ausschliesslich auf die Darstellung, wie das Kloster entstanden, wie es zu seinen Besitzthümern gelangt, und auf was sich sein Eigenthumsrecht gründet, und wer jedenfalls bei einer zufälligen gänzlichen Erlöschung in seine Fussstapfen treten, oder dessen Erbe sein könnte». Seine Ausführungen passten keineswegs ins Konzept der Thurgauer Regierung. Die unmissverständlichen Formulierungen erregten den Unwillen der meisten Grossräte. Der Schaffhauser Lokalhistoriker Hans Wilhelm Harder, der den Ausgang der Paradieser Geschichte mit grösstem Interesse verfolgte, bemerkte zu den Verhandlungen des Grossen Rates[7]:

> « ‹Der am 8. Februar 1837 zusammengetretene Grosse Rat fand die eingereichte Protestation usw. in mehrfacher Beziehung schneidend und verletzend abgefasst, während demselben die erlassenen Beschlüsse vollkommen gerechtfertiget und zeitgemäss erschienen, wesshalb über die in Frage liegende Verwahrungsschrift einfach zur Tagesordnung geschritten und als bündige Antwort hierauf das Kloster mit allen dazu gehörigen Liegenschaften zum Verkauf ausgeboten und deren Versteigerung auf den 3. April angesetzt wurde.› »

Die Fürsprache Fischers hatte wenigstens den Erfolg, dass die Pensionen der Klosterfrauen wesentlich erhöht und ihnen «eine anständige Wohnung in dem vorbehaltenen Theile des Klosters für lebenslänglich zugesichert» wurde[8].

Als sich der in Schwyz residierende Erzbischof von Karthago und päpstliche Nuntius in der Schweiz (1830–1839), Monsignore Filippo de Angelis[9], am 16. Juli 1836 in einer Eingabe an den Bundespräsidenten gegen die von den Kantonen Aargau, Thurgau und Zürich verfügte staatliche Klosterverwaltung und die Aufhebung des Klosters Paradies beschwerte, drohte der bisher kantonale Klosterstreit zu einer eidgenössischen Angelegenheit zu werden[10]. Anhän-

7 Harder Hans Wilhelm, Das Clarissinnen-Kloster Paradies bis zum Schluss der Schirmvogtei der Stadt Schaffhausen, Schaffhausen 1870 (Manuskript), 227, zit. nach Schib, Paradies, 92. – Vgl. auch:
StA TG, Pr Gr R, 8. Februar 1837, 544ff.
«Fischers Verfasserschaft drang 1837 nicht an die Öffentlichkeit; er selber hielt sie in seinen erst 1951 gedruckten ‹Biographischen Notizen› fest und bemerkte mit Befriedigung, dass zwar der Grosse Rat des Kantons Thurgau nicht auf den Säkularisationsbeschluss zurückgekommen sei, aber wenigstens die Pension der beiden letzten Klosterfrauen verdoppelt habe.» – Schib, Fischer, 184.

8 StA TG, Pr Gr R, 8. März 1838, 105.

9 HS I/1, 57.

10 StA TG, EA 1836, 128ff. – Der Nuntius wandte sich erst an die Tagsatzung, nachdem er zuvor vergeblich versucht hatte, die Kantonsregierung zur Rücknahme ihrer gegen die Klöster gerichteten Massnahmen zu bewegen. – StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Schreiben des Nuntius an die Thurgauer Regierung, 28. Juni 1836.

ger und Gegner der Klosterpolitik der genannten Kantone hielten sich an der ordentlichen Tagsatzung von 1836 ungefähr die Waage, so dass es in dieser Frage zu keiner Einigung kommen konnte. Die thurgauischen Tagsatzungsabgeordneten Kern und Anderwert verteidigten das umstrittene Klostergesetz ihres Standes vorwiegend mit staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Argumenten und dem Hinweis auf die alteidgenössische Tradition[11]:

> «Wenn Uri bey der vorangehenden Berathung darauf hingewiesen habe, dass man gegen die Klöster so handeln solle, wie es schon vor Jahrhunderten geschehen seye, so verweise man gerade darauf hin, wie die alten Orte in der ehemaligen Landvogtey Thurgau das Aufsichtsrecht der Staatsgewalt in vollem Maasse geltend gemacht haben. Diejenigen Rechte, welche die Vorfahren der gegenwärtig nun heftigsten Opponenten, einst als Herren und Obere im Thurgau ausgeübt haben, werde der freye Kanton Thurgau ebenfalls zu wahren wissen, und auf keine Weise sich entziehen oder auch nur schmälern lassen.»

Zur Note des Nuntius erklärte die Gesandtschaft gemäss grossrätlicher Instruktion[12], dass sie im Namen ihres Standes dem päpstlichen Gesandten kein Recht zugestehen könne, beim Bund gegen die von einzelnen Kantonen in Klosterangelegenheiten getroffenen Verfügungen Klage zu erheben; dass sie ferner die gegen den Thurgau «erhobenen Reklamationen als gänzlich unzulässig und völlig unbegründet auf das entschiedentste» zurückweisen müsse; und schliesslich, dass sie sich in Beziehung auf die Klöster und Stifte gegen jede Einmischung in ihre Souveränitätsrechte aufs feierlichste verwahre.

Vermutlich angeregt durch die Denkschrift Fischers, welche die «V katholischen Orte» als die zweiten Gründer des Klosters Paradies bezeichnete, reichten im März 1837 auch die «Stände Ury, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald» ein Protestschreiben gegen die Aufhebung und die geplante Veräusserung dieses Klosters ein[13]. Auch sie beriefen sich wie vor ihnen schon Fischer auf den Paragraphen zwölf des Bundesvertrages und fuhren dann fort:

> «Von dieser Ansicht ausgehend und geschworenen Eiden getreu, entschlossen, an den Bestimmungen des Bundes festzuhalten und jeder Verlet-

11 StA TG, Kl R, Tagsatzung, Gesandtschaftsbericht, 9. September 1836.

12 StA TG, EA 1836, 143. Vgl. auch: StA TG, Kl R, Gesandtschaftsbericht, 10. September 1836. Die Tagsatzungsinstruktion lautete: «Wenn gegenüber der von den Kantonen Aargau, Zürich, so wie von unserm Kanton in Beziehung auf die Klöster und Stifte getroffenen Massnahmen von Seite der Tagsatzung eingetreten werden wollte, so wird unsere Gesandtschaft gegen ein solches Eintreten, nachdruksam sich aussprechen, und jede Einmischung in die von uns diesfalls erlassenen Verfügungen die Rechte unseres Standes Feyerlich verwahren.»
StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1836.

13 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Protestation der Stände Ury, Schwyz und Unterwalden gegen die ausgeschriebene Versteigerung des Klosters Paradies, 11. März 1837.

zung derselben entgegenzutreten, verwahren wir die Rechte jenes Klosters umso mehr, da wir, vereint mit den übrigen katholischen Orten Luzern, Zug und katholisch Glarus, urkundlich als die Wiederhersteller und zweiten Stifter dieses Gotteshauses uns auszuweisen vermögen. Gemäss jenen unzweideutigen Bestimmungen des Bundes und in der vollsten Überzeugung, dass durch Ausführung der beabsichtigten Veräusserung des Klosters Paradies und der damit ausgeschriebenen Liegenschaften und Waldungen der Bund förmlich verletzt, und dadurch der Fortbestand mehrgedachten Klosters an und für sich aufgehoben wird, fordern mehrbenannte Stände mittelst Einlegung gegenwärtiger Protestation gegen solch bundeswidriges Verfahren, dass mit der angeordneten Steigerung innegehalten, und der status quo bis zur weitern und gänzlichen Erörterung dieser Angelegenheit unverändert belassen werde.»

Um seinen Forderungen grösseres Gewicht zu verleihen, versuchte Uri auch den eidgenössischen Vorort Luzern zum Eingreifen zu bewegen[14]. Die liberale Regierung Luzerns konnte sich jedoch nicht entschliessen, den Protest der Urkantone zu unterstützen. Sie beschränkte sich darauf, dem Kanton Thurgau das Vorgehen Uris mitzuteilen. Als dann der Kanton Uri in einem zweiten Schreiben an Luzern sein Befremden über das geringe Entgegenkommen des Vororts ausdrückte und nochmals sofortige Einsprache, «selbst durch Expressen», verlangte, erhielt er vom Vorort die gereizte Antwort, man wisse in Luzern schon, was man als eidgenössischer Vorort zu tun habe. – Der Grosse Rat des Kantons Thurgau setzte sich durch einen Beschluss vom 30. März 1837 über die Proteste der Urkantone hinweg und gab Paradies für den 3. April zur Versteigerung frei[15]. Er beauftragte ferner den Kleinen Rat, beim Kanton Uri gegen die Einmischung in seine Souveränitätsrechte zu protestieren.

Mit der Veräusserung des Paradieser Klostergutes durch die Thurgauer Regierung im Jahre 1837[16] entzündete sich der Klosterstreit von neuem. Die «Stände Ury, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und katholisch Glarus» wandten sich in einem Kreisschreiben «an sämmtliche Hohe eidgenössische Stände» gegen diesen Schritt und brachten die Angelegenheit im folgen-

14 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Auszug aus der Korrespondenz des eidgenössischen Vorortes mit den Löblichen Ständen Ury und Thurgau, betreffend die Angelegenheit des im Kanton Thurgau gelegenen Nonnenklosters Paradies, März/April 1837.

15 StA TG, Pr Gr R, 30. März 1837, 628 f.

16 «Am 4. April 1837 fand die erste Steigerung statt; Interessenten waren Hofrichter Advokat Kübeli von Konstanz und Oberst Bleuer in Feuerthalen und Kompagnie; der Kauf wurde nicht ratifiziert. An einer neuen, am 1. Juli durchgeführten Steigerung ging das ganze Klostergut mit Ausnahme der Kirche und des Pfarrhauses um die Summe von 275 100 Gulden an Melchior Wegelin von Diessenhofen und acht Mitbeteiligte über.» – Schib, Paradies, 93.

den Jahr erneut vor die Tagsatzung[17]. Hier holte der thurgauische Gesandte Kern in einer historischen und staatsrechtlichen Darstellung zu einer Antwort an die Urkantone aus, die so geistvoll und witzig war, dass die Zuhörer im Saal und auf der Tribüne in schallendes Gelächter ausbrachen[18]. Ein Beschluss der Tagsatzung kam wie im Vorjahr nicht zustande. Erst im Jahre 1839 beschloss die Tagsatzung mit zwölfeinhalb gegen sechs Stimmen, die Affäre Paradies aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen[19]. Die Gesandten der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden verwahrten sich im folgenden Jahr gegen diesen Beschluss. Dieser Verwahrung folgte noch eine Gegenerklärung des Standes Thurgau[20]. Damit war das Traktandum Paradies endgültig geschlossen.

Ende April 1838 wandten sich die Thurgauer Klöster erstmals in einer umfangreichen Beschwerdeschrift direkt an die Tagsatzung[21]. Diese enthielt im Wesentlichen die gleichen Klagen, Argumente und Motive wie der Rekurs vom November 1836 an den Grossen Rat. Die Klöster wollten nach eigenen Angaben in ihrem «Nothruf an die Väter des gemeinsamen Vaterlandes» den «legalen Bestand» ihrer Stifte «durch die unwiderlegbaren Gründe der Geschichte, des Privatrechtes, des eidgenössischen Staatsrechtes» und der kantonalen «Civilgesetzgebung» nachweisen, «das Rechtswidrige und Destruktive der neuesten Klosterverordnung in ihren Hauptpunkten» herausheben und auch «die Scheingründe» beleuchten, «auf denen sie zunächst beruht». Sie gelangten mit folgenden konkreten Bitten an die Tagsatzung:

«1. Dass unsere Stifte und Klöster kraft den Forderungen des Rechtes, dem XII. Artikel der Bundesurkunde, den Gesetzen des Kantons und bisherigen Übungen, gleich andern Genossenschaften bei ihrem legalen Bestande, ihrem Eigenthum und der Verwaltung desselben unter allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften geschützt werden.

17 StA TG, EA 1837, 210ff. - Vgl. auch:
StA TG, Kl R, Tagsatzung, Gesandtschafsbericht, 15. September 1837.

18 «Der Grosse Rath von Thurgau habe bey seinen Verfügungen über das ehemalige Kloster Paradies, von dem gleichen Souveränitätsrechte Gebrauch gemacht, wie der Stand Schwyz, als er den Jesuiten-Orden bey sich wieder eingeführt habe. Der Stand Thurgau habe Schwyz in Ausübung seiner diessfälligen Souveränitätsrechte nicht gestört; Schwyz möge seine Jesuiten, Thurgau werde Paradies behalten. Dem Gesandten von Uri, müsse endlich noch bemerkt werden: die reklamirenden Stände Uri, Schwyz und Unterwalden kommen dem Gesandten von Thurgau vor, als ob sie die eine Hand nach dem Art. 12. des Bundes, und die andere nach dem verlorenen Paradies ausstreken. (Schallendes Gelächter auf der Tribüne.)»
StA TG, Kl R, Tagsatzung, Gesandtschaftsbericht, 15. September 1837.

19 StA TG, EA 1839, 150.

20 StA TG, EA 1839, 123f.

21 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der thurgauischen Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgenössische Tagsatzung, 28. April 1838.

2. Dass die im Widerspruche mit jenen Rechtsgründen sich befindenden, unsere Existenz so schwer gefährdenden Klosterverordnungen aufgehoben, und die Kantonsregierung eingeladen werde, solche Einrichtungen einzuführen, welche im Einklang mit §. 12. der Bundesurkunde unsere privatrechtliche Stellung verwahren, und das Fortleben durch tolerante, nicht bloss illusorische Bedingungen über Novizenaufnahme sichern.»

Die Thurgauer Gesandtschaft wehrte sich in ihrer Entgegnung wie schon früher energisch gegen eine eventuelle Intervention der Tagsatzung[22]. Sie erklärte, der Thurgau gehe von der Ansicht aus, die Regelung der Klosterverwaltung und der Novizenaufnahme falle in die ausschliessliche Befugnis der Kantone. Die Tagsatzung habe kein Recht, sich in diese Fragen einzumischen. Artikel zwölf der Bundesverfassung schränke die kantonale Souveränität nur insofern ein, als es ihm das Säkularisationsrecht entziehe, das Recht, «durch Aufhebung der Klöster das Vermögen derselben ohne Rüksicht auf den Stiftungszwek dem Staatsgute einzuverleiben». – Der Kanton Thurgau leitete die getroffenen Massnahmen von der von den alten Orten übernommenen Schutz- und Schirmherrschaft über die Klöster ab. Er betrachtete sie «als ein Ausfluss des den Kantonen zustehenden Aufsichtsrechtes»[23].

Die Klosterdebatte vom Sommer 1838[24] stand jedoch ganz im Schatten des Napoleon-Handels. Die Klosterfrage hatte zudem an Aktualität verloren. Die Meinungen waren bereits gebildet. Neue Argumente tauchten kaum mehr auf. Ausserdem hatte man die Hoffnung, in dieser Frage eine Einigung erzielen zu können, vermutlich schon längst aufgegeben.

Durchführung der neuen Bestimmungen

Am 8. Februar 1837, ein gutes halbes Jahr nachdem der Kleine Rat gemäss Paragraph zwei des Dekrets vom 14. Juni 1836 «provisorisch die erforderlichen Anordnungen» zur Einführung der Staatsverwaltung getroffen, die Verwalter gewählt, instruiert und in ihr Amt eingeführt hatte, verabschiedete der Grosse Rat endlich das «Dekret, betreffend die definitive Regulierung der Administration des Klostervermögens»[1]. Ein entsprechender Entwurf des Regierungsrates lag zwar schon seit dem 19. November 1836 vor. Er wurde jedoch von mehrern Mitgliedern des Grossen Rates als ungenügend bezeichnet und

22 StA TG, Kl R, Tagsatzung, Gesandtschaftsbericht, 10. August 1838.
23 StA TG, EA 1840, 124f.
24 StA TG, EA 1838, 64ff.; und StA TG, Kl R, Gesandtschaftsbericht, 10. August 1838.

1 Kantonsblatt, 2, 298ff. – Siehe: Anhang, Nr. 8, im zweiten Teil der Arbeit.

zur «näheren Prüfung» an eine Kommission weitergeleitet[2]. Diese wies in ihrem Bericht darauf hin, dass man in der kurzen Zeit, in der die Staatsverwaltung eingeführt sei, sich noch kein Urteil über die Wirkung der bis anhin verfügten provisorischen Anordnungen habe bilden können und dass aus mangelnder Erfahrung auch keine Prognose gewagt werden dürfe. Gleichzeitig beschuldigte sie den Regierungsrat, er habe sich «nicht immer mit der erforderlichen Energie» für die Durchführung der Beschlüsse eingesetzt und «gerade in dem theilweisen Mangel an durchgreifender Vollziehung» dürfte auch die Ursache zu suchen sein, «warum sich der Erfolg der neuern Verfügungen in der Klosterangelegenheit bis jetzt nicht sicherer und bestimmter herausgestellt» habe[3]. Mit Nachdruck machte sie sodann die Grossräte auf die Durchführung des Artikels fünf des Klostergesetzes aufmerksam, weil ihrer Ansicht nach «die Ursache der zerrütteten Oeconomie vorzugsweise in dem ausgedehnten Grundbesize» liege «und überhaupt die Entziehung der Liegenschaften der todten Hand im Interesse des Kantons unverkennbar von spriesslichsten Folgen sein müsse». Die Abänderungs- und Zusatzanträge zum regierungsrätlichen Entwurf beschränkten sich im Wesentlichen auf drei Punkte[4]:

1. Die Wahl der Verwalter wird durch den «Gr. Rath, auf Doppel-Vorschlag des Kl. Rathes» vorgenommen.
2. Zur Kontrollierung des sogenannten «innern Haushalts» der Klöster haben die Klostervorsteher «über die Art der Verwendung des Empfangenen ordentliche Rechnungsbücher» zu führen. Sie werden in periodischen Visitationen kontrolliert.
3. Zur Kontrollierung der Klosterverwalter wird ein besonderer Inspektor aufgestellt, der das Verwaltungswesen in seinem Detail an Ort und Stelle prüft.

Zu Punkt eins fügte man erklärend hinzu, die Verwalterwahl stehe im Prinzip dem Kleinen Rate zu. Die Mehrheit der Kommission trete jedoch für obigen Antrag ein, weil sonst gemäss § 208 der Verfassung, der jeden vom Kleinen Rat gewählten Beamten von der Mitgliedschaft im Grossen Rat ausschliesst[5], möglicherweise gerade die Geeignetsten nicht mehr gewählt werden

2 Die Kommission bestand aus den Kantonsräten Kern, Bornhauser, von Streng, Gräflein (Staatsschreiber), Boksberger, Anderwert von Tägerschen, Kreis, Forster von Hauptwil und Bachmann von Thundorf.
StA TG, Pr Gr R, 22. Dezember 1836, 501 und 505.

3 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Commissionalbericht über den Dekrets-Vorschlag betreffend die definitive Regulirung der Verwaltung des Kloster-Vermögens, Februar 1837.

4 KB TG, Frölich, Verhandlungen Gr R 1837, Nro. 8, 16. Februar 1837, 29ff.

5 § 208 der Verfassung lautete: «Kein vom Kleinen Rath Angestellter und kein unter demselben stehender Vollziehungsbeamter kann eine Richterstelle bekleiden. Kein vom Kleinen Rath gewählter Beamter kann Mitglied der Grossen Rathes seyn.»

könnten. Mit Punkt zwei beabsichtige man nicht, die Klöster und ihre Insassen «allzusehr zu beschränken» oder einzuengen; man wolle lediglich «eine durchgreifende Ordnung über das gesamte Oeconomie- und Verwaltungswesen der Klöster herstellen».

Nach eingehender artikelweiser Beratung stimmte der Grosse Rat mehrheitlich dem Vorschlag der von ihm eingesetzten Kommission zu. Lediglich die Paragraphen sieben, elf und dreizehn wurden dem regierungsrätlichen Entwurf entnommen. Das neue Dekret unterschied sich in folgenden Punkten von der provisorischen Verordnung des Regierungsrates: Jedes Kloster sollte von jetzt an durch einen eigenen Verwalter betreut werden. «Vorbehalten bleiben jedoch die Fälle, wo der Kleine Rath für zweckmässig erachten sollte, die Administration zweier Klöster einem Verwalter zu übertragen» (Artikel eins). Gehilfen kennt das neue Dekret keine mehr. Die Verwalter werden durch den Grossen Rat «aus dem Doppelvorschlag des Kleinen Rathes» ernannt (Artikel zwei). Verantwortlich sind die neuen Beamten jedoch dem Kleinen Rat (Artikel drei). Dieser muss sich «über die Leistungen der Verwalter von Zeit zu Zeit Bericht erstatten lassen» und «periodische Visitationen anordnen» (Artikel neun). Die Amtsdauer der Verwalter beträgt drei Jahre. Sie sind nachher wieder wählbar (Artikel fünf). Zu ihrem Aufgabenbereich gehört die Verwaltung des gesamten Klostervermögens. Sie haben auch für «die ungeschwächte Beibehaltung aller Rechte der Klöster, und die Erfüllung der auf dem Eigenthum derselben haftenden Verpflichtungen, so wie die zweckmässige Betreibung der Landwirthschaft und der übrigen Gewerbe» zu sorgen (Artikel sieben). Durch diesen umfangreichen Aufgabenkatalog wurden, wie sich später herausstellte, die meisten Verwalter überfordert. – Nicht in ihren Bereich gehört «der innere Haushalt» der Klöster. An diesen haben sie gegen eine Bescheinigung das nötige Bargeld, Holz und andere Naturalien abzugeben. Die Klosterverwalter führen darüber «ordentliche Rechnungen». Sie werden bei den periodischen Visitationen untersucht und sind wie die ordentlichen Verwaltungsrechnungen jährlich abzuschliessen und als Beilage der Hauptrechnung beizufügen. Der Kleine Rat hat dafür zu sorgen, «dass allfälligen Missbräuchen vorgebeugt und vorhandene abgestellt werden» (Artikel zehn). Mit der Bestimmung: «bei Vorlegung der Jahresrechnungen und des Berichtes über die Verwaltung des Klostervermögens (...) wird der Kleine Rath gleichzeitig auch darüber sein Gutachten und seine Anträge hinterbringen; ob und in welchem Maasse jedes einzelne Kloster ... zu besondern Beiträgen für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke in Anspruch genommen werden könne» (Artikel zwölf), versuchte der Grosse Rat den äusserst umstrittenen Artikel zehn des Klostergesetzes vom 14. Juni 1836 abzuschwächen und die darüber aufgebrachten Klöster zu beruhigen. Der Vermögensüberschuss muss also nicht, er kann für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. Damit verlor dieser vor allem von den Klöstern stark angegriffene Gesetzesparagraph weitgehend seinen

kategorischen Imperativ. Wie schon in der provisorischen Verordnung der Regierung vom Juli des vergangenen Jahres wurde in diesem Dekret auch die Besoldung der einzelnen Verwalter festgesetzt (Artikel sechs). Sie richtete sich einerseits nach dem «muthmasslichen Geschäftskreis des betreffenden Verwalters» und andererseits nach dem «Vermögensstand des einzelnen Klosters, sowie der damit zusammenhängenden Verantwortlichkeit»[6].

Verständlicherweise legten wiederum mehrere katholische Kantonsräte Protest gegen das neue Verwaltungsdekret ein. Der Regierungsrat, der sich durch diese Grossratsbeschlüsse, vor allem durch den Paragraphen zwei, übergangen und in seinen Rechten eingeschränkt fühlte, gab ebenfalls seiner Unzufriedenheit Ausdruck. Die Bestellung der Klosterverwalter wäre seiner Ansicht nach «ausschliessliche Sache der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gewesen»; ihm sei «also eine Befugniss entzogen worden, auf welche er wohlbegründeten Anspruch zu machen hätte[7]. Er liess es jedoch bei dieser Bemerkung bewenden und unternahm keine weitern Anstrengungen, den Grossen Rat zu einer Abänderung des Dekretes zu bewegen. Am 26. Februar 1840 übertrug der Grosse Rat die Kompetenz zur Ernennung der Klosterverwalter von sich aus wieder dem Regierungsrat[8].

Anschliessend an die Verabschiedung dieses Dekrets erliess der Grosse Rat noch folgende Bestimmungen «betreffend die in den einzelnen Klöstern periodisch vorzunehmenden Visitationen»[9]:

«1. Es sey der Kleine Rath beauftragt, zu dem angeführten Zwecke in oder ausser seiner Mitte einen besondern Commissär zu bezeichnen, welchem obliegt, als Organ der Finanz-Commission vierteljährlich wenigstens einmal in jedem einzelnen Kloster eine Visitation vorzunehmen; bey diesem Anlasse das Verwaltungswesen in seinen Detail an Ort und Stelle näher zu prüfen; die gesammte Rechnungsführung zu controliren; namentlich auch hinsichtlich der Verwendung für den innern Haushalt die diessfälligen Rechnungen zu untersuchen; allfällige Bemerkungen der Klostervorsteher über die Verwaltung, und die von ihr getroffenen Anordnungen anzuhören, so wie überhaupt die bey den Visitationen gemachten Wahrnehmungen über vorhandene Bedürfnisse und Mängel seinen Committenten zu hinterbringen.

2. Über den Erfolg der Erfüllung dieses speciellen Auftrages wird der Kleine Rath an den Grossen Rath Bericht erstatten.»

6 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Commissionalbericht, Februar 1837.

7 StA TG, Pr Kl R, 28. März 1837, § 615.

8 Kantonsblatt, 3, 326f., Dekret, betreffend die Besoldung und Ernennung der Klosterverwalter, 26. Februar 1840.

9 StA TG, Pr Gr R, 8. Februar 1837, 560f.

Der Kleine Rat übertrug dieses Amt am 21. Juli «einstweilen und bis Ende des laufenden Jahres» Regierungsrat Merk[10]. Er hatte gemäss regierungsrätlicher Instruktion in erster Linie Kontrollfunktionen auszuüben[11]. Die Klostervorsteher wurden verpflichtet, «ihm bei seinen Besuchen die Rechnungen über die Führung des innern Haushaltes, und die Verwalter ihre Journale und Rechnungsbücher, zur Prüfung vorzulegen». Sie mussten ihm «Einsicht in alle Zweige des Verwaltungswesens» gestatten, «die erforderliche Auskunft» erteilen und «seine Bemerkungen» entgegennehmen. – Neben der Überwachung der Verwaltung hatte der Kommissar «erforderlichen Falls» den Klostervorstehern und Verwaltern «in Bezug auf die Führung der Rechnungen die angemessenen Weisungen zu ertheilen», «Missbräuchen überall vorzubeugen und auf Abstellung der vorhandenen zu dringen», bei Streitigkeiten zwischen Verwaltern und Konventen zu vermitteln und «jedesmal nach einer regelmässig statt gefundenen Visitation der sämmtlichen Klöster der Finanz-Commission zu Handen des Kleinen Rathes einen Bericht, sowohl über den Zustand der Verwaltungen, als über den innern Haushalt der Klöster» zu erstatten. Änderungen und Verbesserungen bestehender Einrichtungen musste er der Finanzkommission vorlegen. – Verglichen mit seinem Aufgabenbereich waren seine Kompetenzen klein. Er unterstand der Finanzkommission, deren Mitglied er auch war, diese wiederum dem Regierungsrat, der für seine Entscheidungen dem Grossen Rat Rechenschaft ablegen musste. Wichtige Beschlüsse, wie etwa über die Verwendung des Klostervermögens, mussten dem Grossen Rate vorgelegt werden.

Auf mehrfaches Bitten des Kleinen Rates hin übte der Vorsteher des Finanzdepartements, Regierungsrat Merk, das Amt des Klosterkommissars noch bis 1841 aus. In seinem «Semesterbericht» vom 19. Februar 1841 vertrat er dann die Ansicht, «dass es zweckmässiger wäre, wenn diese Aufsicht jemand anderm als einem Mitglied des Kleinen Rathes übergeben würde, da diese oft mit Geschäften überladen, die ihnen übertragene spezielle Kontrolle nicht zu führen im Stande seien, wie es gewünscht werde»[12]. Der Klosterkommissar durfte seiner Meinung nach auch nicht Mitglied des Finanzdepartements sein, «da sich diese spezielle Aufsicht mit der dem Finanzdepartement zustehenden allgemeinen Aufsicht nicht verträgt». Auf seinen Vorschlag hin beschloss der Kleine Rat am 24. März 1841, einen eigentlichen Regierungskommissar für die Klosteradministration einzusetzen[13]. Die Wahl fiel auf

10 StA TG, Pr Kl R, 21. Juli 1837, § 1482.

11 StA TG, Kl R, Dekrete und Beschlüsse, Instruktion für den Klosterkommissär, 9. August 1837.

12 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht über die Klosterverwaltungen für das verflossene Semester, 19. Februar 1841. – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 24. März 1841, § 649.

13 StA TG, Pr Kl R, 24. März 1841, § 649.

Oberrichter Hirzel[14]. Hirzel nahm die Wahl an. Er verstand sein Amt, wie wir einem Schreiben an den Regierungsrat entnehmen können, nicht wie sein Vorgänger nur als «zweites Zwischenglied zwischen Behörde und Verwaltern» oder als blosses Organ des Finanzdepartementes, sondern in erster Linie als «leitendes Organ der Regierung für die Kloster-Administration». Nach der von ihm, dem designierten «Commissär zur Beaufsichtigung der Klosterverwaltungen» selber entworfenen und am 10. November 1841 vom Kleinen Rat verabschiedeten Instruktion sollte der Regierungskommissar «seine Aufträge vom Kleinen Rath, entweder unmittelbar, oder durch das Finanz-Departement» erhalten. Das letztere konnte ihm aber auch «von sich aus Aufträge» in Bezug auf die «Klosteradministration ertheilen, die es nach bestehenden Vorschriften selbst zu behandeln hat, oder die ihm zur Untersuchung besonders zugewiesen sind». Seine «Anfragen und Anträge» musste er an das Finanzdepartement oder durch dieses an den Kleinen Rat richten. Er konnte also nicht direkt an den Regierungsrat gelangen (Artikel zwei). Berichte und Anfragen der Verwalter mussten durch ihn, also auch nicht direkt, an das Finanzdepartement geleitet werden. Er durfte sie, wenn er es für nötig fand, ergänzen oder seine Bemerkungen anfügen (Artikel vier). Der Regierungskommissar wurde dadurch zum Vermittler zwischen Finanzdepartement und Verwaltern. «Die Jahresrechnungen gelangen durch seine Hand mit einem Jahresbericht über den finanziellen Zustand der sämmtlichen Klöster und die Leistungen der Verwalter an das Finanzdepartement zu Handen des Kleinen Raths ...» Er hatte dafür zu sorgen, dass die Rechnungen «zur rechten Zeit gestellt» wurden. Bevor er sie weiterleitete, musste er sie sorgfältig prüfen und «allfällige formelle Mängel» unverzüglich in Ordnung bringen lassen (Artikel sieben). An Stelle der bisher vierteljährlich geforderten «Rechnungsauszüge» sollte er sich «vierteljährlich Übersichten der Hauptergebnisse der Rechnungsführung zustellen» lassen (Artikel acht). Artikel fünf übertrug ihm die Oberaufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Klosterverwalter. Artikel sechs schrieb ihm vor, über die Vermögensverhältnisse immer im Bild zu sein und «erforderlichen Falls ... die Erneuerung der Vermögens-Inventuren» zu beantragen und zu leiten. Die übrigen Punkte der neuen Instruktion unterschieden sich nicht wesentlich von den bisherigen Bestimmungen. Ein regierungsrätlicher Erlass vom 11. Mai 1843, gedacht als Zusatz zu den obigen Instruktionen, verpflichtete den «Commissär» zusätzlich «je nach sechs Monaten einen Bericht über den Zustand der Klosterverwaltungen unmittelbar an den Kleinen Rath (also unter Umgehung des Finanzdepartements) zu erstatten, und dabei der von ihm getroffenen Anordnungen Erwähnung zu thun»[15].

14 StA TG, Pr Kl R, 26. Mai 1841, § 1149.

15 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Instruktions-Entwurf für den Regierungs-Commissär mit Begleitschreiben von H. Hirzel, 28. September 1841.

Am 3. Juni 1844 reichte auch Oberrichter Hirzel seinen Rücktritt ein. Der Kleine Rat versuchte ihn «im Hinblick auf die bisherigen erspriesslichen Dienstleistungen ... durch besondere Zuschrift zu fernerer Beibehaltung seiner Stelle zu bewegen». Er erklärte sich bereit, ihm auf seinen Wunsch hin «einige Erleichterungen» zu gewähren[16]. Hirzel kam jedoch nicht mehr auf seinen Entschluss zurück. Dem Regierungsrat blieb nichts anderes übrig, als sein Rücktrittsgesuch anzunehmen. Er wählte am 17. Juli 1844 Oberst Egloff zu dessen Nachfolger[17]. Egloff übte dieses Amt bis zur Aufhebung der Klöster im Jahre 1848 aus.

Am 28. März legte der Regierungsrat dem Grossen Rat die in Paragraph zwei des neuen Verwaltungsdekrets geforderten Vorschläge für die Wahl der Klosterverwalter vor. Dieser führte bereits zwei Tage später die Wahlen durch. Er bestätigte die vor einem knappen Jahr vom Kleinen Rat eingesetzten Verwalter von Feldbach, Fischingen, Ittingen, Kreuzlingen und Tänikon. Die Verwaltung des Klostergutes von Kalchrain übertrug er Bezirksrichter Hagg von Hüttwilen. Für St. Katharinental wählte er neu Gemeinderat Labhart von Steckborn. In Münsterlingen ersetzte er Heinrich Bornhauser durch Kantonsrat Waldmann von Arbon[18]. Mit der Einsetzung dieser Verwalter trat das neue Verwaltungsdekret offiziell in Kraft.

In der Wintersession 1836/37 beschäftigte sich der Grosse Rat wie im Klosterdekret angekündigt speziell mit der Zukunft des Chorherrenstifts Bischofszell und der Errichtung einer Krankenanstalt in einem der Frauenklöster. Der Kleine Rat lieferte dazu bereits im November 1836 die geforderten Unterlagen und Vorschläge. Das Chorherrenstift Bischofszell betreffend reichte er gleich zwei verschiedene Projekte ein. Das eine, es wurde vom katholischen Kirchenrat abgefasst, befasste sich mit «der Regulierung der Verhältnisse» und der Sanierung der Ökonomie des Chorherrenstifts[19]. Die Verfasser versuchten darin «Möglichkeit», «Zweckmässigkeit» und «Dringlich-

16 StA TG, Pr Kl R, 5. Juni 1844, § 1498; 13. Juli 1844, § 1846.

17 StA TG, Pr Kl R, 17. Juli 1844, § 1883.

18 StA TG, Pr Gr R, 30. März 1837, 616f.
Die Doppelvorschläge des Kl R lauteten: Für Fischingen, Friedensrichter Baptist Ruckstuhl von Hofen, bisheriger Verwalter, und Kantonsrat Tuchschmid von Thundorf; für Ittingen, Verwalter Adam Kollbrunner von Häglishag und Quartiermeister Giezentanner von Frauenfeld; für Kreuzlingen, Verwalter Friedrich Bannhart, Kreuzlingen, und Jakob Labhart, Kreuzlingen; für Feldbach, Bezirksstatthalter Heinrich Labhart, Steckborn, bisheriger Verwalter, und Kantonsrat Johann Melchior Labhart von Steckborn; für Kalchrain, Verwalter Melchior Lenz von Warth und Bezirksrichter Jakob Hagg von Hüttwilen; für St. Katharinental, Dominikus Rogg von Frauenfeld und Verwalter Joh. Baptist Lenz im Paradies; für Münsterlingen, Verwalter Heinrich Bornhauser von Weinfelden und Kantonsrat Franz Waldmann von Arbon; für Tänikon, Bezirksrichter Florian Ramsperger von Guntershausen, bisheriger Verwalter, und Georg Messmer von Eppishausen. StA TG, Pr Kl R, 28. März 1837, § 615.

19 StA TG, Pr Kl R, 17. September 1836, § 1806.

keit des Fortbestandes des fraglichen Stiftes» nachzuweisen[20]. – Nach dem andern Projekt hätte das Stift in eine katholische Pfarrei umgewandelt und die Liegenschaften und «entbehrlichen Gebäulichkeiten» versteigert werden sollen[21]. – Obwohl die Mehrheit des Kleinen Rates der Überzeugung war, «dass das Stift in seinen gegenwärtigen Verhältnissen weder die Zweke seiner Bestimmung mehr erfülle, noch irgendwie den Werth eines gemeinnützigen Institutes habe», warnte er den Grossen Rat vor überstürzten Beschlüssen. Er riet ihm, «für einmahl noch besser mit jeder Verfügung in Betreff des Stiftes» zuzuwarten, weil es «die zur Zeit noch bestehenden Bundes-Verhältnisse rathsam machen, dass mit diessfälligen, zu grosses Aufsehen erregenden Massnahmen zurückgehalten werde, ...»[22].

Der Grosse Rat beherzigte die Warnung und beschloss in seiner Sitzung vom 29. März 1837[23]:

«1. Das Collegiatsstift Bischofszell sei für einmal in seinem bisherigen Zustande noch zu belassen.
2. Die angeordnete Staatsverwaltung habe ihren Fortbestand.
3. Der Kleine Rath werde beauftragt, die entbehrlichen Liegenschaften und Gebäulichkeiten in so weit es sich als zweckmässig erzeigt, beförderlich in Geld-Capitalien umzuwandeln, und
4. Sorge derselbe im fernern dafür, dass die Collatur-Beschwerden, und andere Lasten wo möglich abgelöst, und weitere Anordnungen zur Vereinfachung und Äufnung der Öconomie getroffen werde.»

Der Grosse Rat konnte sich aus den oben angeführten Überlegungen noch zu keiner endgültigen Regelung durchringen. Aus der getroffenen Interimsverfügung spricht aber sein Unbehagen über die herrschenden Zustände und der Wille zur Ablösung aller festen Bindungen, um für den entscheidenden Augenblick eine grössere Handlungsfreiheit zu erlangen.

Eindeutiger fiel die Stellungnahme des Kleinen Rates in bezug auf die in einem der Frauenklöster zu errichtende «Kantonal-Krankenanstalt» aus. Auf Antrag der Finanzkommission beschloss er, dem Grossen Rat das Kloster Münsterlingen als Standort vorzuschlagen mit der Einschränkung zwar, sofern er das geplante Spital wirklich in einem der Frauenklöster errichten wolle. Gleichzeitig beauftragte er die Kommission, mit dem genannten Kloster über

20 Archiv Kath. Kirchenrat TG, Pr Kath. Kirchenrat, 17. August 1836, 83.
21 StA TG, Pr Kl R, 12. November 1836, § 2151.
22 StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, Dezember 1836, Botschaft des Kleinen Rathes betr. Aufhebung und Pensionierung des Collegiatstifts Bischofszell, 12. November 1836.
23 StA TG, Pr Gr R, 29. März 1837, 602.

die Abtretung des «westlichen Flügels des Klostergebäudes sammt den beiden Eckstöcken» zu verhandeln[24]. Des weitern sollte sie den Konvent anfragen[25]:

> «Inwiefern er geneigt wäre, entweder mit Beybehaltung des gegenwärtigen Ordens, oder mit Vertauschung desselben an denjenigen der Barmherzigen Schwestern, die Krankenpflege zu übernehmen.»

Den Benediktinerinnen behagte dieses Projekt jedoch nicht. Sie wiesen die Vorschläge der Kommission zurück, bezeichneten «die Übernahme des Spitals» als mit ihrer «klösterlichen Verfassung unverträglich» und lehnten eine eventuelle Mithilfe in der Krankenpflege zum vornherein ab[26]. Sie begründeten ihre ablehnende Haltung unter anderm mit Personalmangel, Überalterung – «der dritte Theil unseres Konventes ist schon weit in den Jahren vorgerückt und bedarf für sich selbst der fremden Hilfe» – und schlechter körperlicher Verfassung des Konventes, mit mangelnder Ausbildung und Fähigkeit für diese Aufgabe. Sie glaubten auch, dass sich ihr Klostergebäude nur schlecht für eine solche Anstalt eigne. Aus ihrem Schreiben spricht aber vor allem Angst vor einer neuen Aufgabe, auf die sie sich nicht vorbereitet und der sie sich nicht gewachsen fühlen, Furcht vor Ansteckungen, Unbehagen vor Änderungen im Klosterbetrieb, die ein solches Institut unweigerlich mit sich bringen würde, und die Befürchtung, das beschauliche Ordensleben und die klösterliche Disziplin könnten durch einen solchen Betrieb erheblich gestört werden. Diese ablehnende Haltung der Nonnen ist verständlich, wenn man bedenkt, dass die meisten von ihnen bereits Jahrzehnte lang von der Welt abgeschlossen, ein zurückgezogenes Leben führen. Einen so abrupten Stilwandel durfte man ihnen nicht zumuten. – Aus einigen, für den Aussenstehenden nur schwer verständlichen Argumenten spricht zweifelsohne die Sorge des Beichtvaters um das Seelenheil, um das körperliche und seelische Wohlbefinden seiner ihm anvertrauten Nonnen, seine Angst, die Klosterfrauen könnten durch die «unausweichliche Berührung mit Weltleuten» und «das oft schamlose Betragen unsittlicher Kranker» an Leib oder Seele Schaden nehmen. Sein Einfluss auf das Schreiben der Nonnen ist unverkennbar.

24 StA TG, Pr Kl R, 2. November 1836, § 2095.

25 StA TG, Allgemeine Akten, Botschaft des Kleinen Rathes betr. die Errichtung einer Krankenanstalt in Verbindung mit einem der herwätigen Frauenklöster, 10. Dezember 1836.

26 StA TG, Sanitätsdepartement, Allgemeine Akten, Errichtung einer Krankenanstalt, Erklärung des Konvents betreffend die beabsichtigte Errichtung des Kantonsspitals, 26. November 1836. – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 10. Dezember 1836, § 2387.
Am 11. Juni 1837 gelangten die Münsterlinger Klosterfrauen noch einmal mit einem ähnlichen Schreiben an die Regierung. StA TG, Sanitätsdepartement, Allgemeine Akten, Protestschreiben des Münsterlinger Konventes, 11. Juni 1837.

Dieses undiplomatische Protestschreiben hat, wie es sich später erweisen sollte, den Münsterlinger Nonnen mehr Schaden als Nutzen gebracht. Die Klöster allgemein gerieten dadurch in noch grössern Misskredit.

Der Grosse Rat wollte sich in der Spitalfrage noch nicht festlegen. Er wies daher dieses Geschäft an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, «beförderlich» ein umfassendes Gutachten auszuarbeiten[27]:

«1. In wie fern der gegenwärtige Zeitpunkt, berücksichtigend die disponiblen Hülfsquellen, sich zu der Ausführung des längst projectirten Kantons-Spital, in Verbindung mit einer den Bedürfnissen entsprechenden Irrenanstalt eigne.
2. Auf welche Weise und mit welchem Kostenaufwande diese Anstalten im Kloster zu Münsterlingen, zwekmässig einzurichten wäre, und
3. Ob vielleich ein anderes Gebäude, oder selbst eine Neubaute den Vorzug verdienten?»

Der Kleine Rat war jedoch nicht in der Lage, zu diesen konkreten Fragen ein «einmüthiges Gutachten» zu erstellen. Die Meinungsverschiedenheiten im Regierungsratskollegium, vor allem über die Punkte zwei und drei, waren zu gross. Man entschloss sich daher, zwei von einer «Spezial-Commission» erarbeitete «ganz voneinander abweichende Gutachten» einzureichen, «wovon das eine auf die Einrichtung der Anstalt im Kloster Münsterlingen, das andere aber auf eine Neubaute» plädierte[28]. Für den Ausbau von Münsterlingen führte man unter anderm an[29]: «Die Nähe des Sees und die ausgezeichnet schöne Lage» wirkten sich positiv auf das Gemüt und damit auf die Genesung der Kranken aus. Die «Einrichtungskosten zu Münsterlingen» wären viel geringer; sie wurden auf 22 400 Gulden veranschlagt. Ein Neubau käme dagegen auf 61 000 Gulden zu stehen. Der Ausbau von Münsterlingen könnte zudem sogleich in Angriff genommen werden. Die Anstalt wäre dann spätestens in einem Jahr bezugsbereit. Die Erstellung eines Neubaus aber würde mehrere Jahre in Anspruch nehmen (Projektierung, Standortfrage etc.).

Die Befürworter eines Neubaus hingegen, unter ihnen der Sanitätsrat, bezeichneten die in Münsterlingen vorhandenen Gebäulichkeiten als unzweckmässig[30]. Es müsste «zur Gewinnung des erforderlichen Plazes in die Clausur eingebrochen werden», und zu einem derartigen Eingriff würde der Konvent wohl kaum die Erlaubnis geben. Ein Neubau scheine zwar auf den ersten Blick wesentlich teurer zu stehen zu kommen; Reparatur- und Baukosten aller Art

27 StA TG, Pr Gr R, 9. Februar 1837, 588.
28 StA TG, Pr Kl R, 4. Oktober 1837, § 1984.
29 StA TG, Sanitätsdepartement, Allgemeine Akten, Bericht und Gutachten über die Einrichtung einer Kantonal-Kranken-Anstalt, 27. September 1837.
30 StA TG, Sanitätsdepartement, Allgemeine Akten, Gutachten des Sanitätsrathes, in Sachen der Einrichtung einer Kantonal Kranken-Anstalt, September 1837.

würden jedoch «in kurzer Zeit annähernd der Summe gleichkommen, die ein neuer Bau» erforderte, von den wesentlichen höhern Unterhaltskosten gar nicht zu reden. In Münsterlingen wäre ferner ein eigener Arzt notwendig, der zugleich Irrenarzt, Chirurg und «Arzt für innere Körperkrankheiten» sein müsste. Ein solcher Arzt wäre aber «nur für sehr hohe Summen und auch dann kaum erhältlich». An einem grössern Ort wie Frauenfeld stünden hingegen gegen «eine sehr mässige Entschädigung die kaum die Hälfte betragen wird, die ein einzelner Arzt fordert» mehrere Spezialisten zur Verfügung.

Der Regierungsrat fügte den beiden Gutachten lediglich die Frage bei[31]:

> «Ob wirklich zu dem beabsichtigten Zwek der erwähnten (vom Kloster Münsterlingen eingereichten) Protestation ungeachtet von Staats wegen über einen Theil der Klostergebäude verfügt werden könne und dürfe, oder in wie fern diese beharrliche Einsprache Beachtung verdiene?»

Obwohl nach Expertenberichten ein Umbau von Münsterlingen auf die Dauer keine befriedigende Lösung versprach, konnte sich anscheinend die Mehrheit des Volkes und des Parlamentes doch nicht zu einem grosszügigen Spitalneubau entschliessen. Man zog in gewissen Kreisen sogar den Anschluss an das Kantonsspital Zürich in Betracht[32]. Der Grosse Rat machte durch seinen Beschluss vom 8. März 1838, in dem er sich für den Ausbau von Münsterlingen entschied, der langen, lebhaft geführten Diskussion ein Ende[33]. Für die Einrichtung des Spitals im Westflügel des Klostergebäudes und der Irrenanstalt im sogenannten alten Kloster am See stellte er einen Kredit von 17 000 Gulden bereit. Schon im Februar 1839 musste dieser Kredit auf 22 000 Gulden erhöht werden[34]. Bereits anfangs Oktober des gleichen Jahres wurden weitere Kredite im Betrage von 15 300 Gulden bewilligt[35]. Der Protest der Klosterfrauen von Münsterlingen an die Tagsatzung gegen die geplante Einrichtung des Spitals und des Irrenhauses in ihren Räumlichkeiten vom August 1838 blieb wirkungslos[36]. Der Konvent musste sich in den ihm zugewiesenen Ostflügel zurückziehen. Dort lebte er still für sich bis zur Klosteraufhebung im Jahre 1848. An der Krankenpflege beteiligte er sich, wie er im Protestschreiben vom November 1836 angekündigt hatte, nicht.

31 StA TG, Sanitätsdepartement, Allgemeine Akten, Begleitschreiben des Kl R, 3. Oktober 1837.
32 Bosshard, Zur Geschichte des Kantonsspitals Münsterlingen, 18.
33 StA TG, Pr Gr R, 8. März 1838, 107 ff.
34 StA TG, Pr Gr R, 27. Februar 1839, 402.
35 StA TG, Pr Gr R, 1. Oktober 1839, 488.
36 StA TG, EA 1838, 1, 70 f.